

(15)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T
NOFORN

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Ministry of Light Industry Bulletins	DATE DISTR.	2 March 1956
DATE OF INFO.		NO. OF PAGES	3
PLACE ACQUIRED		REQUIREMENT NO.	RD
DATE ACQUIRED		REFERENCES	
This is UNEVALUATED			
SOURCE EVALUATIONS ARE DE Information PRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.			

two bulletins issued respectively on 17 September and 13 October 1955 by the Ministry of Light Industry. The bulletin for 17 September has the following index:

A. I. Directives and Policies

1. Measures for the increase of used materials reserves.
2. Stabilization of currency (Normierung der Umlaufsmittel).
3. Policy governing credits for investments of and general repairs of non-nationalized concerns.
4. Preliminary policy governing the improvement of safety measures in the operation of turbines.
5. Directives concerning the production of agricultural machinery.
6. Technical-scientific cooperation.
7. Harvesting work of factory workers.
8. Support of agriculture.

II. Technical Schools

9. Correspondence courses in lumber-working techniques.

III. Turnover

10. Awards to concerns for increase of production types.
11. Trademarks.

S-E-C-R-E-T
NOFORN

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC							
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

S-E-C-R-E-T

NOFORN

- 2 -

25X1

IV. Material Supply

12. Boiler supply in 1956 (Heizkesselversorgung).
13. Postal rental boxes (Postmietbehälter).
14. Changes in the code numbers allotted to scheduled consumers (Bedarfsträger).
15. Prohibition No. 39 governing the use of grey castings for floor waxers (Bohrerbesen).
16. Ordering of wire.

V. Investments

17. Credit allowances for investments in and tools for nationalized concerns.

VI. Announcements

18. Law governing insurance of nationalized concerns, including workers settlements of nationalized concerns.
19. Contractual agreements concerning accounting traffic without cash (bargeldloser Verrechnungsverkehr).
20. Fines.
21. Rescission of a decision of the State Planning Commission.

VII. Reports from the Main Administrations

HV Textil report
 HV Leder/Schuhe/Rauchwaren report
 HV Polygraphische Industrie report.

The bulletin for 13 October 1955 has the following index:

B. I. Directives and Policies

1. Directive governing a reorganization intended to improve the development, application, and control of the materials consumption norms of the Ministry of Light Industry.
2. Directive governing assignments and activities of the material consumption norms committees (Kollektiv) for the materials consumption norms of the Ministry of Light Industry.
3. Directive for the successful handling of the fall traffic.
4. Policies governing individual contracts (Einzelverträge).
5. Policies concerning the care and housing of foreign experts in East Germany.

S-E-C-R-E-T

NOFORN

S-E-C-R-E-T
NOFORN

- 3 -

25X1

6. Directive governing the preparation of the Month of German-Soviet Friendship for the Ministry of Light Industry.

7. Measures to increase metal scrap collection.

8. Modifications of contracts.

II. Material Supply

9. 1956 order dates for cast radiators.

10. Order dates for Elektromaschinen.

III. Finance

11. Law governing the insurance of nationalized concerns - insurance protection for cultural buildings.

IV. Investments

12. Financing of building components by the investor (Einbaumaterialien, Einbauteile, und Bauelemente).

V. Turnover

13. Export credits.

14. Arbitration court of the Chamber for Foreign Trade.

15. Increase of loading weights (Erhöhung der Ladegewichtsnormen)

16. Shipment of empty crates.

17. Handling of export deliveries ahead of schedule when these concern the DIA's alone.

VI. Announcements

18. Court costs of the Contract Arbitration Courts and the State Courts of Contracts Adjudication.

19. Use of old rubberized conveyor belt material.

20. Errata.

VII. Reports of the Main Administration

Report of HV Textil

Report of HV Polygraphische Industrie

25X1

6440632

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

S-E-C-R-E-T
NOFORN

25X1

25X1

Approved For Release 2007/12/12 : CIA-RDP83-00418R003200150001-8

S-E-C-R-E-T
NOFORN

25X1

- 2 -

IV. Material Supply

12. Boiler supply in 1956 (Heizkesselversorgung).
13. Postal rental boxes (Postmietbehälter).
14. Changes in the code numbers allotted to scheduled consumers (Bedarfsträger).
15. Prohibition No. 39 governing the use of grey castings for floor waxers (Bohnerbesen)
16. Ordering of wire.

V. Investments

17. Credit allowances for investments in and tools for nationalized concerns.

VI. Announcements

18. Law governing insurance of nationalized concerns, including workers settlements of nationalized concerns.
19. Contractual agreements concerning accounting traffic without cash (bargeldloser Verrechnungsverkehr).
20. Fines.
21. Rescission of a decision of the State Planning Commission.

VII. Reports from the Main Administrations

HV Textil report
HV Leder/Schuhe/Rauchwaren report
HV Polygraphische Industrie report

The bulletin for 13 October 1955 has the following index:

B. I. Directives and Policies

1. Directive governing a reorganization intended to improve the development, application, and control of the materials consumption norms of the Ministry of Light Industry.
2. Directive governing assignments and activities of the material consumption norms committees (Kollektiv) for the materials consumption norms of the Ministry of Light Industry.
3. Directive for the successful handling of the fall traffic.
4. Policies governing individual contracts (Einzelverträge).
5. Policies concerning the care and housing of foreign experts in East Germany.

S-E-C-R-E-T
NOFORN

S-E-C-R-E-T
NOFORN

25X1

- 3 -

6. Directive governing the preparation of the Month of German-Soviet Friendship for the Ministry of Light Industry.

7. Measures to increase metal scrap collection.

8. Modifications of contracts.

II. Material Supply

9. 1956 order dates for cast radiators.

10. Order dates for Elektromaschinen.

III. Finance

11. Law governing the insurance of nationalized concerns - insurance protection for cultural buildings.

IV. Investments

12. Financing of building components by the investor (Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente).

V. Turnover

13. Export credits.

14. Arbitration court of the Chamber for Foreign Trade.

15. Increase of loading weights (Erhöhung der Ladegewichtsnormen)

16. Shipment of empty crates.

17. Handling of export deliveries ahead of schedule when these concern the DIA's alone.

VI. Announcements

18. Court costs of the Contract Arbitration Courts and the State Courts of Contracts Adjudication.

19. Use of old rubberized conveyor belt material.

20. Errata.

VII. Reports of the Main Administration

Report of HV Textil

Report of HV Polygraphische Industrie

25X1

Verordnungsorgan

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Leichtindustrie

25X1

1955

Berlin, den 17. September 1955

Nr. 11

Siegerbetriebe im Massenwettbewerb

II. Quartal 1955

Republikaleger: VEB Möbelstoff- und Filzweberei, Karl-Marx-Stadt
 VEB Schachtel- und Pappfabrik, Pögen (Pa.)
 VEB Zellstoff- und Papierfabrik, Crassow (Sa.)
 VEB Dübel- und Holzwerk, Lohsa
 VEB Stängelwerk, Torgau

Gruppenaleger:

VEB Papier- und Kartonfabrik Niederschlamm, Schneeberg (Ergeb.)
 VEB Papierverarbeitungs- und Druckerei, Engelsdorf-Leipzig
 VEB Baumwollspinnerei, Karl-Marx-Stadt, Graphisches Druck-
 betrieb, Pörsdorf
 VEB Zwirnerei Flörschütz, Otmowitz
 VEB Kammergarnspinnerei, Wittenberg
 VEB Textilwerke Mühlhausen
 VEB Vollsackwerke, Rödelsheim
 VEB Leinen- und Baumwollweberei, Wittenberg
 VEB Textilveredlungs- und Färberei, GutsMuths
 VEB Bürger Bekleidungs- und
 VEB Bad, Auerbach
 VEB Wernagauer Wirkwaren-
 Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11,
 Michaelkirchstraße 17
 Deutsche Handelszentrale Papier und
 Graphischer Bedarf, Dresden

VEB Holzbau Güsten (Anhalt)
 VEB Sägewerk Tröbnitz (Kr. Stadtrud.)
 VEB Ergeb. Möbel- und Spielwarenfabriken,
 Niederwies (Ergeb.)
 Absatzkontor für Holz und Kulturwaren
 (Bezirk Cottbus), Cottbus
 VEB Lederfabrik Guben, Guben (NI.), Grüne-
 waldstraße 20
 VEB Schuhchemie Erfurt, Erfurt, Mittelhäuser
 Straße 60
 VEB Lederwarenfabrik Freiberg, Freiberg (Sa.),
 Frauensteiner Straße 13
 VEB Vereinigte Filzfabriken Zittau, Zittau,
 Chopinstraße 4
 DHZ Leder - Kunsterleier Niederlassung Frei-
 berg, Freiberg (Sa.)
 VEB Glaswerk Ilmenau
 VEB Flachglaswerk Uthmannsdorf
 VEB Altstoffhandel Leipzig, Leipzig
 VEB Zitan-Werk Zeitz

INHALTSVERZEICHNIS

Flüchtlingsliste der Siegerbetriebe im sozialistischen Massenwettbewerb II. Quartal 1955

Kommunikat über die wissenschaftlich-technische Konferenz des Ministeriums für Leichtindustrie am
 26. und 28. August 1955

I. Anweisungen und Richtlinien

1. Maßnahmen zur Erhöhung des Absatzes der Leichtindustrie
2. Normierung der Umlaufmittel - 2. Ergänzung
3. Richtlinie über die Kreditgewährung für Investitionen in die Leichtindustrie
4. Vorläufige Richtlinien zur Erhöhung der Betriebskapitalumschlagung
5. Anweisung über die Produktion von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten des Massenwettbewerbs
6. Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
7. Entschädigung
8. Unterstützung der Landwirtschaft

25X1

II. Fortschritte

9. Fortschritte in der Fortschritt II-Technologie

III. Absatz

10. Produktion und Vertrieb für die Erweiterung der Sozialisten

11. Wirtschaftswachstum

IV. Materialversorgung

12. Materialversorgung 1953

13. Materialbedarf

14. Änderung von Bedarfsschätzungen

15. Materialverrechnungswert Nr. 21

16. Herstellung von Stahl

V. Investitionen

17. Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe

VI. Nebenleistungen

Gesetz über die Vergütung der volkseigenen Betriebe - Beitrag zur Wohngeldsteuer der volkseigenen

Betriebe

Vertragliche Vereinbarungen über hergestellten Vorratungsverträge

Ordnungstrafen

Aufhebung einer Entscheidung der Staatlichen Stellenplanungskommission

VII. Mitteilungen der Hauptverwaltungen

Mitteilungen der HV Textil

Mitteilung der HV Leder/Schuhe/Haushwaren

Mitteilung der HV Polygraphische Industrie

Kommuniké

Über die Konferenz der Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker des Ministeriums für Leichtindustrie

Am 25. und 26. August 1953 fand in Leipzig die Konferenz der Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker des Ministeriums für Leichtindustrie statt. An der Konferenz nahmen der Minister für Leichtindustrie, Dr. Feldmann, der Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Oerhart Eiler, Vertreter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Schwerindustrie, des Ministeriums für Schwermaschinenbau, der Staatlichen Plankommission, des Bundesvorstandes des FDGB und der Industriegewerkschaften, Mitarbeiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Wissenschaftler aus Instituten außerhalb des Ministeriums für Leichtindustrie, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker aus den Instituten im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, Mitglieder der technisch-wissenschaftlichen Räte, Aktivisten und Neuerer der Produktion, Nationalpreisträger, Verdiente Erfinder, Verdiente Techniker, Verdiente Aktivisten, Werkleiter und Meister aus Betrieben der Leichtindustrie teil.

In seinem Referat berichtete Minister Dr. Feldmann über die bisher geleistete Arbeit des Ministeriums und der Hauptverwaltungen und die erreichten Erfolge auf dem Gebiet Forschung und Technik und zog aus den in der Vergangenheit festgestellten Mängeln die Schlussfolgerungen. Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Beschluß des Ministerrats über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juli 1953 erläuterte er die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Technik, die zur weiteren Entwicklung der Leichtindustrie und zur Erreichung der den Betrieben der Leichtindustrie im 2. Fünfjahresplan gesteckten Ziele erforderlich sind.

Ein besonderer Aufgabenkomplex für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilindustrie ist die Verarbeitung der synthetischen und halbsynthetischen Fasern. In den kommenden Jahren wird sich die Produktion an synthetischen Fasern in der DDR gegenüber dem heutigen Stand nahezu verdreifachen. Es kommt darauf an, die Technik so zu verbessern und

der synthetischen und halbsynthetischen Faser so anzupassen, daß die positiven Eigenschaften dieser Faser voll wirksam werden.

Die Textilindustrie muß ihre volle Aufmerksamkeitskraft auf die weitere Entwicklung der Faserproduktionskapazitäten richten, um den Bedarf an solchen Gegenständen für Lingerie und Garderobe decken zu können. Die schnelle Verbesserung der Qualität und eine weitere Steigerung der Produktion kann nur durch die weitere Mechanisierung und Automatisierung der Verarbeitungsindustrie, die Erweiterung, Modernisierung und breite Anwendung der Druckkapazität, der kontinuierlichen Färbung und der kalthermischen Ausrüstung, die bereits auf einem international anerkannten hohen Stand ist, erreicht werden. In diesem Industriezweig sind jedoch eine Reihe von Maßnahmen der Rationalisierung, der Modernisierung der Mechanisierung und Automatisierung, wie die weitere Ausnutzung des Kurzspinnverfahrens, des Fine Flier-Spinnens oder des Rychlow-Spinnens, der Hochverdrichtung, der Verfeinerung unserer Strickgewirke, der Ausrüstung und Organisation unserer Konfektionsindustrie so herangereift, daß ihre Lösung in dem Plan der Einführung der technischen Fortschritte unabdingbar festgehalten werden muß.

In der Lederindustrie geht es jetzt darum, die Entwicklung des Rohleders weiter voranzutreiben. Hinsichtlich des Rohleders ist im vergangenen Jahr ein bedeutender Fortschritt durch die Entwicklung des Poroklepps seitens unserer Chemie erzielt worden. Es ist aber notwendig, weitere Maßnahmen für die Entwicklung eines leichten, feinfaserigen Rohmaterials zu suchen. Alle Voraussetzungen für die Lösung dieser Aufgaben sind bereits vorhanden. Von großer Bedeutung für die Verbesserung der Qualität unseres Leders und unserer Lederwaren ist die Entwicklung der technischen Ausrüstung für unsere Lederwarenindustrie. Vor allem müssen aber für unsere Schuhindustrie

die Lösung und Entwicklung in der Leder- und Verarbeitungsindustrie mit der Entwicklung von Apparaturen im Holz und mit Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft unseres Holzes betreffen. Vor der Hauptverarbeitung stehen bereits schon jetzt zwei wichtige, konkrete Forschungs- und Entwicklungsarbeiten: die Vorbereitung der Produktion von Spanplatten und die weitere Entwicklung der Hartfaser

platten. Hingegen muß die Hauptverwaltung darauf achten, daß die Überprüfung der Möglichkeiten für die Ausnutzung der großen Kylvorräte im Braunkohlenbergbau schnell erfolgt. Die Ausnutzung dieser Vorräte ist von großer Bedeutung für die Entwicklung der Leichtbauplattenproduktion.

In der Polygraphischen Industrie sind die beiden wichtigsten Fragenkomplexe, die Erweiterung der Rohstoffbasis und die höhere Ausbeute der zur Verfügung stehenden Rohstoffe für die Zelluloseindustrie und für die papier- und pappenerzeugende und -verarbeitende Industrie. Die Bemühungen auf dem Gebiete der Forschung und Entwicklung haben sich hier insbesondere auf die Untersuchungen des weiteren Einsatzes von Einjahrespflanzen, vor allen Dingen des Schilfes, und auf die Einführung des Halbzellstoffverfahrens, das eine 20- bis 45prozentige höhere Ausbeute des Holzes gestattet, zu konzentrieren. Besondere Aufmerksamkeit und sorgfältige Unternehmung ist der technischen Ausrüstung, der Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der papierverarbeitenden Industrie zuzuwenden.

Eines der dringlichsten Probleme der Glasindustrie ist die Entwicklung automatisch gepreßter Fernschaltbänke, in der Größe ab 17 Zoll und darüber. Vor der Glasindustrie steht weiterhin die große Entwicklungsaufgabe in der Vitrois-China-Porzellanproduktion.

Aufgabe der Leitung des Ministeriums und der Hauptverwaltungsleiter mit ihren wissenschaftlich-technischen Räten ist es, jetzt bei der Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrats vom 21. Juli 1955 in den Perspektivplänen zu konkreten Aufgabenstellungen und Festlegungen zu kommen. Unsere Hauptverwaltungen müssen beschließen, daß es bei der Erarbeitung der wichtigsten konkreten Maßnahmen zur Erweiterung der Standardisierung und der technischen Normung erforderlich ist, die Fragen der Spezialisierung der Betriebe, ihrer Kooperation und die Festlegung konkreter Abmachungen über die Regelung des Absatzes mit unseren Handelspartnern sofort mit zu behandeln.

Im Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien werden deshalb die Hauptverwaltungen in Zukunft verantwortlich für die gesamte Entwicklung der Forschung und Technik für die ihnen zugeordneten Industriezweige sein. Die Institute werden in Zukunft den Hauptverwaltungen unterstellt. Die Hauptverwaltungen übernehmen die Verpflichtung, die Forschungs- und Entwicklungspläne mit der Zielsetzung ihrer Perspektivpläne genauere abzustimmen. Diese Abstimmung muß zukünftig den zweckmäßigsten Einsatz der Investitionsmittel und den höchstmöglichen Anteil an abgeschlossenen, einführungsfähigen Forschungsaufgaben gewährleisten. Gleichzeitig müssen für die Einführung der Forschungsergebnisse in die Praxis verbindliche Vorschriften erlassen werden. Besonders müssen die Hauptverwaltungsleiter die Form der Beratung durch die wissenschaftlich-technischen Räte und ihre Arbeitskreise gründlich prüfen und zur Methode ihrer Arbeit werden lassen.

Es ist notwendig, durch eine Verbesserung der Kaderarbeit weitere Voraussetzungen für unsere Forschung und Entwicklung, die von der Hauptverwaltung über die Industrieverwaltung und die wissenschaftlichen Institute bis zur letzten betrieblichen Forschungsstelle reicht, zu schaffen. Es kommt darauf an, unseren Betrieben wissenschaftlich ausgebildete Kader zuzuführen. Jede Hauptverwaltung wird entsprechend dem Ministerratsbeschluss eine Nomenklatur aller wissenschaftlich-technischen Kader schaffen, deren Betreuung eine der vornehmsten Pflichten der Leitungen der Hauptverwaltungen, Institute und Forschungsstellen sein wird. Von den Hauptverwaltungen wird verstärkt auf die Ausbildung der Kader an den Fachschulen hingewirkt. Der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch und

Mechanismen muß mit dem Ziel organisiert werden, das große Kollektiv der wissenschaftlichen Kader, das die Hochschulen und Abteilungen darstellen, für die Lösung der Aufgaben der Hauptverwaltungen zu integrieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermetallindustrie, dem Ministerium für Schwermetallbau und dem Ministerium für Handel und Versorgung ist grundsätzlich zu verbessern. Die Hauptverwaltungen tragen die volle Verantwortung für die geschäftliche Koordination aller Maßnahmen, die auf diesem Gebiete die Verbesserung der Forschung und Technik dienen.

Alle Hauptverwaltungen müssen die guten Erfahrungen der Rationalisierungs- und Erfindertätigkeit durch planmäßige Erleichterung von Fortschritts- und Entwicklungswettbewerben in Betrieben ihrer Hauptverwaltungen weiter fördern und unterstützen.

Die Aktivistenkommissionen sind ein Beispiel dafür, wie die besten unserer Werkstoffe, die Aktivisten, erfolgreich an der Einführung der Ergebnisse der Forschung und Technik in der Produktion mitarbeiten. Daraus ergibt sich die Aufgabe für die Hauptverwaltungen, mehr als bisher mit den Aktivistenkommissionen zu arbeiten und die Zusammenarbeit mit unseren Forschungs- und Entwicklungsteilen und Instituten zu organisieren.

Die Hauptverwaltungsleiter haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Arbeitskreise durch Themenstellungen und Termin- und Rechenschaftslegungen zu lenken. Mit der Bildung der wissenschaftlich-technischen Räte in den Hauptverwaltungen ist nunmehr ein Organ geschaffen, in dem die Erfahrungen sowohl unserer Neuerer, Rationalisatoren, Aktivisten, Erfinder, unsere Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler wirksam für die Arbeit der Hauptverwaltungen auf dem Gebiete der Forschung und Technik, der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, der Standardisierung und die Schaffung von Typenreihen werden.

Bei der engen organisierten Zusammenarbeit zwischen Hauptverwaltungen, Werkstätten und technischer Intelligenz kommt es jetzt darauf an, dieser Organisation der Zusammenarbeit zu wirklichem Leben zu verhelfen und die Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung und Technik, Standardisierung und technischer Normung, den Kampf um die Entwicklung, Einführung und Meisterung der neuen Technik in unseren Betrieben mit der Neuererbewegung und der Bewegung zum Vorwärt auf staatliche Zuschüsse und für hohe Rentabilität eng zu verbinden.

In der im Anschluß an das Referat folgenden Diskussion wurden die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Leichtindustrie beraten. Der Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Gerhard Ziller, wies auf die großen, vor der Leichtindustrie stehenden Aufgaben hin und legte dar, daß die Leichtindustrie nach große Anstrengungen zur Erfüllung der von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung gestellten Forderungen unternehmen muß.

Am zweiten Konferenztag traten die wissenschaftlich-technischen Räte der Hauptverwaltungen zusammen, um die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der einzelnen Hauptverwaltungen zu beraten.

(Im Zusammenhang mit der Konferenz der Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker des Ministeriums für Leichtindustrie wird auf folgende Veröffentlichungen im Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Neues Deutschland, hingewiesen.)

Organisierte den Kampf um die Erleichterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Leichtindustrie (VON Gerhard Ziller - ND vom 22. August 1955).
Für die Arbeiterklasse unserer Leichtindustrie (ND vom 27. August 1955).

Vergleiche: Mithras, S. 114, 2. Teil, Nr. 13 v. 11. 8. 55

Berlin, den 19. August 1935

15 000.— DM für Erlangen

Ich erwarte von allen Betrieben der Leichtindustrie, daß diese den Sonderwettbewerb der VVB Rohstoffreserven tatkräftig unterstützen, und werde mir mit gegobener Zeit darüber berichten lassen. Den Werkleitungen, BGL und Betriebsbeauftragten für nichtmetallische Allstoffe erwerbe die Aufgabe, in den kommenden Wochen und Monaten der Erfassung von Allpapier verstärkte Beachtung zu schenken. Durch diese breite Aufklärungsarbeit in allen Betrieben und Verwaltungen muß erreicht werden, daß alle Mitarbeiter sich an der 3-Kilo-Aktion beteiligen. Die VVB Rohstoffreserven hat jedem Mitarbeiter unseres Staats- und Wirtschaftsapparates aufgerufen, bis spätestens zum 31. Oktober 1965 drei Kilogramm Allpapier aus seinem Haushalt im Betrieb oder in der Verwaltungsstelle abzuliefern. Verantwortlich für diese Sammlung ist der Betriebs-Allstoffbeauftragte, der von der Betriebsgewerkschaft zu unterstützen ist. Nachstehend aufgeführte Ergebnisse zeigen, daß mit dieser Aktion erhebliche Rückstände in der Papiererfassung aufgehoben sind:

Auch die Fama-Werte Karl-Marx-Stadt verstanden es, die Belegschaft durch einen kurzfristigen Wettbewerb für eine Aktion zur Sammlung von Altpapier zu mobilisieren. Das Ergebnis von über 100 t Altpapier ist hervorragend.

Auch die systematische Sammlung von allen anderen nichtmetallischen Altstoffen nach dem Beispiel der Berliner Hausfrau Inge Welter muß in allen Betrieben neue Impulse erfahren, indem sich ganze Betriebe verpflichten, innerhalb einer gewissen Zeitspanne eine bestimmte Menge Altstoffe zu sammeln und an den Altstoffhandel abzuliefern. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die Verwirklichung der Forderungen in „Verfügungen und Mitteilungen des MHL Nr. 3 S. 68“ hinweisen.

Unser gemeinsames Ziel muß es sein, bis zum 31. October 1933 Aufhebung aller Phantasie-Gesetze in Altpreußen.
Verf. : Müller d. Min. f. Landwirtschaft, Nr. 629 v. 1933 S. 53

Berlin, den 2. September 1935

1. Die im letzten Absatz des Abschnittes II der Ergänzung zur Direktive für die Normierung der Umweltauflagen geforderte materielle Zusammenfassung hat nur für die am Abschluß dieser Ergänzung aufgeführte Nomenklatur zu erfolgen. Die Nomenklatur gilt als verbindlich für den jeweiligen Bereich (Hauptverwaltung). Die Materialplanpositionen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung in der Nomenklatur mit „G“, „H“ und „B“ im Richtsatzplan der Betriebe und Verwaltungen unter Grundmaterial, Hilfsmaterial und Brenn- und Treibstoffe einzugliedern.

Alle nicht genannten Materialplanpositionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1955 sowie die Artikel (im weiteren Verlauf dieser Arbeiten ist für das Planjahr 1956 die Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 anzuwenden) sind auf Grund ihres überwiegenden Verbrauches durch die Betriebe in eigener Verantwortung in eine Position des Richtsatzplanes einzuordnen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es notwendig ist (entsprechend der Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkswirtschaftlichen Wirtschaft § 1, Ziff. 1, 2. Absatz), die Normierung auf der Basis der Artikel des Materials verstärkt durchzuführen. In besonderen Fällen können Gruppen von Artikeln zur Normierung gebildet werden, die keinesfalls größer sein dürfen als eine Planposition der Schlüsselstelle zum Volkswirtschaftsplan.

Die mit einem (x) versehenen Positionen werden durch die Hauptverwaltung bestätigt. Die mit einem (a) gekennzeichneten Positionen werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers bestätigt.

Die festgesetzte Nomenklatur kann in Abstimmung zwischen IZL und Hauptverwaltung erweitert werden, wobei die Zentrale Abteilung Materialversorgung zu informieren ist.

Das abgedruckte Schema auf Seite 176 der Verfügungen und Mitteilungen 8/1955 wird für die Materialien der nachstehenden Nomenklatur wie folgt ergänzt:

Spalte 0) = Bezeichnung (z. B. Nadel-schnittholz III^o usw.)

Spalte 00 = Mengeneinheit (entsprechend der Angabe in der Nomenklatur)

Spalte 1) = Durchschnittlicher Tagesbedarf
a) in Menge, b) in TDM

- Spalte a) = übergehender Vorrat
 Spalte b) = Mindestvorrat
 Spalte c) = technische Lagerung
 Spalte d) = ökonomisch-technischer Höchstvorrat
 Spalte e) = ökonomisch-technisch begründete Richttage
 Spalte ee) = ökonomisch-technische Materialvorratsnorm in Menge
 Spalte f) = ökonomisch-technischer Umlaufmittelbedarf
 Spalte g) = zeitlich bedingte Erhöhung der Norm
 Spalte h) = zeitlich bedingte Senkung der Norm
 Spalte i) = z. Z. notwendige Finanzierungstage
 Spalte j) = z. Z. notwendiger Umlaufmittelbedarf
- diese Spalten werden in:
 1. = Tage
 2. = Menge
 3. = TDM unterteilt
- ist zu unterteilen wie Spalten a - d
- a) Tage, b) Menge

Die Zusammenfassung ist wertmäßig in zweifacher Ausfertigung an die zuständige IZL bzw. HV einzureichen. Sie ist nicht gesondert vorzunehmen. Die in der Nomenklatur genannten Materialplanpositionen der Schlüsselstelle zum Volkswirtschaftsplan sind als „Davon-Positionen“ zu der jeweiligen Position des Richtsatzplanes mengen- und wertmäßig anzugeben. Das Original ist der Abteilung Finanzen und der Durchschlag der Abteilung Materialversorgung zu übergeben. In gleicher Weise hat die Übergabe der IZL an die Hauptverwaltung und die Übergabe der Hauptverwaltung an die Zentrale Abteilung zu erfolgen.

Der letzte Absatz des Abschnittes II in den Verfügungen und Mittellungen 8/55 entfällt durch diese Ergänzung.

Die Termine für die Durchführung dieser Aufgabe werden wie folgt festgelegt:

- a) Betrieb an IZL bzw. HV: 15. Oktober 1955;
 b) IZL an HV: 30. Oktober 1955;
 c) HV an Zentrale Abteilung: 10. November 1955.

II. Die Abrechnung der M 33 wird um folgende Angaben erweitert:

Im Monat Oktober ist in die Spalte 13 der monatlichen Eingangs- und Verbrauchsabrechnung die Vorratsnorm für die entsprechende Planposition einzusetzen. Die Vorratsnorm ist in der Mengenangabe aus der Spalte „ee“ der Normierung zu entnehmen.

Im Monat November hat die Abrechnung der M 33 unter Angabe des Höchstvorrats zu erfolgen. Der Höchstvorrat ist aus der Spalte „d“ der Normierung in Mengenangabe zu entnehmen.

Die bisherige Verwendung der Spalte 13 wird damit außer Kraft gesetzt.

Für das Planjahr 1956 wird die M 33 um die Spalten „Vorratsnorm“ und „Höchstvorrat“ erweitert. Die genaue Regelung wird allen Betrieben und Verwaltungen rechtzeitig mitgeteilt.

Die ermittelten Vorratsnormen und die ermittelten Höchstvorräte für jedes Material sind auf dem Artikelblatt und auf dem Positionsblatt (Deckblatt je Planposition) der Materialdispositionskarte einzutragen und ständig zu kontrollieren.

III. Bildung zwischenbetrieblicher Arbeitsgruppen. Entsprechend § 4, Absatz 2, der Verordnung vom 14. Juli 1955 sind von den Leitern der Industriezweigs zwischenbetriebliche Arbeitsgruppen zu bilden, die die Vorratsnormen in den Betrieben mindestens einmal im Jahr kontrollieren und diese Arbeiten anleiten.

Hierzu ist ein genauer Kontrollplan für die Betriebe des Industriezweiges aufzustellen und der Hauptverwaltung eine Durchschrift des Kontrollplanes zu übergeben.

Die Bildung der Arbeitsgruppen hat in Abstimmung mit den Hauptverwaltungen zu erfolgen.

Die zwischenbetrieblichen Arbeitsgruppen müssen sich mindestens drei Mal im Jahr zusammenkommen.

- a) 1 Vertreter der Abteilung Finanzwirtschaftsplan (s. II)
 b) 1 Vertreter der Abteilung Materialwirtschaftsplan
 c) 1 Vertreter der Abteilung Techn. Plan.

Über jede Beratung, Anweisung und Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen und der IZL oder Hauptverwaltung eine Durchschrift zu übersenden. Bei den Industriezweigleitungen bzw. Hauptverwaltungen sind diese Protokolle auszuwerten.

In den Protokollen soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

- In welchem Umfange wurden ökonomisch-technisch begründete Vorratsnormen ausgearbeitet?
 - Wieviel Prozent des Gesamtwertes der Materialbestände basieren auf ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen?
 - Wieviel ökonomisch-technisch begründete Einzelvorratsnormen sind vorhanden und wofür?
 - Wieviel ökonomisch-technisch begründete Gruppenvorratsnormen sind vorhanden und wofür (allgemeine Einschätzung des Standes und des Inhalts der Gruppenvorratsnormen)?
 - Durch welche Abteilungen wurden die ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen ausgearbeitet?
 - Wurden die vorliegenden Vorratsnormen vom Werkleiter bzw. von der Hauptverwaltung oder Industriezweigleitung bestätigt?
- Wie ist die planmäßige Bestandentwicklung im Betrieb (Gegenüberstellung der Richtsatzplanpositionen zum planmäßigen Planzeitraum - wertmäßig und in Tagen)?
 - Die Gegenüberstellung der geplanten Bestände zu den tatsächlichen Beständen:
 - Die Positionen 1-4 des Richtsatzplanes;
 - Wichtige wertmäßig entscheidende und produktionskritische Materialien in Mengen und Tagen und deren Umlaufzahl.
 - Welcher ökonomische Effekt wurde erzielt? D. h.:
 - Wieviel Umlaufmittel wurden eingespart (auf verschiedene Planzeiträume beziehen)?
 - Bei welchen wichtigen Materialien liegen die Kontinge unter den ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen?
 - Wurden die überflüssigen Umlaufmittel an den Staatshaushalt abgeführt bzw. wieviel Umlaufmittel wurden abgeführt? (Erfolge die Abführung nicht oder nur teilweise, so ist dieses zu begründen und vom Hauptbuchhalter oder Werkleiter zu bestätigen.)
 - Wurden die nicht mehr benötigten Kontingente zurückgegeben?
- Welche Empfehlungen wurden dem Betrieb durch die Arbeitsgruppen gegeben? (Hierzu sind Angaben des dadurch zu erzielenden ökonomischen Nutzens zu machen.)

Im Interesse einer sparsamen Verwendung der Reisekosten, Tagelöhner und Übernachtungsgelder sind die zwischenbetrieblichen Arbeitsgruppen so zu bilden, daß der Aktionsradius möglichst eng gehalten wird. Die entstehenden Kosten sind durch den jeweils überprüften Betrieb zu tragen.

Handbuch für technisch und chemisch begründete Verfahrenen

Material- bezeichnung	Menge Einheit	Hauptwerkstoffe						
		Stahl	Alu	St- und Kupferleg.	Polymere	Glas und Keramik	Andere	
11 11 111 Steinkohle	4	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	
11 11 120 Holzkohle	1	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	
11 11 131/132 Braunkohlen- hydrierkohle	1	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	
11 11 133 Späne	1	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	
11 11 140 Braunkohlen- schwamm	1	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	B (a)	
11 11 150 Feldspat	1					B (a)		
11 11 160 Pegmatit	1					B (a)		
11 11 170 feiner Stahl	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 180 grober Stahl	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 190 Rohstahl	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 200 Wagners	1			B (a)				
11 11 210 Stahlblech, 0,5-1 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 220 Stahlblech, 1-2 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 230 Stahlblech, 2-3 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 240 Stahlblech, 3-4 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 250 Stahlblech, 4-5 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 260 Stahlblech, 5-6 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 270 Stahlblech, 6-7 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 280 Stahlblech, 7-8 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 290 Stahlblech, 8-9 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 300 Stahlblech, 9-10 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 310 Stahlblech, 10-11 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 320 Stahlblech, 11-12 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 330 Stahlblech, 12-13 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 340 Stahlblech, 13-14 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 350 Stahlblech, 14-15 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 360 Stahlblech, 15-16 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 370 Stahlblech, 16-17 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 380 Stahlblech, 17-18 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 390 Stahlblech, 18-19 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 400 Stahlblech, 19-20 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 410 Stahlblech, 20-21 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 420 Stahlblech, 21-22 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 430 Stahlblech, 22-23 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 440 Stahlblech, 23-24 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 450 Stahlblech, 24-25 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 460 Stahlblech, 25-26 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 470 Stahlblech, 26-27 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 480 Stahlblech, 27-28 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 490 Stahlblech, 28-29 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 500 Stahlblech, 29-30 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 510 Stahlblech, 30-31 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 520 Stahlblech, 31-32 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 530 Stahlblech, 32-33 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 540 Stahlblech, 33-34 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 550 Stahlblech, 34-35 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 560 Stahlblech, 35-36 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 570 Stahlblech, 36-37 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 580 Stahlblech, 37-38 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 590 Stahlblech, 38-39 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 600 Stahlblech, 39-40 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 610 Stahlblech, 40-41 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 620 Stahlblech, 41-42 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 630 Stahlblech, 42-43 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 640 Stahlblech, 43-44 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 650 Stahlblech, 44-45 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 660 Stahlblech, 45-46 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 670 Stahlblech, 46-47 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 680 Stahlblech, 47-48 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 690 Stahlblech, 48-49 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 700 Stahlblech, 49-50 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 710 Stahlblech, 50-51 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 720 Stahlblech, 51-52 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 730 Stahlblech, 52-53 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 740 Stahlblech, 53-54 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 750 Stahlblech, 54-55 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 760 Stahlblech, 55-56 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 770 Stahlblech, 56-57 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 780 Stahlblech, 57-58 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 790 Stahlblech, 58-59 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 800 Stahlblech, 59-60 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 810 Stahlblech, 60-61 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 820 Stahlblech, 61-62 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 830 Stahlblech, 62-63 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 840 Stahlblech, 63-64 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 850 Stahlblech, 64-65 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 860 Stahlblech, 65-66 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 870 Stahlblech, 66-67 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 880 Stahlblech, 67-68 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 890 Stahlblech, 68-69 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 900 Stahlblech, 69-70 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 910 Stahlblech, 70-71 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 920 Stahlblech, 71-72 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 930 Stahlblech, 72-73 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 940 Stahlblech, 73-74 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 950 Stahlblech, 74-75 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 960 Stahlblech, 75-76 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 970 Stahlblech, 76-77 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 980 Stahlblech, 77-78 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 11 990 Stahlblech, 78-79 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			
11 12 000 Stahlblech, 79-80 mm	1	B (a)		B (a)	B (a)			

Posi- tion	Bezeichnung	Einheit	Art	Preis	Werk	Werk und Zusatzstoffe	Werk und Zusatzstoffe	Werk und Zusatzstoffe	Werk und Zusatzstoffe
01 01 01	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 02	Altpapier	1	0 (a)						
01 01 03	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 04	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 05	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 06	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 07	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 08	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 09	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 10	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 11	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 12	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 13	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 14	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 15	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 16	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 17	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 18	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 19	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 20	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 21	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 22	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 23	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 24	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 25	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 26	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 27	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 28	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 29	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 30	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 31	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 32	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 33	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 34	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 35	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 36	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 37	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 38	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 39	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 40	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 41	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 42	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 43	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 44	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 45	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 46	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 47	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 48	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 49	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 50	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 51	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 52	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 53	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 54	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 55	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 56	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 57	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 58	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 59	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 60	Starkwand	1	0 (a)						
01 01 61	Starkwand	1	0 (a)						

Platz-Nr.	Materialbezeichnung	Maß-	Einheit	Preis	Werkstoff	Werkstoff	Werkstoff	Werkstoff	Werkstoff
00 12 100	Handschuhleder	qm		0,40					
00 12 101	Flaschen techn. und Treibstoffleder	kg		0,40					
00 12 102	Kunstleder, gebleicht	kg		0,40					
00 12 103	Leinwandstoff	qm		0,40					
00 12 104	Leinwandstoff aus Holz	qm		0,40					
00 12 105	Leinwandstoff aus Stroh	qm		0,40					
00 12 106	Wollschiff	qm		0,40					
00 12 107	Baumwollschiff	qm		0,40					
00 12 108	Gelebstoff	qm		0,40					
00 12 109	Zeitungsdruk-			0,40					
00 12 110	Druck- und Druckpapier			0,40					
00 12 111	Metallpapier			0,40					
00 12 112	Spezialpapier			0,40					
00 12 113	Technischpapier			0,40					
00 12 114	Stärke Papier			0,40					
00 12 115	Durchschlagspapier			0,40					
00 12 116	Perforations-			0,40					
00 12 117	Druckpapier			0,40					
00 12 118	Druckpapier			0,40					
00 12 119	Druckpapier			0,40					
00 12 120	Druckpapier			0,40					
00 12 121	Druckpapier			0,40					
00 12 122	Druckpapier			0,40					
00 12 123	Druckpapier			0,40					
00 12 124	Druckpapier			0,40					
00 12 125	Druckpapier			0,40					
00 12 126	Druckpapier			0,40					
00 12 127	Druckpapier			0,40					
00 12 128	Druckpapier			0,40					
00 12 129	Druckpapier			0,40					
00 12 130	Druckpapier			0,40					
00 12 131	Druckpapier			0,40					
00 12 132	Druckpapier			0,40					
00 12 133	Druckpapier			0,40					
00 12 134	Druckpapier			0,40					
00 12 135	Druckpapier			0,40					
00 12 136	Druckpapier			0,40					
00 12 137	Druckpapier			0,40					
00 12 138	Druckpapier			0,40					
00 12 139	Druckpapier			0,40					
00 12 140	Druckpapier			0,40					
00 12 141	Druckpapier			0,40					
00 12 142	Druckpapier			0,40					
00 12 143	Druckpapier			0,40					
00 12 144	Druckpapier			0,40					
00 12 145	Druckpapier			0,40					
00 12 146	Druckpapier			0,40					
00 12 147	Druckpapier			0,40					
00 12 148	Druckpapier			0,40					
00 12 149	Druckpapier			0,40					
00 12 150	Druckpapier			0,40					

Preis: 2. Aufl. 2. Aufl. 2. Aufl. Nr. 200 v. 190. 20

2. Richtlinie über die Kreditgewährung für Investition und Generalreparaturen der volkswirtschaftlichen Wirtschaft im Nationalsozialismus im Jahre 1933
Berlin, den 22. August 1933 — M. H.

2. Richtlinienbestimmung

1. Investition in die Volkswirtschaft und in die Wirtschaft im Nationalsozialismus im Jahre 1933

2. Richtlinienbestimmung

3. Richtlinienbestimmung

Es fallen nicht unter diese Bestimmung Kleininvestitionen im Werte unter 500,— DM sowie Instandhaltungs- bzw. Schadenersatzleistungen, die dem Mieter oder Pächter lt. Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

Nebenanlagen werden nicht kreditiert; sie müssen aus Investitionsmitteln bezahlt werden.

II. Voraussetzungen

1. Der vollstehende Mieter oder Pächter kann nur dann einen Kredit beantragen, wenn der Vermieter oder Verpächter trotz entsprechender Verhandlungen die erforderlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln oder durch Inanspruchnahme eines Kredites bei dem für ihn ausländigen Kreditinstitut nicht durchführen will oder dies ihm nicht zumutbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Durchführung von Reparaturmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden. Hierbei muß beachtet werden, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Vermieter bzw. der Verpächter grundsätzlich verpflichtet ist, die Miets- und Pachtgegenstände in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Diese Verpflichtung des Vermieters bzw. des Verpächters besteht grundsätzlich, soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt oder entsprechende Bestimmungen mit dem Mieter (Pächter) vereinbart worden sind.

2. Sofern der Vermieter oder Verpächter mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen durch den Mieter oder Pächter einverstanden ist und die entsprechenden Kosten anerkennt, muß die entsprechende Vereinbarung über die Rückzahlung getroffen werden. Dies hat in Form des Abzuges von der Miete oder Pacht zu erfolgen. Sie muß so bemessen sein, daß der anerkannte Betrag während der Vertragsdauer getilgt werden kann.

3. Anerkennt der Vermieter oder Verpächter die Wertminderung nicht, so hat der Antragsteller den Nachweis über die mögliche Erwirtschaftung des Kredites in der vereinbarten Tilgungszeit zu führen. Die Tilgungszeit darf die Vertragsdauer nicht übersteigen.

4. Werden Investitionen erst nach Abschluß des Miet- oder Pachtvertrages erforderlich und sind die vorstehend aufgeführten Vorschriften über den Vertragsinhalt, insbesondere die Fragen der Anerkennung der Erstattungspflicht und Tilgung dieser Beträge, im Vertrag noch nicht berücksichtigt, sind entsprechende Zusatzverträge, die Bestandteil des Hauptvertrages werden, abzuschließen. Soweit die Tilgung der anerkannten Erstattungsforderung während der restlichen Laufzeit des Vertrages nicht möglich ist, muß eine entsprechende Verlängerung des Miet- oder Pachtvertrages vorgesehen werden.

III. Inhalt des Kreditantrags:

1. Der Kreditantrag muß enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung der Investitionsvorhaben mit genauen Plänen;
- b) Nachweis der Notwendigkeit der Investition sowie des volkswirtschaftlichen Nutzens der Investition; Bestätigung des Planträgers;
- c) Bestätigung des Planträgers, daß durch die Vorhaben die Summe seines Investitionskapitals nicht überschritten wird;
- d) Vorschläge für die Tilgung des Kredites.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die erfolgte Verhandlung gemäß Ziff. II/1;
- b) der Miet- oder Pachtvertrag, gegebenenfalls einschließlich des Zusatzvertrages, der dem Inhalt der Vorschriften der Ziff. II/2 und 3 entsprechen muß; falls der Eigentümer eine Erstattung der Aufwendungen ablehnt;
- c) eine Bestätigung des Planträgers nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, daß für den beschützigen Zweck entsprechende volkseigene oder private Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen;
- d) der Nachweis des Antragstellers, daß die Tilgung und Verzinsung aus den Kosten innerhalb der Miet- oder Pachtzeit erwirtschaftet werden kann.

IV. Kreditbedingungen

1. Die Laufzeit des Kredites soll in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten.
2. Neben der Miet- oder Pachtverträge eine Erstattung der Aufwendungen durch den Vermieter oder Pächter vor, sind die Laufzeit und die Tilgungsrate des Investitionskredites im Rahmen der Ziff. 1 nach den Tilgungsvereinbarungen im Miet- oder Pachtvertrag im bestimmten, erforderlichenfalls kann die Abschreibung der Verluste verlangt werden.
3. Sollte keine Zustimmung durch den Vermieter oder Pächter vor, sind Laufzeit und Tilgungsrate des Investitionskredites im Rahmen der Ziff. 1 unter Zurücklegung des Nachweises gem. Ziff. III 2 d zu beantragen.
4. Der Kredit ist mit 8 % auf den in Anspruch genommenen Betrag zu verzinsen. Zinsen und Tilgung sind vierteljährlich fällig. Die erste Tilgung beginnt in dem auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes nachfolgenden Quartal.
5. Nicht der Kreditnehmer mit seinen Leistungen im Verzug, ist der überfällige Betrag für die Dauer des Verzuges mit 8 % p.a. zu verzinsen.

Anforderungen

1. An staatliche Verwaltungen und deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) werden Investitionskredite nicht ausgereicht.
2. In 1964 auf der Grundlage der Investitionsfinanzierung begonnene Investitionsvorhaben sollen nicht mit Kreditmitteln vollendet werden.

Verf. u. Abzug 2. Min. 1. Leihung, Nr. 533 v. 17. 5. 54

4. Vorläufige Richtlinien zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Turbinenbetrieb

Berlin, den 17. Juni 1955

A. Richtlinien für die Vermeidung von Schäden an Turbinen durch Verschleiß

1. Das Arbeiten der Spelwasseraufbereitungsanlagen ist mit besonderer Sorgfalt zu kontrollieren. Der

Wartungsstand ist auf die gewünschte Auswirkung der Wartungs- und Kontrollarbeiten hin zu achten.

2. Die laufenden Kontrollen über die Zustand der Regelventile, Konstruktions- und Bauteile sind verstärkt durchzuführen. Es ist ein Plan der Überwachung anzufertigen.

Die Festlegung der normalen Wartungsarbeiten ist dem Hauptamt der unterliegenden Behörde zu übermitteln.

Die Wartungsarbeiten sind bei jedem Leistungswechsel zu erneuern und sind zu protokollieren.

Die Wartungsarbeiten sind zu protokollieren und dem Hauptamt der unterliegenden Behörde zu übermitteln.

B. Richtlinien für die Überwachung im Turbinenbetrieb bei Versatzungsarbeiten

1. Bei Feststellung von Mängeln an den Turbinen und Regelventilen oder bei Beschädigungen von Turbinen ist sofort Auslösung und Freigabe der Ursachen zu veranlassen. Eine organisierte Überwachung ist, soweit noch nicht vorhanden, schnellstens einzuführen.

2. Zur Überwachung der Turbinen ist die Anzeige des Radkammerdruckes (bei Gleichdruckturbinen und Überdruckturbinen mit Gleichdruckstufe in der Regelstufe, bei Überdruckturbinen vor der 1. Stufe) in jedem Fall erforderlich, da dieser Druck ein Maß für die Belastung der Turbine und den Zustand der Maschine im Innern ist.

Ist der Radkammerdruck im Laufe der Betriebszeit gestiegen, und zwar bei gleicher Belastung, gleichem Frischdampfzustand und gleichem Vakuum, so ist die Schluckfähigkeit infolge Verschmutzung (Versatzung) der Beschauung oder Beschädigung durch Fremdkörper geringer geworden. Die abgelesenen Werte sind genauestens im Turbinen-Berichtsformular mit den üblichen Ablesungswerten einzutragen.

C. Richtlinien über die Durchführung von Turbinen-schnellschlußproben an den Hauptaggregaten durch Überdrehzahl

1. Grundsätzlich ist die Durchführung von Turbinen-schnellschlußproben an Hauptaggregaten bei warmer Maschine durchzuführen.

2. Turbinen-schnellschlußproben sind grundsätzlich durchzuführen:

- a) in Dauerbetrieb befindliche Maschinen alle vier Wochen;
- b) sofort nach Generalreparaturen und Revisionen;
- c) sofort nach Reparaturen an der Steuerung oder Arbeiten am Schnellschlußring.

Unter Punkt a) gelten die von VEB Tur. u. Gen. für neuere Maschinen herausgegebenen abweichenden Betriebsvorschriften.

3. Schnellschlußproben haben stattzufinden:

- a) mittels Handauslösung bzw. Oleinspritzung;
- b) durch Überdrehzahl.

Bei der Überdrehzahlprobe ist eine gute Durchwärmung der Maschine und des Öls (Öltemperatur etwa 45°C) Voraussetzung für eine einwandfreie Prüfung.

4. Zur Vornahme der Schnellschlußprobe in Fällen 2b und 2c ist das Arbeiten der Regelventile bei Erreichen der Nenndrehzahl zu beobachten. Sogleich ist das Anfahrventil (Schnellschlußventil) zu öffnen.

5. Bei der Überdrehzahlprobe ist zu warten, bis der Drehzahlregler die Regelung übernommen hat und die Regelventile geschlossen sind. Die Veränderung der Steuerungsanlage zur Erreichung der Überdrehzahl ist grundsätzlich nur mit der Handüberbrückung durchzuführen und keinesfalls von Schaffpils mittels

Motors. Die Drehzahlsteigerung muß allmählich erfolgen und ist so vorzunehmen, daß die Lösung des Schnellschlusses nach Erreichen der zulässigen Höchstzahl (9 bis 10 % der Nennzahl) die Drehzahl sofort gewendet werden kann. Sicherheitsteil ist der Knopf für die Handablenkung besetzt zu halten.

6. Vor jeder Schnellschlußprobe mit Überdrehzahl in den Fällen 2a, 2b, 2c ist durch Auslösung des Schnellschlußgestänges von Hand die Funktionsfähigkeit der Schnellschlußvorrichtung zu prüfen. Erst nachdem das Schließen der Regulierung und des Schnellschlußventils einwandfrei festgestellt ist, darf die Überdrehzahlprobe eingeführt werden. Funktionieren diese Organe nicht, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und Instandsetzung durchzuführen. Dann erst darf die Überdrehzahlprobe durchgeführt werden.

7. Am Netz befindliche Turbogeneratoren, die sich nicht auf Nullleistung regeln lassen, sind nicht vom Netz abzuschalten, sondern mit Anfahrventil (Schnellschlußventil) oder durch das Hauptabsperrventil auf Null zu bringen. Die Ursachen der Störung sind sofort zu beseitigen.

8. Bei der Überdrehzahlprobe ist stets das Handtachometer als Kontrollmittel mit zu benutzen. Die Anzeige des Handtachometers ist mit der des Maschinentachometers im Schnellschlußbuch zu vermerken.

9. Nach dem Anproben des Schnellslusses muß man sich davon überzeugen, daß sämtliche schnell-schlußabhängigen Ventile geschlossen wurden und die Drehzahl der Turbine abnahm. Ein beschleunigtes Entnahme- und Gegendruckventil.

10. Nach abschließender Schnellschlußprobe dürfen an der Steuerung und an den Ventilen mit der Schnell-schluß nicht mehr nachgearbeitet werden, um die vollständige Sicherheit für die selbsttätige Wirkung der schnell-schlußabhängigen Ventile zu haben.

11. Die Wiederholungszeit der Schnellschlußvorrichtung soll möglichst gleich oder nur wenig über der Nennzeit liegen.

12. Bei der Schnellschlußprobe ist die Ausschlagseinstellung des Schnellschlußbuches unter Angabe von Tag und Monat mit Unterschrift des die Probe Ausführenden anzugeben.

13. An der Schnellschlußprobe haben teilzunehmen:

- a) der verantwortliche Ingenieur,
- b) der Maschinenmeister,
- c) der Obermaschinist bzw. Maschinist.

14. Maßnahmen für die laufende Betriebsüberwachung der Turbinenschnellschlußvorrichtung:

1. Die Turbinenleistungen sind bei allen Turbinen-entlastungen zu überholen.

2. Bei Turbinen, die gleichzeitige Last fahren, muß vor Zeit zu Zeit in schwachlastigen die Belastung etwas gelindert werden, damit die Steuerung nicht stets den gleichen Steuerungspegel innehat, da sonst an dieser Stelle stärkerer Verschleiß auftritt.

3. Gelegentlich der Schnellschlußprobe ist die Bewegung der Steuerung auf ihren gleichmäßigen Verlauf zu prüfen. Bei Anlauf der Turbine öffnet der Drehzahlregler die Ventile Klemmungen werden hierbei erkannt.

4. Die Drehzahlmesser sind empfindliche Meßgeräte und müssen mit leichtflüssigen, nicht harzenden Knochenöl des öfteren, aber nur wenig geschmiert werden. Der Drehzahlmesser ist bei jeder Schnell-schlußprobe durch ein Handtachometer zu kontrollieren.

5. Gelegentliche Anläufe können sich an der Spindel des Schnell-schlußventils anlassen. Bei nicht vollkommenem reibem Dampf und bei hohen Temperaturen von Öl können es jedoch er-schweren, das Anfahrventil des Schnell-schlußventils zu öffnen. Einige Umdrehungen zu erzeugen kann durch Umdrehung zu helfen.

6. Gelegentlich der Schnell-schlußprobe muß Abgesehen mit der HV der HV zu prüfen. Von der bekannt ist, daß die Schnell-schlußvorrichtung nicht in Ordnung ist.

7. Der Verordnungsgeber hat die Schnell-schlußvorrichtung als ein wichtiges Organ der Schnell-schlußvorrichtung angesehen.

5. Anweisung über die Produktion von landwirtschaftlichen Geräten im Rahmen der Massen-bedarfs-güterproduktion

Nachstehend wird eine Anweisung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau bekanntgemacht, die auch von allen in Frage kommenden Stellen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie zu beachten ist.

Um zu erreichen, daß die Landwirtschaft nur mit qualitativ hochwertigen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden und preiswerten Maschinen versorgt wird, und um zu vermeiden, daß Geräte hergestellt werden, die nicht dem Typenprogramm und den Gütebestimmungen entsprechen sowie eine laufende Ersatzteilversorgung gefährden, wird hierdurch angewiesen:

1. Betriebe, die im Rahmen der Massenbedarfsgüter-fertigung die Produktion von Geräten der Plan-position 32 00 000 (landwirtschaftliche Maschinen) auszuführen beabsichtigen, müssen dies vor Auf-nahme der zu fertigenden Maschinen und Geräte der HV Landmaschinenbau des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau in Leipzig C 1, Waldstraße 53/54,

angeben. Hierbei sind die nähere Bezeichnung der Geräte (eventuell mit Zeichnung), die vorgeschene Menge, der Preis je Einheit und die voraussicht-lichen Vertragspartner anzugeben.

2. Die HV Landmaschinenbau hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die vorgeschene Type, den Preis und den Bedarf zu prüfen und dem Antragsteller binnen 30 Tagen mit-zuteilen, inwieweit die beabsichtigte Fertigung dem Interesse der Landwirtschaft dienlich ist. Die Ge-bührensatzung gilt als erteilt, wenn die genannte Frist verstrichen ist.

Durchschlag dieser Entscheidung erhält die für den Antragsteller zuständige HV bzw. der Rat des Be-zirkes.

3. Die Produktion der beantragten Maschinen und Ge-räte darf vor einer Genehmigung der HV Land-maschinenbau oder vor Verstreichen der oben- genannten Frist nicht aufgenommen werden.

4. Sämtliche Betriebe werden verpflichtet, ab sofort nach dieser Anweisung zu verfahren.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 53 v. 17. 9. 55

6. Anleifung zum Plan 1056 der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit

Berlin, den 3. September 1955

1. Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die großen verpflichtenden Aufgaben, vor denen die Werktätigen unserer Republik und im besonderen alle Angehörigen der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz stehen, verlangen die Förderung von Wissen-schaft und Technik, d. h. der Forschung und Entwick-lung, der Standardisierung und technischen Normung.

der Rationalisatoren und Wissenschaftler und konsequente Einführung aller ihrer Erfindungen in die Produktion.

Der Lösung dieser Aufgabe steht die technische wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Sowjetländern und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus durch:

1. Vereinbarungen über gemeinsame langjährige Forschungs- und Entwicklungsarbeit usw. mit dem Ziel die technische Entwicklung zu beschleunigen und Parallelarbeiten zu vermeiden,
2. Festlegung von internationalen technisch-wissenschaftlichen Tagungen,
3. Übernahme von technischen und wissenschaftlichen Erfahrungen dieser Länder bzw. Bekanntgabe der neuesten Herstellungsverfahren und der neuesten technischen Entwicklungen für die Industrie.

II. TWZ-Themenplan

Bei der Vorbereitung des technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches, d.h. bei der Vorbereitung und Bearbeitung der deutschen Themenvorschläge (Wünsche) für den TWZ-Plan 1956 ist zu beachten:

1. Der Themenplan für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit soll auf der Grundlage der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere des Planes für Forschung und Technik und des Perspektivplanes für die technische Entwicklung ausgearbeitet werden.
2. Verantwortlich für die Ausarbeitung des TWZ-Themenplanes für die Hauptverwaltung ist der HV-Leiter. Dabei sind die Vorschläge der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik zu berücksichtigen.
3. Die Pläne der Ministerien, Standeskommissionen, der Bundes- und der Staatlichen Plankommissionen sind zu bestätigen.
4. Die Pläne der Ministerien, Standeskommissionen, der Bundes- und der Staatlichen Plankommissionen sind zu bestätigen.

III. Themenvorschläge

Themenvorschläge für den Erfahrungsaustausch sind im Formblatt 1570 einzureichen.

Die Themenvorschläge sollen die folgenden Punkte enthalten:

- a) genaue Festlegung der Aufgabenstellung und der zu erzielenden Ziele,
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

Der Arbeitsplan soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) gegenseitige schriftliche Konsultationen mit Festlegung der Arbeitsaufträge beider oder mehrerer Partner.
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

Der Arbeitsplan soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) gegenseitige schriftliche Konsultationen mit Festlegung der Arbeitsaufträge beider oder mehrerer Partner.
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

Der Arbeitsplan soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) gegenseitige schriftliche Konsultationen mit Festlegung der Arbeitsaufträge beider oder mehrerer Partner.
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

Der Arbeitsplan soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) gegenseitige schriftliche Konsultationen mit Festlegung der Arbeitsaufträge beider oder mehrerer Partner.
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

Der Arbeitsplan soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) gegenseitige schriftliche Konsultationen mit Festlegung der Arbeitsaufträge beider oder mehrerer Partner.
- b) Mitteln, Methoden, Spezialisten beim jeweiligen Partner.

IV. Formblatt 1570

Formblatt 1570 ist in der Form des Formblattes 1570 zu füllen. Es ist in der Form des Formblattes 1570 zu füllen.

V. Formblatt 1570

Formblatt 1570 ist in der Form des Formblattes 1570 zu füllen. Es ist in der Form des Formblattes 1570 zu füllen.

(Betrifft den Themenvorschlag mehr als ein Land, für jedes weitere Land ein Exemplar zuzufügen)

2. Erläuterungen zum Formblatt 1570

zu „Gewünschte Leistung“

Folgende Leistungen zu den Pos. III, 1—4 können gewünscht werden:

Projekte, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Technologien, Rezepturen, Herstellungsverfahren, Berichte über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Gutachten, Muster, Fachliteratur u.a.

Konsultationen mit Objektbesichtigung und Dokumentenauswahl, Patentsmittlung, fachliche Ausbildung (Schulung), Studium an Fach- oder Hochschulen u.a.

zu „Arbeitsfragen“

Der Ausdruck Arbeitsfragen ist gleichbedeutend mit Arbeitsaufträgen. Die Arbeitsfragen sind im Rahmen des Kursthemas, der gewünschten Leistung und der Festlegung des zu beantragenden Beschlusses zu stellen.

zu „Termin für gewünschte Leistung“

Der Termin für den Monat oder das Quartal anzugeben. Die gewünschte Leistung hat darauf zu achten, daß nicht mehrere Termine im I/56 liegen, sondern je nach Möglichkeit auf alle vier Quartale verteilt werden.

zu „Termin, zu dem die Leistung vorliegt“

Der Termin für den Monat oder das Quartal anzugeben.

zu „Gegenstand Formulierung des zu beantragenden Beschlusses“

Hierbei sind die einzelnen Leistungen bzw. Studien des Erfahrungsaustausches anzugeben, ggf. mit einzelnen Terminen.

Beispiel: Die deutsche Seite wünscht

1. Technologie und Rezeptur über die Herstellung von
2. Muster mit Kennzeichnung der einzelnen Herstellungstufen.

Beispiel: Die deutsche Seite wünscht

1. Konsultation mit Objektbesichtigung auf dem Gebiet
Dabei ist von besonderem Interesse:
a)
b)
c)
2. Dokumentenauswahl an Ort und Stelle in noch zu vereinbarem Umfang.

zu „Volkswirtschaftliches Ziel und Begründung“

Es ist anzugeben, auf Grund welchen Planes oder Beschlusses bzw. welcher Aufgabe der Themenvorschlag gestellt wird und welches volkswirtschaftliche Ziel erreicht werden soll.

SECRET

zu Art der Nutzung und Höhe des zu erreichenden Nutzens

Hierbei sind im einzelnen die geplanten Maßnahmen anzugeben, die zur Auswertung bzw. Nutzung führen sollen, angefangen z.B. beim Reisebericht, der Berichterstattung bis zur Einführung.
An Stelle der „Höhe“ des zu erreichenden Nutzens kann auch der Wert des zu erreichenden Nutzens angegeben werden.

zu Stellungnahme des Ministeriums

Die Hauptverwaltung gibt außer der Stellungnahme noch an, ob bezüglich des Themas bereits Erfahrungsaustausch stattgefunden hat oder Informationen ausgetauscht worden sind (Karte!) unter Angabe von Land, Informations-, Themen- oder Beschluss-Nummer mit Thema, Datum und näheren Erläuterungen = Ergebnis.

Hinweis:

Sollte der Platz der einzelnen Spalten nicht ausreichen, sind dem Formblatt entsprechende Anlagen beizugeben.

V. Termine für die Klärung der Themenvorschläge

Die Betriebe reichen ihre Themenvorschläge gemäß anliegendem Muster (Formblatt 1570) auf neutralem Papier in flacher Ausfertigung unter Beachtung des Pat. II, I

bis spätestens 25. September 1955
bei der zuständigen IZL ein.

Institute, ZPB zum gleichen Termin bei der Hauptverwaltung, Abt. Technologie.

D-Betriebe ebenfalls zum gleichen Termin bei der Hauptverwaltung, Fachabteilung.

2. Die Industriezweigleitung, soweit sie die Themenvorschläge nach den von der Hauptverwaltung gegebenen Hinweisen, stimmt mit dem Arbeitskreis der für den Plan aufzunehmenden Vorschläge ab und reicht diese

bis spätestens 15. Oktober 1955

auf Formblatt 1570 in 4-facher Ausfertigung bei der Hauptverwaltung, Abt. Technologie, ein (Formblatt 1570 sind bei der HV anzufragen)

3. Die Hauptverwaltung bearbeitet die von den IZL, ZPB und Instituten eingebrachten Themenvorschläge gemäß der gegebenen Anleitung durch die Regierungskommission, stimmt die Vorschläge mit dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat der HV ab und übergibt den vom HV-Leiter unterschriebenen Themenplan für die TWZ 1956

bis spätestens 31. Oktober 1955

auf Formblatt 1570 in flacher Ausfertigung an die Regierungskommission für WZ

4. Die Regierungskommission für WZ bearbeitet auf letzte Instanz die Themenvorschläge zum TAYZ-Plan des Ministeriums für Leichtindustrie und übergibt den vom Minister bestätigten Plan

bis spätestens 15. November 1955

in flacher Ausfertigung der Staatlichen Plankommission, Büro für TWZ.

Anlage
Formblatt 1570

Thema-Nr. (von der HV bzw. IZL vergeben)	Volkswirtschaftsplan Technisch-Wissenschaftliche Zusammenarbeit Themenvorschlag	Formblatt 1570	56
Genehmigungsvorbehalt: Registriert bei der Genehmigungsstelle im Staatlichen Patentamt in Berlin am 13. 1. 1954 unter Nr. 20 210/5			
Name des Erfinders / Erfinderin / Erfindungsgegenstand			
Firma bzw. Institut (Stempel)			
Forschungsbereich, dem das Thema zugeordnet ist			
Kurzbeschreibung			
Gewünschte Leistung (ohne Spezifizierung der Leistungsbedingungen)			
Zur Bezeichnung des Anforderung von Spezialisten: Zahl der Teilnehmer:		Dauer in Tagen:	
Anforderung und Fachformale beilegen (ohne Absender und Anschrift mit Unterschrift auf dem Original-Exemplar)			
Land / Länder, von dem / denen die Leistung gewünscht wird:		Land / Länder, von dem / denen ergänzende Informationen gewünscht werden:	
Termin für gewünschte Leistung:		Zeitpunkt, zu dem die Leistung weiter wird:	
Bemerkung zur Formulierung des zu befragenden Beschlusses über die gewünschte Leistung:			

SECRET
US OFFICIALS ONLY

25X1

Befehl

Volksrat, Politbüro, ZK

Art der Nutzung und Höhe der Ernte

Datum

Unterschrift des Leiters der MV bzw. RA

Stellungnahme des Ministeriums Staatssekretariat Zentrales Organ

Von dem vorstehenden Themenvorschlag werden die Planungsaufgaben folgender Ministerien, Staatssekretariate oder zentraler Organe berührt:

Datum

Unterschrift des Leiters der MV bzw. RA

Verf. u. Mittlg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 936 v. 17. 9. 55

7. Erntehilfe

Berlin, den 8. September 1955

Im Zuge der Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. September 1955 über Maßnahmen zur beschleunigten Einbringung der Ernte weise ich an, daß der Einsatz von Arbeitern aus den Betrieben der Leichtindustrie in erster Linie in den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu erfolgen hat und so zu organisieren ist, daß sofort wirksame Hilfe vor allen Dingen bei der Bergung der derzeit rodefähigen Kartoffeln gewährt wird.

Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, welche die volle Verantwortung für die ordnungs-

gemäße Durchführung der Erntearbeiten tragen, ist größte Unterstützung zu gewähren

Verf. u. Mittlg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 936 v. 17. 9. 55

8. Unterstützung der Landwirtschaft

Berlin, den 2. September 1955

Der Deutschen Saatgutgesellschaft steht zur Einlagerung von hochwertigem Vermehrungssaatgut nur ein geringer Umfang an Lagerraum zur Verfügung.

Ich weise an, daß zur Unterstützung der Landwirtschaft alle volkseigenen Betriebe ihren vorhandenen ungenutzten Lagerraum den zuständigen Räten der Kreise — Abt. Landwirtschaft — zur zeitweiligen Einlagerung von hochwertigem Saatgut melden

Verf. u. Mittlg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

II. Fachschulen**9. Fachschulernstudium in der Fachrichtung Holztechnologie**

Berlin, den 23. August 1955 — WI

Das Ministerium für Leichtindustrie eröffnet am 2. Januar 1956 an der Fachschule für Holztechnologie, Dresden, Heideparkstraße 8, ein Fachschulernstudium der Fachrichtung Holztechnologie.

Das Ausbildungsziel ist „Ingenieur“.

Die Ausbildungsdauer beträgt fünf Studienjahre.

Die Ausbildung sieht eine Spezialisierung in folgenden drei Fachrichtungen vor:

1. Technologie der Rohholzverarbeitung (Sägewerke, Sperrholze, Furnier- und Leimholzwerke)
2. Technologie der Holzverarbeitung (Möbel, Kleinfabrikate)
3. Technologie der Holzverarbeitung (Sägewerke, Sitzmöbelherstellung, Kleinfabrikate, industriell gefertigte Holzwaren)

Diese Fachrichtungen sind in der Regel für solche Kandidaten vorgesehen, die bereits als mittlere Facharbeiter ausgebildet sind, aber noch keine Ausbildung für Holztechnologie erhalten haben.

SECRET
NO FOR DISSEM

erwartet, daß sich diese Kollegen zum Fachschulstudium melden. In der Zwischenzeit sind die Bewerber für das Fachschulstudium, die sich als Facharbeiter für das dreijährige Industriestudium gemeldet werden.

Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Fachschulstudium sind die gleichen wie für das Industriestudium (GBl. Nr. 40 51).

Verlangt werden:

1. ein hohes demokratisches Bewußtsein, aktive Teilnahme am Kampf um die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage;
2. gute Leistungen im Betrieb;
3. bestandene Facharbeiterprüfung und eine anerkennende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Facharbeiter oder mindestens eine vier Jahre umfassende praktische Tätigkeit in einem holzverarbeitenden Betrieb, die niveaumäßig einer Facharbeiterausbildung gleichkommt;
4. Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Die Studierenden bekommen Lehrbriefe, Studienanleitungen und Auskünfte während des Studiums kostenlos. Außerdem wird ihnen eine gesetzlich festgelegte Arbeitszeitergütung (GBl. Nr. 70/54) ohne Kürzung des Gehalts oder Lohnes gewährt. Für die regelmäßig stattfindenden Konsultationen werden in Städten, die sich vornehmlich günstig zu den Wohnorten der Teilnehmer befinden, Konsultationspunkte eingerichtet. Die Fahrtkosten zum Konsultationsort sind vorläufig (Schülerfahrkarten usw.).

Die Studiengebühren betragen vierteljährlich 20 DM. In besonderen Fällen können diese erlassen werden.

Die Zulassung zum Fachschulstudium erfolgt bei Vorlage eines Delegationsscheines der Wirtschaft bzw. der Kaderabteilung des Betriebes, den in Zusammenarbeit mit der Betriebswerkstattleitung auszufüllen ist.

Mit der Integration des Betriebes in das Fachschulstudium durch die Betriebe, die an der Fachschulbildung teilnehmen, wird die Verbesserung der Fachschulbildung als Voraussetzung für die Ausbildung der Facharbeiter zu einem der wichtigsten Aufgabenstellungen zu sehen und Fachschulbildung zu organisieren.

An Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

1. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

2. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

3. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

4. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

5. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

6. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

7. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

8. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

9. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

10. Fachschulstudierende sind die Fachschul- und Betriebsabteilungen zu berichten.

III. Absatz

15. Prämisierung von Betrieben für die Erweiterung der Sortimente

Berlin, den 8. August 1955

Für gute Leistungen in der Sortimentserweiterung werden weitere Betriebe prämiert werden.

15. VEB Tischsawwerk Uthmannsdorf (Oberhausen)	10 000,— DM
16. VEB Stempel- und Klappstuhlindustrie, Weiden	2 000,— DM
17. VEB Knopfwerk, Bernau	1 000,— DM
18. VEB Stempelindustrie, Gernsowalde	1 000,— DM
19. VEB Holzverarbeitungswerke, Leipzig-Wiedertisch	2 000,— DM
20. VEB Möbelfabrik, Posen	1 000,— DM
21. VEB Plattenwerk Plauen, Plauen	1 000,— DM
22. Verwaltungsbetrieb Kammgarnspinnerei, Meerane	1 000,— DM

In allen Fällen konnte die Rentabilität der Betriebe gehalten werden.

Verf. u. Druck: L. Min. f. Lehnung, Nr. 479 v. 17. 8. 55

16. Warenzeichenschutz

Berlin, den 24. August 1955

(Die Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Handelsräte) im Ausland haben festgestellt, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Warenzeichenschutz von den Lieferanten in der Deutschen Demokratischen Republik bei Exportierungen nicht immer eingehalten werden. Es sind z. B. betragsmäßig Markenänderungen vorgenommen worden, ohne daß die entsprechenden Dienst- bzw. Auslandsstellen informiert worden sind.)

Dadurch sind Unkosten entstanden und außerdem ein schlechter Eindruck bei den Zoll- und Importbehörden.

Nach den bestehenden Lizenzbestimmungen sind im kapitalistischen Wirtschaftssystem die Warenzeichen bei den Zollbehörden registriert.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Markenänderungen, Änderungen der Typenbezeichnungen usw., die einmal in einem Exportauftrag festgelegt worden sind, im Rahmen der für diesen Auftrag vorgesehenen Lieferung nicht vorgenommen werden dürfen.

Im Gesetzblatt Nr. 253 Teil 1 ist die Verordnung über die Behandlung von Anmerkungen und sonstigen Rechtsbehelfen aufzufälliger Handelsmarken der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Warenzeichen veröffentlicht. Bei der Anmeldung von Warenzeichen im Ausland ist diese Verordnung gebunden zu sein.

Verf. u. Druck: L. Min. f. Lehnung, Nr. 479 v. 17. 8. 55

IV. Materialversorgung

12. Heizkesselversorgung 1956

Berlin, den 11. August 1955

Die Versorgung der Wirtschaft mit geheizten Gebäuden wird auch im Planjahr 1956 nach einer entscheidenden Besserung erfahren. Das bedeutet, daß auch im nächsten Jahr der angeforderte Bedarf fast voll abgedeckt werden kann.

Aus diesem Grunde wird allen Betrieben angeraten, bei der Einplanung von Heizkesseln für das Jahr 1956 zu überprüfen, inwieweit der Einbau schmiedeeiserner Kessel möglich ist, insbesondere auch bei der Neuprojektierung von Bauvorhaben bei größeren Objekten schmiedeeiserner Kessel durch die Zentralen Projektierungsbüros vorzusehen. Der sich ergebende Bedarf ist bis spätestens 30. September 1955 dem Herstellerbetrieb VEB EKM Feuerungs- und Schmelzwerken, Kötzen (Anhalt),

aufzugeben, um dem Betrieb die Planung der Produktion 1956 mengen- und typenmäßig zu ermöglichen. Es sind daher bei der Bedarfsanmeldung nachstehende Angaben unbedingt erforderlich:

1. Welche Wärmeleistung ist je Objekt erforderlich?
2. Vorgesehene Brennstoffart.
3. Zeichnung des Kesselhauses mit Höhenangaben sowie Fuchs- und Schornsteinauerschnitt.
4. Warmwasser- oder Niederdruckdampfbedarf?
5. Vorhandene Stromart und Spannung.

Es ist Aufgabe der Zentralen Projektierungsbüros und der Betriebe, ihre Arbeiten entsprechend dieser Information durchzuführen.

Verf. u. Mittg. d. MSt. f. Leichtind. Nr. 908 v. 17. 8. 55

13. Postmietbehälter

Berlin, den 2. August 1955 — FI/Scha

Wir weisen hiermit alle Betriebe noch einmal auf die verstärkte Einführung des vom Ministerium für Post und Fernmeldewesen in den Verkehr gebrachten Postmietbehälters hin. Dieser Behälter, der eine wesentliche Hilfe im Versand darstellt, soll gleichzeitig den Postpaß Kartons überwinden helfen. Es ist deshalb notwendig, noch einmal die „Anordnung über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs“ vom 24. März 1955, GBl. 15, Teil II, vom 24. März 1955 zu prüfen und in Verbindung mit dem Leitenden Postamt zu überprüfen, ob eine Verwendungsanweisung für die gleiche besteht.

Betriebe, die eine andere Abrechnung als die in der Anlage 4 Typen aufweisen, werden, wenn sie Angaben über Größe, Menge, wo und wie viele sie benutzt, bis zum 25. September 1955 der Zentralen Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für Leichtindustrie übermitteln.

Verf. u. Mittg. d. MSt. f. Leichtind. Nr. 908 v. 17. 8. 55

14. Gewährung von Krediten für Investitionen und Währungs- an die volkswirtschaftlichen Betriebe

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Währungs- an die volkswirtschaftlichen Betriebe (GBl. 1, S. 519) geben wir nachstehend die von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtlinien bekannt:

1. Für den central- und örtlichstatistischen volkswirtschaftlichen Groß- und Einzelhandel ist folgende Normzahl festzulegen:

200

14. 1.

Berl.

Die Staatliche Plankommission Materialversorgung, Abt. Einsparung von Metallen, hat mit Schreiben vom 9. August 1955 o. g. Einzelverwendungsverbot mit folgendem Inhalt herausgegeben:

„Auf Grund des § 6 der 2. Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 792) wird hiermit die Verwendung von Grauguß zur Herstellung von Bohrerboesen mit Wirkung vom 15. September 1955 verboten.“

Verf. u. Mittg. d. MSt. f. Leichtind. Nr. 908 v. 17. 8. 55

15. Einzelverwendungsverbot Nr. 79

Berlin, den 5. September 1955

Die Staatliche Plankommission Materialversorgung, Abt. Einsparung von Metallen, hat mit Schreiben vom 9. August 1955 o. g. Einzelverwendungsverbot mit folgendem Inhalt herausgegeben:

„Auf Grund des § 6 der 2. Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 792) wird hiermit die Verwendung von Grauguß zur Herstellung von Bohrerboesen mit Wirkung vom 15. September 1955 verboten.“

Die zu diesem Tage fertiggestellten Erzeugnisse, Erzeugnisse oder Vorsergieße dürfen noch innerhalb von drei Monaten ausgeliefert werden.“

Verf. u. Mittg. d. MSt. f. Leichtind. Nr. 908 v. 17. 8. 55

16. Bestellung von Draht

Berlin, den 1. September 1955

Der Leiter der RV EKM des Ministeriums für Leichtindustrie gibt mit Rundschreiben vom 1. August 1955 folgendes bekannt:

Die Bestelltermine bei der DME Maschinen- und Werkzeugbau sind von den Betrieben des Ministeriums für Leichtindustrie für die Positionen

- 1. 100 mm gen. Draht unter 100 kg Festigkeit und
- 2. 20 mm gen. Draht über 100 kg Festigkeit

wie folgt festgelegt:

1. Quartal 1955 zu bestellen bis zum 15. 9. 1955
2. Quartal 1955 zu bestellen bis zum 15. 12. 1955
3. Quartal 1955 zu bestellen bis zum 15. 3. 1956
4. Quartal 1955 zu bestellen bis zum 15. 6. 1956

Um die Belieferung in diesen beiden Positionen sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die angegebenen Termine unbedingt eingehalten werden.

Verf. u. Mittg. d. MSt. f. Leichtind. Nr. 908 v. 17. 8. 55

V. Investitionen

17. Gewährung von Krediten für Investitionen und Währungs- an die volkswirtschaftlichen Betriebe

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Währungs- an die volkswirtschaftlichen Betriebe (GBl. 1, S. 519) geben wir nachstehend die von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtlinien bekannt:

1. Für den central- und örtlichstatistischen volkswirtschaftlichen Groß- und Einzelhandel ist folgende Normzahl festzulegen:

- a) Etikettiermaschinen,
- b) Fakturiermaschinen,
- c) Rechenmaschinen,
- d) Buchungsmaschinen,
- e) LKW,
- f) Anhänger, einschließlich Verkaufsanhänger,
- g) Sonstige Transportmittel
- h) Transportbänder,
- i) Groß-Schnellwaagen, insbesondere für Lebensmittelgroßhandel,
- k) Abpackvorrichtungen,

- l) Kleine bauliche Maßnahmen einschließlich Lagerausstattung, bei denen ein überdurchschnittlicher rationaler Nutzen erreicht wird,
- m) Technische Ausrüstungen wie Aufschnittmaschinen sowie Maschinen für Produktionsbetriebe, Speisebereiter, Anschlagsmaschinen,
- n) Lastenaufzüge jeder Art.
- Eine Erweiterung dieser Nomenklatur durch den Betrieb bedarf der Genehmigung des zuständigen Fachministers nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Stellenkommission und dem Minister der Finanzen.
2. Für den zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel werden folgende Höchstkreditgrenzen je Betrieb für das Jahr 1955 als verbindlich festgelegt:

- a) für den volkseigenen Einzelhandel bis zu 10% des Anlagevermögens,
- b) für den volkseigenen Einzelhandel bis zu 10% vom Anlagevermögen.
3. Die Kredite sind nur unter der Voraussetzung auszureichen, wenn der Antragsteller gegenüber der DIA den Nachweis erbringen kann, daß
- a) die Tilgung der Kredite innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Frist durch zusätzliche Ertragssteigerung (Rationalisierung) durch ihn erfolgen kann und
- b) der Lichtbetrieb dieser Positionen seine übrigen vertraglichen Bindungen einhalten kann und
- c) bei der Anschaffung von Fahrzeugen die notwendige Befähigung für Kraftverkehr und einbringen die Dringlichkeit der Investition bestätigt hat.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 438 v. 17. 8. 55

VI. Bekanntmachungen

Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe — Beitrag für Wohngebäude der volkseigenen Betriebe
Berlin, den 18. August 1955

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt — Hauptverwaltung —, Berlin C 111, Kurstraße 34-31, unterrichtet uns davon, daß der Beitragssatz für Wohngebäude der volkseigenen Betriebe ab 1. Januar 1956 von 1% auf 0,5% ermäßigt wird.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 438 v. 17. 8. 55

Vertragliche Vereinbarungen über bargeldlosen Verrechnungsverkehr
Berlin, den 7. September 1955

Die Deutsche Notenbank macht darauf aufmerksam, daß es notwendig und erforderlich sei, in den abschließenden Kauf- und Lieferverträgen die jeweilige Verrechnungsmethode mit zu vereinbaren. Das sei vor allen Dingen auch deshalb notwendig, weil sich in den bargeldlosen Verrechnungen die vertraglichen Beziehungen und die darauf basierenden materiellen und finanziellen Beziehungen der Betriebe widerspiegeln. Die Deutsche Notenbank ersucht es insbesondere für wichtig und angebracht, daß bei Abschluß der Verträge neben der grundsätzlichen Vereinbarung über die anzuwendende Verrechnungsmethode auch Bestimmungen über die Anwendung des Akkreditivverfahrens mit aufgenommen werden, das dann für die Anwendung kommen soll, wenn der Besteller seinen finanziellen Vertragsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt.

Die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und die Vertragsschiedsstellen sind angewiesen worden, bei Vertragsschlußverfahren konsequent darauf zu achten, daß die Vertrags Bestimmungen über die Verrechnungsart enthalten.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 438 v. 17. 8. 55

Ordnungsstrafen

Berlin, den 7. September 1955

Auf Grund von Verstößen gegen die Wirtschafts- und Finanzdisziplin wurden durch den Minister für Leichtindustrie nach der Verordnung vom 6. November 1952 (GBI. S. 1182) folgende Ordnungsstrafen ausgesprochen:

- a) Gegen den Werkleiter Rudolf Görner, VEB Sächsisches Feinstrumpfwerk, Karl-Marx-Stadt, in Höhe von 100 DM

Trotz Nichterfüllung der Pläne wurden an Angestellte dieses Betriebes, die zu dem unter die Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 fallenden Personenkreis gehören, fortlaufend und in erheblichem Umfang Prämien aus dem Direktorfonds gezahlt. Diese Handlungsweise stellt eine Mißachtung des Leistungsprinzips dar und ist ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verwendung des Direktorfonds. Durch ein solches Verhalten wird das Vertrauen der Werktätigen in die Leitung des Betriebes nicht gestärkt und hemmt darüber hinaus alle Bestrebungen zur Leistungsteigerung und zur gerechten Anerkennung von Leistungen.

- b) Gegen den Werkleiter Manfred John, VEB Sächsisches Füllhalterwerk, Bismarck-Hütten in Höhe von 50 DM

Auf Anordnung des Werkleiters wurden im Oktober 1954 Füllhalter und Drehbleistifte als Muster für Entwicklungsarbeiten in West-Berlin zum illegalen Wechselsatz eingekauft, obwohl die bestehenden Möglichkeiten zum ordnungsgemäßen Einkauf über den DIA nicht ausgeschöpft waren.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 438 v. 17. 8. 55

Aufhebung einer Entscheidung der Staatlichen Stellenplan-Kommission

Berlin, den 7. September 1955

Die in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7/55 unter Ziffer 10b bekanntgegebene anteilmäßige Schadenersatzleistung des Kollegen Wurbs beruht auf einem Irrtum.

Mit Schreiben vom 18. August 1955 hat die Staatliche Stellenplan-Kommission mitgeteilt, daß der Beschluß, vom Kollegen Wurbs anteilmäßige Schadenersatzleistung in Höhe von 500 DM zu fordern, aufgehoben ist, da nach Durcharbeitung der Unterlagen festgestellt wurde, daß der Kollege Wurbs für die Stellenplanverstöße nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Staatliche Stellenplan-Kommission bedauert diesen Fehler, der auf einer mangelhaften Arbeitsweise beruht.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 438 v. 17. 8. 55

Dr. Feldmann
Minister

darauf hinzuweisen, daß es ihre Aufgabe ist, die Verbreitung fortschrittlicher Fachliteratur weitgehendst zu unterstützen. Präferenzen und Auszeichnungen müssen zum Anlaß genommen werden, um gute Fachbücher in die Hände unserer Werktätigen zu legen. Besonders der 13. Oktober, der Tag der Aktivisten, sollte für diese Gelegenheiten benützt werden. In den Meisterbesprechungen müssen bestimmte Probleme, die in der Fachliteratur behandelt wurden, besonders solche, die fortschrittliche Arbeitsmethoden betreffen, zur Diskussion gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich ebenfalls darauf hin, daß das Studium der Deutschen Schuh- und

Lederindustrie für alle Kollegen ein Selbstverständliches ist. Es ist vorausgesetzt, daß jeder Arbeiter, der an verantwortlicher Stelle in der deutschen Industrie tätig ist, muß Abnehmer unserer Fachkraft sein, um dieselbe zu lesen und auszuwerten. In den Betriebszustellungen sowie im Betriebsrat muß auf die Notwendigkeit der Verbreitung unserer Fachliteratur besonders hingewiesen werden und jede Gelegenheit zur Popularisierung ausgenutzt werden.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 93 v. 17. 8. 53

Kirscho
Hauptverwaltungsleiter

Mitteilungen der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie

Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ Berlin, den 27. August 1953 — Kn/Stg.

Eingegangene Berichte geben mir Veranlassung, an dieser Stelle nochmals auf die Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ hinzuweisen.

Die herausgegebenen Richtlinien zur Anwendung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ wurden von den Werkleitungen einiger Betriebe in ihrer Durchführung nur mangelhaft beachtet.

Die im Monat August durchgeführte Zwischenauswertung hat bewiesen, daß in einzelnen Betrieben ein sehr gutes Ergebnis bei der Einführung dieses Katalogs erreicht wurde. Der von der Werkleitung erarbeitete und von allen Kollegen der Buchbinderei diskutierte Plan der durchzuführenden Maßnahmen bildete hier die Grundlage.

Das zeigt ganz klar, daß dieser Weg der richtige ist.

Es muß also vor allen Dingen beachtet werden, daß die Einführung der in dem überbetrieblichen Normenkatalog festgelegten Normen nur bei Anwendung der fortschrittlichsten Produktionstechnik und besten Arbeitsorganisation möglich ist.

Die Hauptaufgabe der Werkleitungen besteht also darin, die Voraussetzungen zu schaffen für die Anwendung dieser fortschrittlichsten Produktionstechnik und besten Arbeitsorganisation. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Qualifizierung der Werktätigen für den betreffenden Arbeitsplatz einzuleiten.

Soll in allen betreffenden Betrieben ein einheitliches Normenniveau, welches dem Leistungsprinzip entspricht, erreicht werden und die Arbeitsnorm als regulierende Kraft wirken, welche den Zurückgebliebenen helfen soll, sich auf das Niveau der Fortgeschrittenen zu heben, ist es erforderlich, in Verbindung mit allen Werktätigen nach dem Normenkatalog und den herausgegebenen Karten der Arbeitsorganisation die Technik zu vervollkommen und die Arbeitsorganisation zu verbessern.

Um nun in allen Betrieben bis zum 1. Januar 1954 die bereits erwähnten guten Ergebnisse zu erreichen, erlaube ich die Werkleiter, bei der Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ diesen aufgezeigten Punkten größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 93 v. 17. 8. 53

Leitel
Hauptverwaltungsleiter

Ankündigungen des Verlages „Die Wirtschaft“

Wichtiges und interessantes Vorgehen von Exportfirmen.
Teil 1. Beiträge zu einigen aktuellen Fragen der Exportverpackung. 96 Seiten, broschiert, etwa 2,25 DM.

Die vorliegende Broschüre soll allen am Export beteiligten Betrieben und Außenhandelsorganisationen die nötigen Grundkenntnisse vermitteln und eine Einführung geben, wie man zweckmäßig und doch wirtschaftlich rationell verpacken muß, um die Erzeugnisse vor Schäden zu bewahren. Noch Ende 1953 folgt dieser Broschüre ein zweiter und dritter Teil, in denen Verpackungsmaterialien und Verpackungstechniken sowie spezielle Verpackungen eingehend behandelt werden.

V Verlag Die Wirtschaft Berlin.

1945—1953. Das Volk besann sich seiner Kraft. Zehn Jahre Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik 1953. Format 17 × 24 cm, etwa 160 Seiten, etwa 200 Abbildungen. Broschiert, etwa 4,50 DM.

Die erste geschlossene und umfassende, durch reiches Bildmaterial ergänzte Darstellung unseres volkswirtschaftlichen Aufbaus! Dieses Buch, das für jeden Deutschen dokumentarischen Wert besitzt, verdeutlicht uns nicht nur die Höhepunkte, sondern den gesamten Ablauf von zehn Jahren schweren Schaffens, aber auch stolzer Erfolge.

Möge dieses Buch dazu beitragen, daß das Werk, das in der Deutschen Demokratischen Republik entstand, seinen Erbauern recht deutlich vor Augen führt, welche große Kraft in ihnen steckt und daß bei freudiger Mitarbeit aller Arbeiter noch größere Erfolge errungen werden können. Glück auf!

Seibmann, Minister für Schwerindustrie.

V Verlag Die Wirtschaft Berlin.

250 Fragen — 250 Antworten über die Deutsche Demokratische Republik. 5. überarbeitete Auflage der deutschen Ausgabe. Etwa 248 Seiten, broschiert, 1,80 DM.

Auf über 250 Seiten werden hier Fragen beantwortet, wie sie aus vielen Ländern, an erster Stelle aber von Westdeutschland, wirklich gestellt werden. Die Beantwortung erfolgte in einfacher, jedem Leser leichtverständlicher Form. Das Buch enthält Wissenswerte und Interessantes für viele Werktätige, Wirtschaftsfunktionäre, Delegierte von Betriebsabteilungen und des Betriebsrates, Journalisten, Lehrer und Lernende; es ist darüber hinaus ein hervorragendes Propagandamaterial für die Mitglieder und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

V Verlag Die Wirtschaft Berlin.

145

Berlin, den 11 Oktober 1955

25X1

Am 1. April des Tages der Republik und des Tages der Aktivisten wurden im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber der Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie

als Zeichen der Anerkennung für außerordentliche Verdienste beim Aufbau und der Festigung
der Deutschen Demokratischen Republik.

Als Held der Arbeit

Hermann, Paul, technischer Leiter im VEB Zweigfabrik Kienrich und Metalltechnik,
Borsdorf, Bezirk Leipzig

Als Verdiente Entlohnung

Heyden, Paul, technischer Leiter im VEB "Fischwerke", Völsperg im Saarland.
Dörner, Karl, Colloid-Spezialist im Forschungsinstitut für Textiltechnologie, Karl-Marx-Stadt.
Luthardt, Walter, Mykologe im Laboratorium für technische Mykologie in Steinhilber
Thüringen.

Als Verdiente Aktivisten:

Hauptverwaltung Toxikol.

Aachmann, Günter, Weber im VEB Textilwerke Einheit, Glauchau, Werk I
Berndt, Kurt, Weber im VEB Tuchfabrik, Weidenau

Höhm, Antonie, Flyerin im VEB Feinspinnerei Vorkusberg, Post Herold 1. Ergeb.
Burkhardt, Ely, Brigadier im VEB Thür. Textilveredlungswerk, Gera, Geschwister-Scholl-Straße 22

Clauss, Johanna, Langspulerin im VDB
Plauener Gardine in Plauen i. Vogt.

Dietze, Heinz, Weber im VEB Geraer Wol-
len- und Seidenweberei, Gera

Drechsler, Erna, Weberin im VEB Nordthüringer Textilwerke, Bleichende 1 Harz

Drozda, Else, Weberin-Brigadier im VEB
Greizer Kammgarnwebereien, Werk IV, in
Grenz

**Feustel, Hans, Weber im VEB Textilwerke
Einheit, Glauchau, Werk 1**

Fuchs, Fucha, Appetuarbeiterin im VER
Thur Textilveredlungswerke Gern. Werk II
Wend

Gopel, Mathias, Weberin am VEB Novotex
Grenz

Hansel, Roma, Weberin im VEB Leipzig

und Baumwollweber, Wehrdorf über
Neukirch

Heradl, Erika, Wieslerin im VDE Plauer
Gardiner, Plauer 1. Vorl.

Hilbig, Ruth, Weberin im VEB „Pall“
Wollen- und Seidenweberei, Meerane

Hirsch, Holmer, Ringspinner im VFA Fein-
spinnerei Vauersberg Vauersberg, Post Herold

Lamprecht, Kurt, Weber im VDI Textilverkehr Einheits-Oberrhein. Werk III

Limmer, Otto, Weber im VEB Geraer Wol-
len- und Seidenwebereien, Gera

Mälor, Ruth, Weberin im VEB Textilwerke
Neumark / Sa.

Meinhold, Kurt, Holbiterwies im VII
Falkenstein-Garten, und Stützberg

Notas. Impresos. Dirección en V.H. No.

single Straßensystem. Falls Anstreicher
Erzucht.

Printed by the Government Printer, Wellington.

10. The following table shows the number of people who have been convicted of a crime in the United States since 1970, by race and sex. The data are from the U.S. Department of Justice, Bureau of the Census, and the U.S. Department of Education, Office of Education.

[illegible]

25X1

Kuttlhoff, Gerda, Hauptspinnersin im VEB Baumwollspinnerei Elba, Elbe-Elster
 Sachse, Liesbeth, Strickerin im VEB Wollwarenfabrik, Zeulenroda
 Schmidt, Kurt, Werkdirektor im VEB Molotoff- und Plüschweberei, Karl Marx Stadt
 Sticher, Kurt, Abteilungsleiter im VEB Feinspinner, Venusberg, Post Herold
 Vogel, Albin, Obermeister im VEB Strumpfwerk, Karl Marx-Stadt, Werk II, Thalheim i. Erzgeb.
 Weigel, Gerhard, Weber im VEB „Falla“ Wollen- und Kardenweberei, Werk IV, Meerane

Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Hautwaren
 Hammenhahn, Walter, Zuschneider im VEB „Motor“ Schuhfabrik, Weissenfels
 Kuttel, Walter, Zuschneider im VEB „Vorwärts“ Schuhfabrik, Weissenfels
 Schmidt, Helmut, Hauptmaschiniker im VEB Radebeuler Schuhfabrik, Radebeul bei Dresden

Weigel, Max, Technischer Leiter im VEB „Hermann Matern“, Wolzrstadt

Hauptverwaltung Polygraphische Industrie
 Bringeau, Otto, Maschinenschlosser im VEB Zellstoffwerk, Merseburg
 Götzell, Helma, Papiermacherin im VEB Papierfabrik Hainberg
 Jendryszewski, Hana, Maschinenschlosser im VEB Zellstoff- und Papierfabrik, Meißenburg

Kuttlhoff, Gerda, Hauptspinnersin im VEB Baumwollspinnerei Elba, Elbe-Elster
 Sachse, Liesbeth, Strickerin im VEB Wollwarenfabrik, Zeulenroda
 Schmidt, Kurt, Werkdirektor im VEB Molotoff- und Plüschweberei, Karl Marx Stadt
 Sticher, Kurt, Abteilungsleiter im VEB Feinspinner, Venusberg, Post Herold
 Vogel, Albin, Obermeister im VEB Strumpfwerk, Karl Marx-Stadt, Werk II, Thalheim i. Erzgeb.
 Weigel, Gerhard, Weber im VEB „Falla“ Wollen- und Kardenweberei, Werk IV, Meerane

Hauptverwaltung Glas und Keramik
 Duwe, Hermann, Tischler im VEB (K) Möbelfabrik, Eintracht
 Gies, Alfred, Technischer Leiter im VEB Holzbau, Leipzig N 23
 Kobiella, Betriebsleiterin im VEB Holzindustrie, Aue-Schmalldeden

Hauptverwaltung Glas und Keramik
 Bajer, Rudolf, Schmied-Brigadier im VEB Glaswerk Annaburg
 Reichenberger, Josef, Keramikermeister im VEB Weimar-Porzellan, Blankenhain
 Schweigert, Franz, Glaskünstler im VEB Weimar-Porzellan, Blankenhain
 Windelband, Helma, Glasmacherin im VEB Glaswerk, Meissen

Pür „Ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ werden ausgezeichnet:

Dürr, Konrad, VEB Gores Wollen- und Fadenweberei in Gores
 Nagel, Werner, VEB Mühlendeutsche Kernspinnerei, Leipzig
 Wohlgemuth, Sena, VEB Flachsweberei, Wiesbaden
 Wunner, Hans, VEB Vogtländische Baumwollspinnerei, Meissen

Von der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Hautwaren:

Bardi, Renate, VEB Schuhfabrik, Pegau
 Schmaltz, Ewald, ILL Schuhe und Lederwaren, Leipzig

Von der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie:

Dickert, Helma, Zellstoff- und Papierfabrik, Crimmen
 Randau, Walter, Verlag „Neues Deutschland“, Berlin
 Wunderlich, Kurt, Rotadruckerei Dresden

Als „Bester Meister der Industriegruppe“:

Von der Hauptverwaltung Textil:

Kiesel, Josef, Meister im VEB Oberlausitzer Textilfabrik, Chemnitz

Als „Bester Facharbeiter“:

Von der Hauptverwaltung Textil:

Hendorf, Erika, im VEB Leipziger Wollkammerei
 Kndmann, Walter, im VEB Textilwerke, Chemnitz
 Fritzsche, Rudolf, im VEB Leipziger Wollkammerei
 Kiet, Hilde, im VEB Textilwerke, Chemnitz
 Krause, Helmut, im VEB Rost- und Samtweberei, Chemnitz
 Kuhn, Hingrich, im VEB Leipziger Wollkammerei
 Lange, Johannes, im VEB Textilwerke, Chemnitz
 Popp, Frieda, im VEB Textilwerke, Chemnitz
 Singer, Anna, im VEB Textilwerke, Chemnitz
 Voigt, Lotte, im VEB Textilwerke, Chemnitz

25X1

I. Anweisungen und Richtlinien	
1. Anweisung über die Neuorganisation der Materialverbrauchsnormen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	
2. Direktive für die Aufgabenstellung und Tätigkeitsführung der Materialverbrauchsnormen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	
3. Anweisung zur Bewältigung des Herbstverkehrs 1955	
4. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen	212
5. Richtlinien für die Betreuung ausländischer Betriebe	
6. Richtlinien zur Vorbereitung des Monats für Deutsch-Sowjetische Freundschaft im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	217
7. Maßnahmen zur Verstärkung der Schrotterfassung	218
8. Änderung von Verträgen	219
II. Materialversorgung	
9. Bestelltermine für Gießmaschinen 1955	220
10. Bestelltermine für Elektromaschinen	220
III. Finanzen	
11. Gesetz über die Versicherung der vollstündigen Betriebe — Versicherungsschutz für Kulturbetriebe	220
IV. Investitionen	
12. Finanzierung von Einzelmaterialien, Einzelteilen und Bauelementen durch die Investitionskasse	221
V. Absatz	
13. Export-Kredite	222
14. Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel	224
15. Erhöhung der Ladegewichtsmasse	224
16. Leergutverwand	225
17. Behandlung vorfristiger Superlieferungen bei Abgangschluß der VAG Deutsche Eisen- und Außenhandel	225
VI. Bekanntmachungen	
18. Vertriebsstellen bei der Vertragsabwicklung und den staatlichen Verwaltungen	225
19. Verwendung unbrauchbar gewordener Gummigüter/Transportmittel	226
20. Berichtigungen	226
VII. Maßnahmen der Materialverteilung	
21. Maßnahmen der IV Takt	226
22. Maßnahmen der IV Takt	226

I. Anweisungen und Richtlinien

1. Anweisung über die Neuorganisation der Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

Im Kampf um die Verbesserung der Rentabilität spielt die Senkung des Materialverbrauchs eine entscheidende Rolle. Für alle Industriezweige ist es daher wichtig, das Hauptaugenmerk auf die sparsamste Ausnutzung der Rohstoffe und Materialien zu legen. Richtig aufgestellte Materialverbrauchsnormen sind dabei ein ausschlaggebender Faktor. Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen haben zur Durchführung der Materialverbrauchsnormen die besondere Aufgabe, in ständiger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, Technikern und Wirtschaftlern exakte Materialverbrauchsnormen auszuarbeiten und anzuwenden und damit einen beharrlichen Kampf um die Senkung des Materialverbrauchs zu organisieren.

Die bisher ungenügende Erfüllung dieser Aufgaben zeigt eindeutig, daß eine wesentliche Ursache der unzureichenden Normenarbeit in der mangelhaften Mitarbeit des technischen Personals bei der Aufstellung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen zu sehen ist. Dabei ist zu verzeichnen, daß viel weniger die schöpferische Kraft der Werktätigen und die technischen Erkenntnisse sowie die Verantwortung der technischen Leitungen einbezogen wurden.

Die Aufgaben können aber nur gelöst werden, wenn in allen Betrieben und Verwaltungen nunmehr einheitlich gewährleistet ist, daß die Materialverbrauchsnormen unter technischer Leitung erarbeitet werden

In Erkenntnis dieser außerordentlichen Mängel auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen sind in der Verordnung des Ministerrats vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl., Teil I, Nr. 28/1955) die grundlegenden Fragen festgelegt worden.

Im § 3 dieser Verordnung wird die Verantwortlichkeit der Werkleiter für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen besonders herausgestellt. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben sind die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen dem technischen Leiter des Betriebes bzw. dem für den Produktionsablauf verantwortlichen Leiter zu unterstellen.

In Durchführung dieser Verordnung ist auf Grund des § 12, Abs. 2, im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie die Überführung der Materialverbrauchsnormenbearbeiter bzw. die Übertragung der Aufgabenstellung für die Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und deren Weiterentwicklung von der Materialwirtschaft in die Technische Leitung erfolgt.

1. Betriebe

Die Überführung der Materialverbrauchsnormenbearbeiter bzw. die Übertragung der Aufgabenstellung für die Materialverbrauchsnormen und deren Weiterentwicklung von der Materialwirtschaft in die Technische Leitung ist in allen Betrieben zu erfolgen.

2/1

[illegible][illegible][illegible]

Die Aufgaben der Nationalverbände sind im Wesentlichen Handelsvermittlung und Warenverkehr (Bund I) der gesamtstaatlichen Organisation in der Organisation der Wirtschaft für die Ausbreitung und Anbahnung internationaler Beziehungen. Dazu gehört die Förderung der Beziehungen der von den Nationalverbänden vertretenen Wirtschaftskreise zu den entsprechenden Stellen der fremden Verbände.

... 114, Abs. 1, der zehnten I. Durch-
setzungsgesetz vom 1. April 1934 in jedem Betrieb
eine Betriebsrat-Kommission und die Industrie- und
Handwerkskammern unter der Aufsicht der
Landes- und Reichsarbeitsämter einzubereitern und
zu bilden, die in diesem Kollektiv das Verhältnis
zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu regeln und
den Dienst für die Aufrechterhaltung und
Förderung der Materivereinbarungskollektivs ver-

1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...

[illegible]

1. Division für die Aufgabenstellung und Tatkraft der Kampfschiffe, insbesondere der Durchführung der Materialverbrauchsmessung im Bereich des Ausbaus für Leuchttauglichkeit

Das II. Forum des Hochschullehrers der Gesellschaften Metallurgie und Maschinenbau stellte fest, dass die auf chemischen Grundlagen beruhende Technologie, so auch die Aufarbeitung und Anwendung des Materialverbrauchs, von Vorrichtungen, die die Herstellung der entsprechenden Verbindung von Material und der damit verbundenen Anwendung des Rohmaterials ermöglichen, nicht losgelöst sein kann. Diese Technik sollte in der Zukunft durchgereicht werden. Die Leiter des ersten wissenschaftlichen Gesprächs wurden durch die Konferenz der Metallurgischen Fachleute am 2. November 1966 in Leipzig richtete an alle beteiligten den Appell, im Frühjahr 1968 den durchgeführten Maßnahmen einen Bericht zu unterbreiten, welcher die Fortschritte darstellt.

In Auswertung der Beschlüsse des 21. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 1960 der Aufgabenteilung mit der November-Konferenz der Materialwirtschaftler wurden durch die Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft im Jahre 1955 eingehend beraten und in einen Arbeitsplan aufgenommen, welcher am 14. Januar 1956 im Kollegium des Ministeriums beschlossen wurde. Folgend:

Dabei wurde das Ziel gestellt, im Bereich des Mineralien für Lohndindustrie etwa 100 Mill. t im Monat zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch die Steigerung des Materialumschritts einzusparen und durch die Verknappung der Materialreserven für etwa 30 Mill. t an Unschaffbarkeit freizusetzen.

Als Schwerpunkt des oben genannten Programms
wurden besonders folgende Aufgaben gestellt:

- [illegible]

6. Tagungsort ist das Ministerium für Leichtindustrie, in besonderen Fällen Schwerpunktbetriebe des einzelnen Industriezweigs.

7. Das zentrale Materialverbrauchsnormenkollektiv soll nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal tagen. Es hat seine Aufgaben nach einem Arbeitsplan festzulegen.

8. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 5 Tage vor Beginn, zuzustellen. An den Tagungen sind bei Bedarf Vertreter der Hauptverwaltungen, Betriebe und Institute beratend hinzuzuziehen.

9. Der Vorsitzende des zentralen Materialverbrauchsnormenkollektivs hat vierteljährlich dem Minister über die Tätigkeit des Kollektivs schriftlich Rechenschaft abzulegen.

B. Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung hat folgende Aufgaben:

a) Die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Materialverbrauchsnormenkollektivs des Ministeriums und der Industriezweigleitungen zu erörtern und dabei grundsätzliche Fragen für die Materialverbrauchsnormung der einzelnen Industriezweige zu klären.

b) Kontrolle der Industriezweigleitungen, besonders deren Materialverbrauchsnormenkollektive.

c) Es ist regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit dem Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweigleitung bzw. Betriebe bei gleichzeitiger Prüfung der Durchführungen mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allseitige Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.

d) Überprüfung und Befürwortung der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs für diejenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern. Diese Arbeit ist auf der Grundlage der von der staatlichen Planzentrale herausgegebenen Normenklatur, die als weitere wichtige Erzeugnisse und Materialien nach Schwerpunkten der Industriezweige zu erweitern ist, durchzuführen. Dazu sind nach Auswertung der quartalsmäßigen Materialverbrauchs- und Abschreibung Quoten für die Senkung des Materialverbrauchs festzulegen. Im Bedarfsfalle ist sofort eine Überprüfung in den Betrieben und BZV vorzunehmen.

2. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung gehören an:

- a) Der Leiter der Abteilung Technologie (Vorsitzender),
- b) Der Materialverbrauchsnormenbearbeiter,
- c) Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft,
- d) Vertreter der Abteilung Arbeit,
- e) Vertreter der Abteilung Planung,
- f) Vertreter der Abteilung Absatz,
- g) Der Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung,
- h) Wissenschaftler, Meister, Techniker und Regierer der Produktion,
- i) Vertreter der zuständigen Industriezweigenschaft.

3. Der Leiter der Abteilung Technologie ist für die grundsätzliche Arbeit des Materialverbrauchsnormenkollektivs verantwortlich.

4. Die Tagungen gemäß Punkt 2. a - d. sind monatlich zu halten und sind abwechselnd Mitgliedern des Materialverbrauchsnormenkollektivs der Hauptverwaltung und der Industriezweigleitungen zu übertragen.

5. Tagungsort ist die jeweilige Hauptverwaltung, in besonderen Fällen Schwerpunktbetriebe der einzelnen Industriezweige.

6. Die Tagungen des Kollektivs sind nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal durchzuführen. Es hat seine Aufgaben nach einem Arbeitsplan festzulegen. Der Arbeitsplan ist von der Hauptverwaltung festzusetzen.

7. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 5 Tage vor Beginn, zuzustellen.

8. Acht Tage nach Beendigung der Tagung ist dem zentralen Materialverbrauchsnormenkollektiv des Ministeriums sowie allen Abteilungen des Materialverbrauchsnormenkollektivs der Hauptverwaltung ein ausführliches Protokoll anzustellen.

9. Der Vorsitzende des Materialverbrauchsnormenkollektivs hat vierteljährlich dem Hauptverwaltungsleiter über die Tätigkeit des Kollektivs schriftlich Rechenschaft abzulegen.

C. Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweigleitung

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweigleitung hat folgende Aufgaben:

a) Es hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Materialverbrauchsnormung sowie nach den von den Hauptverwaltungen hierzu herausgegebenen Anweisungen, Richtlinien usw. zu arbeiten und sie in den Betrieben kollektiv anzuwenden und zu kontrollieren.

b) Überprüfung und Befürwortung der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs für diejenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern. Daraus sind gegenüber den Betrieben im einzelnen Quoten für eine Senkung des Materialverbrauchs verbindlich festzulegen und aufzuzurechnen. Die quantitative Abrechnung der Betriebe über die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs sind dazu ständig auszuwerten.

c) Organisation regelmäßiger Erfahrungsaustausche mit den Materialverbrauchsnormenkollektiven der Betriebe bei gleichzeitiger Durchsicht der Ziel, Voraussetzungen für die allseitige Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.

d) Das Materialverbrauchsnormenkollektiv hat den Stand der Materialverbrauchsnormen in den Betrieben zu prüfen und vorzulegen. Es hat die Materialverbrauchsnormen der Betriebe zu kontrollieren und zu überwachen. Die Kontrolle ist zu führen auf den Vorzeichen der Materialverbrauchsnormen, die die Betriebe und die Materialwirtschaftlichen der Betriebe zur Durchführung der Materialverbrauchsnormen verwenden. Die Materialverbrauchsnormenkollektive der Betriebe sind zu überprüfen und zu überwachen. Die Materialverbrauchsnormenkollektive der Betriebe sind zu überprüfen und zu überwachen. Die Materialverbrauchsnormenkollektive der Betriebe sind zu überprüfen und zu überwachen.

Es muss gewährleistet sein, daß die Ergebnisse dieser Überprüfung in Protokollen festgehalten und mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Wieviel Erzeugnisse des Betriebes sind mit Materialverbrauchsnormen zu belegen, und wieviel A-, B- oder C-Normen sind davon vorhanden?
- b) Für welche Erzeugnisse und Materialien wurden die Materialverbrauchsnormen überprüft?
- c) Welche Abweichungen von den Materialverbrauchsnormen zum effektiven Materialverbrauch wurden festgestellt?
- d) Womit werden diese Abweichungen begründet?
- e) Beruht der Materialplan auf den Materialverbrauchsnormen?
- f) Reichen die betrieblichen Materialunterlagen (z.B. Materialnachschubplan) auf Materialverbrauchsnormen?
- g) Welche Kontrollen wurden im Hinblick auf die Materialverbrauchsnormen für die Bedarfsfestlegung in die überbetriebliche Materialverteilung festgelegt?
- h) Sind in allen Produktionsabteilungen Normenkollektive vorhanden, und wie arbeiten sie?
- i) Welche Maßnahmen sind aus Grund der Kontrolle abzuleiten, und welche Ergebnisse wurden den bisher erreicht?

2. Dem Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriegewerkschaft gehören an:

- a) Der Leiter der Abteilung Technologie (Präsident des KOL)
- b) Der Materialverbrauchsnormenbeauftragte
- c) Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft
- d) 1 Vertreter der Abteilung Arbeit
- e) 1 Vertreter der Abteilung Planung
- f) 1 Vertreter der Abteilung Absatz
- g) Der Hauptinhaber der IEL
- h) Der Gütekontrollant der TRO
- i) Meister, Techniker und Meister der Produktion
- j) 1 Vertreter des Betriebs- oder Kreisverbandes des FDGB der betreffenden Industriegewerkschaft

3. Der Leiter der Abteilung Technologie ist für die ordnungsgemäße Arbeit des Materialverbrauchsnormenkollektivs verantwortlich.

4. Die Teilnehmer gemäß Punkt 2, a-f, sind namentlich zu benennen und sind ständige Mitglieder des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Die Bestätigung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Industriegewerkschaft.

5. Tagungsort ist jeweils ein Schwerpunktbetrieb des Industriezweiges.

6. Die Tagungen in den Industriezweigen sind nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal, durchzuführen. Die Aufgaben sind nach einem Arbeitsplan festzulegen. Der Arbeitsplan ist vom Leiter der Industriegewerkschaft zu bestätigen.

7. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vor Beginn, zuzustellen.

8. Acht Tage nach Beendigung der Tagung ist dem Materialverbrauchsnormenbeauftragten der Hauptverwaltung sowie den Mitgliedern des Materialverbrauchsnormenkollektivs der Industriegewerkschaft ein ausführliches Protokoll zuzustellen.

B. Materialverbrauchsnormen

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv des Betriebes hat folgende Aufgaben:

- a) Es hat auf der Grundlage der Bestimmungen über die Materialwirtschaft und den durch die überbetriebliche Verwaltung gegebenen Anweisungen und Richtlinien die Materialverbrauchsnormen im Betrieb zu ermitteln und anzuwenden. Bei der Überprüfung der Teilnormen und der Festlegung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen sind der neueste Stand der Produktion, die Möglichkeit des Materialaustausches und die materialeinsparenden Neuerungen zugrunde zu legen. Zu diesem Zwecke sind am Arbeitsplatz Materialverbrauchsstudien durchzuführen, die gegebenenfalls mit den Arbeitsstudien der TAN zu verbinden sind.
- b) Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten Quoten der Senkung des Materialverbrauchs je Erzeugnisstück. Dazu sind die ständige Kontrolle der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs auf der Grundlage der Materialdispositionskarte erforderlich.

2. Dem Materialverbrauchsnormenkollektiv des Betriebes gehören an:

- a) Der technische Leiter (Vorsitzender)
- b) der Materialverbrauchsnormenbeauftragte
- c) der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft
- d) 1 Vertreter der Abteilung Arbeit
- e) 1 Vertreter der Abteilung Planung
- f) 1 Vertreter der Abteilung Absatz
- g) 1 Gütekontrollant der TRO
- h) der Hauptinhaber des Betriebes
- i) Meister, Techniker und Meister der Produktion
- j) Es ist zweckmäßig, je einen Vertreter der HVO und der BOL hinzuziehen.

3. Der Technische Leiter ist für die ordnungsgemäße Arbeit des Materialverbrauchsnormenkollektivs verantwortlich.

4. Die Teilnehmer gemäß Punkt 2, a-f, sind namentlich zu benennen und sind ständige Mitglieder des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Die Bestätigung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Werkleiter.

5. Die Sitzungen des Materialverbrauchsnormenkollektivs sind nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal, durchzuführen. Unabhängig davon ist die Überprüfung und Festlegung der Teilnormen bzw. Materialverbrauchsnormen gemäß Punkt 1. Buchst. a, ständig vorzunehmen. Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung der Schwerpunkte in einem Arbeitsplan festzulegen.

6. Die Einberufung der Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vor Beginn, zuzustellen.

7. Acht Tage nach Beendigung der Tagung ist dem Materialverbrauchsnormenbeauftragten der Hauptverwaltung sowie den Mitgliedern des Materialverbrauchsnormenkollektivs der Industriegewerkschaft ein ausführliches Protokoll zuzustellen.

8. Die Tagungen in den Industriezweigen sind nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal, durchzuführen. Die Aufgaben sind nach einem Arbeitsplan festzulegen. Der Arbeitsplan ist vom Leiter der Industriegewerkschaft zu bestätigen.

3. Anweisung zur Bewältigung des Herbstverkehrs 1935

Berlin, den 16. September 1933

Die ständig steigenden Transportleistungen bei Verkeftrkern der Deutschen Demokratischen Republik dokumentieren den Kampf der Werktätigen, unseren ersten Fünfjahrplan nicht nur zu erfüllen, sondern überzuerfüllen. Deshalb gilt es, alle Werktätigen in den Produktionsbetrieben und des Verkehrs zu mobilisieren, damit die Aufgaben des Herbstverkaufs reibungslos erfüllt werden können. Neben den Aufgaben des Transportes, der für die Produktion notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate sowie des Abtransportes der fertigen Erzeugnisse, ist der Hauptaufgabe, die verlustlose Einbringung der Ernte, besonders Augenmerk zu schenken. Keine Tonne Transportraum darf durch planlose Handeln den Ernte- bzw. Versorgungstransporten entzogen werden.

Insbesondere hat die Deutsche Reichsbahn im 1. Halbjahr 1955 einen Planvorsprung von 2 Tagen erreicht. Diese guten Voraussetzungen für die reibungslose Abwicklung des Herbstverkehrs 1955 gilt es weiter zu festigen, damit die Verkehrsträger im 2. Halbjahr ihre Transportleistungen gegenüber der Leistung im 1. Halbjahr um 12 Prozent steigern können.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, wird folgendes angewiesen:

1. Aufgaben zur Abwicklung des Eisenbahnverkehrs

- a) In Einhaltung der Transportraumplanungsverordnung vom 4. März 1954 sind in den Monaten Oktober, November und Dezember für die zentrale und dezentrale Planung exakte Monatspläne zu erarbeiten.

Es ist sicherzustellen, daß

- aa) die Anordnungen (E 1) dem tatsächlichen Transportraumbedarf entsprechen,
- bb) unnotig weite Transporte und
- cc) Gegenläufe ausgeschlossen,
- dd) alle schiffgünstigen Transporte auf dem Wasserwege transportiert werden.

Betriebe, die unendlich Transportraum binden, werden zur Verantwortung gezogen.

Die Sonn- und Feiertags- und -entladung ist verstärkt zu organisieren.

- b) Alle Betriebe, die täglich mehr als 20 Waggon ab- und entladen, werden verpflichtet, ab sofort eine dreischichtige Herstellung ihrer Be- und Entladekolonnen zu organisieren.

- 2) Betriebe, die über keine oder über eine schwache Be- und Entladekolonne verfügen, haben mit anderen gleichgelagerten Betrieben der volkswirtschaftlichen Industrie zentrale Einsatzkolonnen für die Be- und Entladung zu bilden. Die Bildung zentraler Einsatzkolonnen hat unter aktiver Mithilfe der zuständigen Abteilung Verkehr und dem Kreisverkehrsamt zu erfolgen.

- d) Die notwendigen Übersetzungen des Arbeitskräfteplans bzw. Lohnfonds sind nach den erlassenen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit auszuwerten.

- o) Bei der Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen hat die Räumung der Ladestraßen unmittelbar zu erfolgen. Die Benutzung der Ladestraßen als Lagerplatz ist strengstens untersagt.

- 7) Bei auftretendem Wasserrückbau durch stoßweiche Zuführungen ist eine entsprechende Meldung an das zuständige Kreisaktiv zu geben.

- Bei ausreichendem Warennachschub durch ungenügende
Waggonstellung aus dem moralischen Kontin-
gent ist an den zuständigen Regionalen Trans-

Reviewed the information appearing on

[illegible]

- 2) Alle von der Regierung des Landes an Privatrechtlichen Republiken und an Staaten und die Verlehnung eines oder mehrer Republiken zur Anerkennung eines rechtlichen Bestehens und in ihrer Anerkennung unverzüglich zu realisieren.

2. Aufgaben des Werkverkehrs

4. Alle des Ministerium für Leichtindustrie unterstellten Fahrgemeinschaften haben bei einer solchen Notwendigkeit in enger Zusammenarbeit mit ihrer zuständigen BDK, Außenstelle und Abfertigung Verkehr, das Zwischschichtensystem einzuführen.

- b) Die Fahrgemeinschaftsleiter sind für eine attraktive Einzahlung der Fahrzeuge allein verantwortlich. Alle freien Kapazitäten sind den BDK-Außenstellen und anderen staatlichen Lenkungsorganen für die Durchführung von Versorgungstransporten bzw. Erleichterungen zu melden.

- c) Betriebe mit einem eigenen Fuhrpark, die jedoch keiner WFO angeschlossen sind, haben ihre Fuhrten so zu koordinieren, daß sie ebenfalls Vorrungs- bzw. Kisten Transporte übernehmen können. Bei einer örtlichen Notwendigkeit ist ebenfalls das Zweischichtensystem einzuführen!

Verf. u. Mittlg. d. Mün. f. Leichtind. Nr. 10 78 v. 19 10. 31

4. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen

Für den Anschluß von Einzelverträgen für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen wird auf Grund des Beschlusses vom 9. Juni 1953 des Ministerrats sowie auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung der Abschüsse von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) und der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 610) nachfolgende Richtlinie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 2. November 1953 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 23/53) außer Kraft gesetzt.

Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 27. Juli 1933 und der letzten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1935 im Rahmen der vom Bündnistat beigesteuerten Kontingente.

[illegible]

- a) Perasent für die folgenden 10 und 8 der Vordr-
chemie vom 23. Juni 1941. In der Zeichnung der Ge-
haltung der Vordrchemie, in der Zeichnung und Zeich-
nung der Vordrchemie, in der Zeichnung der Vordr-
chemie.

- b) Nat. anst. V. d. d. Techniker des Volkswirtschafts. Mit vorgenanntem In-
sammeln in jedem Falle ein Einzelvertrags ab-
zuschießen.

- Weitere Arbeiten, wenn die erforderlichen Qualifikationen vorhanden sind, mit folgendem Personal:

Die Auflösung von Einzelverträgen durch Aufhebungsvertrag ist eine neue Erklärung beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden.

b) durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist.

e) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Entlassung, wenn einer der im § 5 der Verordnung

über Kündigungsrecht vom 2. Juni 1933 (GDI S. 330)
genannten Gründe vorliegt. In diesen Fällen gelten
die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Die Kündigung von Einzelverträgen bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Betriebsgewerkschafts-

leitung der Betriebe und Dienststellen, in welchen die Einzelvertragsinhaber tätig sind.

Ausgenommen sind Einzelvertragsinhaber, deren Kündigung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 — Disziplinar-Ordnung — erfolgt.

sozialistische Führung und Unterstützung im Kriegsstille

**Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen
Weiterentwicklung und Qualifizierung, Schaffung von**

... der Entwicklung wissenschaft-

... für die

THE NEW Standard Mortgage

Die den VVB unterstellten Betriebe haben innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf eines Quartals ihrer VVB mitzuteilen, welche Einzelveiträge aufgelöst wurden.

... mit der Gründung des Ministerin-
... Vorstöße für Ein-

Die VVB geben die Angaben zusammengefaßt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf eines Quartals der zuständigen Hauptverwaltung bekannt.

1. **Wiederholung der Aufgabenstellung:** Die Aufgabenstellung ist zu lesen und zu verstehen.

Die D-Betriebe und Institute berichten der jeweiligen Hauptverwaltung direkt innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf eines Quartals.

He was born in the Philippines and died in
 California on Wednesday, June 25, 1959

Die Fachschulen geben ihre Meldung zum gleichen Termin an die Zentrale Abteilung Arbeit.

1964-1965
1966-1967
1968-1969
1970-1971
1972-1973
1974-1975
1976-1977
1978-1979
1980-1981
1982-1983
1984-1985
1986-1987
1988-1989
1990-1991
1992-1993
1994-1995
1996-1997
1998-1999
2000-2001
2002-2003
2004-2005
2006-2007
2008-2009
2010-2011
2012-2013
2014-2015
2016-2017
2018-2019
2020-2021
2022-2023
2024-2025
2026-2027
2028-2029
2030-2031
2032-2033
2034-2035
2036-2037
2038-2039
2040-2041
2042-2043
2044-2045
2046-2047
2048-2049
2050-2051
2052-2053
2054-2055
2056-2057
2058-2059
2060-2061
2062-2063
2064-2065
2066-2067
2068-2069
2070-2071
2072-2073
2074-2075
2076-2077
2078-2079
2080-2081
2082-2083
2084-2085
2086-2087
2088-2089
2090-2091
2092-2093
2094-2095
2096-2097
2098-2099
2100-2101
2102-2103
2104-2105
2106-2107
2108-2109
2110-2111
2112-2113
2114-2115
2116-2117
2118-2119
2120-2121
2122-2123
2124-2125
2126-2127
2128-2129
2130-2131
2132-2133
2134-2135
2136-2137
2138-2139
2140-2141
2142-2143
2144-2145
2146-2147
2148-2149
2150-2151
2152-2153
2154-2155
2156-2157
2158-2159
2160-2161
2162-2163
2164-2165
2166-2167
2168-2169
2170-2171
2172-2173
2174-2175
2176-2177
2178-2179
2180-2181
2182-2183
2184-2185
2186-2187
2188-2189
2190-2191
2192-2193
2194-2195
2196-2197
2198-2199
2200-2201
2202-2203
2204-2205
2206-2207
2208-2209
2210-2211
2212-2213
2214-2215
2216-2217
2218-2219
2220-2221
2222-2223
2224-2225
2226-2227
2228-2229
2230-2231
2232-2233
2234-2235
2236-2237
2238-2239
2240-2241
2242-2243
2244-2245
2246-2247
2248-2249
2250-2251
2252-2253
2254-2255
2256-2257
2258-2259
2260-2261
2262-2263
2264-2265
2266-2267
2268-2269
2270-2271
2272-2273
2274-2275
2276-2277
2278-2279
2280-2281
2282-2283
2284-2285
2286-2287
2288-2289
2290-2291
2292-2293
2294-2295
2296-2297
2298-2299
2300-2301
2302-2303
2304-2305
2306-2307
2308-2309
2310-2311
2312-2313
2314-2315
2316-2317
2318-2319
2320-2321
2322-2323
2324-2325
2326-2327
2328-2329
2330-2331
2332-2333
2334-2335
2336-2337
2338-2339
2340-2341
2342-2343
2344-2345
2346-2347
2348-2349
2350-2351
2352-2353
2354-2355
2356-2357
2358-2359
2360-2361
2362-2363
2364-2365
2366-2367
2368-2369
2370-2371
2372-2373
2374-2375
2376-2377
2378-2379
2380-2381
2382-2383
2384-2385
2386-2387
2388-2389
2390-2391
2392-2393
2394-2395
2396-2397
2398-2399
2400-2401
2402-2403
2404-2405
2406-2407
2408-2409
2410-2411
2412-2413
2414-2415
2416-2417
2418-2419
2420-2421
2422-2423
2424-2425
2426-2427
2428-2429
2430-2431
2432-2433
2434-2435
2436-2437
2438-2439
2440-2441
2442-2443
2444-2445
2446-2447
2448-2449
2450-2451
2452-2453
2454-2455
2456-2457
2458-2459
2460-2461
2462-2463
2464-2465
2466-2467
2468-2469
2470-2471
2472-2473
2474-2475
2476-2477
2478-2479
2480-2481
2482-2483
2484-2485
2486-2487
2488-2489
2490-2491
2492-2493
2494-2495
2496-2497
2498-2499
2500-2501
2502-2503
2504-2505
2506-2507
2508-2509
2510-2511
2512-2513
2514-2515
2516-2517
2518-2519
2520-2521
2522-2523
2524-2525
2526-2527
2528-2529
2530-2531
2532-2533
2534-2535
2536-2537
2538-2539
2540-2541
2542-2543
2544-2545
2546-2547
2548-2549
2550-2551
2552-2553
2554-2555
2556-2557
2558-2559
2560-2561
2562-2563
2564-2565
2566-2567
2568-2569
2570-2571
2572-2573
2574-2575
2576-2577
2578-2579
2580-2581
2582-2583
2584-2585
2586-2587
2588-2589
2590-2591
2592-2593
2594-2595
2596-2597
2598-2599
2600-2601
2602-2603
2604-2605
2606-2607
2608-2609
2610-2611
2612-2613
2614-2615
2616-2617
2618-2619
2620-2621
2622-2623
2624-2625
2626-2627
2628-2629
2630-2631
2632-2633
2634-2635
2636-2637
2638-2639
2640-2641
2642-2643
2644-2645
2646-2647
2648-2649
2650-2651
2652-2653
2654-2655
2656-2657
2658-2659
2660-2661
2662-2663
2664-2665
2666-2667
2668-2669
2670-2671
2672-2673
2674-2675
2676-2677
2678-2679
2680-2681
2682-2683
2684-2685
2686-2687
2688-2689
2690-2691
2692-2693
2694-2695
2696-2697
2698-2699
2700-2701
2702-2703
2704-2705
2706-2707
27

Anlage zur Richtlinie für den Abschluß von Einzel-

1. **NAME** _____
 2. **ADDRESS** _____
 3. **CITY** _____
 4. **STATE** _____
 5. **ZIP** _____
 6. **PHONE** _____
 7. **DATE** _____
 8. **SIGNATURE** _____
 9. **PRINT NAME** _____
 10. **PRINT ADDRESS** _____
 11. **PRINT CITY** _____
 12. **PRINT STATE** _____
 13. **PRINT ZIP** _____
 14. **PRINT PHONE** _____
 15. **PRINT DATE** _____
 16. **PRINT SIGNATURE** _____
 17. **PRINT NAME** _____
 18. **PRINT ADDRESS** _____
 19. **PRINT CITY** _____
 20. **PRINT STATE** _____
 21. **PRINT ZIP** _____
 22. **PRINT PHONE** _____
 23. **PRINT DATE** _____
 24. **PRINT SIGNATURE** _____
 25. **PRINT NAME** _____
 26. **PRINT ADDRESS** _____
 27. **PRINT CITY** _____
 28. **PRINT STATE** _____
 29. **PRINT ZIP** _____
 30. **PRINT PHONE** _____
 31. **PRINT DATE** _____
 32. **PRINT SIGNATURE** _____
 33. **PRINT NAME** _____
 34. **PRINT ADDRESS** _____
 35. **PRINT CITY** _____
 36. **PRINT STATE** _____
 37. **PRINT ZIP** _____
 38. **PRINT PHONE** _____
 39. **PRINT DATE** _____
 40. **PRINT SIGNATURE** _____
 41. **PRINT NAME** _____
 42. **PRINT ADDRESS** _____
 43. **PRINT CITY** _____
 44. **PRINT STATE** _____
 45. **PRINT ZIP** _____
 46. **PRINT PHONE** _____
 47. **PRINT DATE** _____
 48. **PRINT SIGNATURE** _____
 49. **PRINT NAME** _____
 50. **PRINT ADDRESS** _____
 51. **PRINT CITY** _____
 52. **PRINT STATE** _____
 53. **PRINT ZIP** _____
 54. **PRINT PHONE** _____
 55. **PRINT DATE** _____
 56. **PRINT SIGNATURE** _____
 57. **PRINT NAME** _____
 58. **PRINT ADDRESS** _____
 59. **PRINT CITY** _____
 60. **PRINT STATE** _____
 61. **PRINT ZIP** _____
 62. **PRINT PHONE** _____
 63. **PRINT DATE** _____
 64. **PRINT SIGNATURE** _____
 65. **PRINT NAME** _____
 66. **PRINT ADDRESS** _____
 67. **PRINT CITY** _____
 68. **PRINT STATE** _____
 69. **PRINT ZIP** _____
 70. **PRINT PHONE** _____
 71. **PRINT DATE** _____
 72. **PRINT SIGNATURE** _____
 73. **PRINT NAME** _____
 74. **PRINT ADDRESS** _____
 75. **PRINT CITY** _____
 76. **PRINT STATE** _____
 77. **PRINT ZIP** _____
 78. **PRINT PHONE** _____
 79. **PRINT DATE** _____
 80. **PRINT SIGNATURE** _____
 81. **PRINT NAME** _____
 82. **PRINT ADDRESS** _____
 83. **PRINT CITY** _____
 84. **PRINT STATE** _____
 85. **PRINT ZIP** _____
 86. **PRINT PHONE** _____
 87. **PRINT DATE** _____
 88. **PRINT SIGNATURE** _____
 89. **PRINT NAME** _____
 90. **PRINT ADDRESS** _____
 91. **PRINT CITY** _____
 92. **PRINT STATE** _____
 93. **PRINT ZIP** _____
 94. **PRINT PHONE** _____
 95. **PRINT DATE** _____
 96. **PRINT SIGNATURE** _____
 97. **PRINT NAME** _____
 98. **PRINT ADDRESS** _____
 99. **PRINT CITY** _____
 100. **PRINT STATE** _____
 101. **PRINT ZIP** _____
 102. **PRINT PHONE** _____
 103. **PRINT DATE** _____
 104. **PRINT SIGNATURE** _____
 105. **PRINT NAME** _____
 106. **PRINT ADDRESS** _____
 107. **PRINT CITY** _____
 108. **PRINT STATE** _____
 109. **PRINT ZIP** _____
 110. **PRINT PHONE** _____
 111. **PRINT DATE** _____
 112. **PRINT SIGNATURE** _____
 113. **PRINT NAME** _____
 114. **PRINT ADDRESS** _____
 115. **PRINT CITY** _____
 116. **PRINT STATE** _____
 117. **PRINT ZIP** _____
 118. **PRINT PHONE** _____
 119. **PRINT DATE** _____
 120. **PRINT SIGNATURE** _____
 121. **PRINT NAME** _____
 122. **PRINT ADDRESS** _____
 123. **PRINT CITY** _____
 124. **PRINT STATE** _____
 125. **PRINT ZIP** _____
 126. **PRINT PHONE** _____
 127. **PRINT DATE** _____
 128. **PRINT SIGNATURE** _____
 129. **PRINT NAME** _____
 130. **PRINT ADDRESS** _____
 131. **PRINT CITY** _____
 132. **PRINT STATE** _____
 133. **PRINT ZIP** _____
 134. **PRINT PHONE** _____
 135. **PRINT DATE** _____
 136. **PRINT SIGNATURE** _____
 137. **PRINT NAME** _____
 138. **PRINT ADDRESS** _____
 139. **PRINT CITY** _____
 140. **PRINT STATE** _____
 141. **PRINT ZIP** _____
 142. **PRINT PHONE** _____
 143. **PRINT DATE** _____
 144. **PRINT SIGNATURE** _____
 145. **PRINT NAME** _____
 146. **PRINT ADDRESS** _____
 147. **PRINT CITY** _____
 148. **PRINT STATE** _____
 149. **PRINT ZIP** _____
 150. **PRINT PHONE** _____
 151. **PRINT DATE** _____
 152. **PRINT SIGNATURE** _____
 153. **PRINT NAME** _____
 154. **PRINT ADDRESS** _____
 155. **PRINT CITY** _____
 156. **PRINT STATE** _____
 157. **PRINT ZIP** _____
 158. **PRINT PHONE** _____
 159. **PRINT DATE** _____
 160. **PRINT SIGNATURE** _____
 161. **PRINT NAME** _____
 162. **PRINT ADDRESS** _____
 163. **PRINT CITY** _____
 164. **PRINT STATE** _____
 165. **PRINT ZIP** _____
 166. **PRINT PHONE** _____
 167. **PRINT DATE** _____
 168. **PRINT SIGNATURE** _____
 169. **PRINT NAME** _____
 170. **PRINT ADDRESS** _____
 171. **PRINT CITY** _____
 172. **PRINT STATE** _____
 173. **PRINT ZIP** _____
 174. **PRINT PHONE** _____
 175. **PRINT DATE** _____
 176. **PRINT SIGNATURE** _____
 177. **PRINT NAME** _____
 178. **PRINT ADDRESS** _____
 179. **PRINT CITY** _____
 180. **PRINT STATE** _____
 181. **PRINT ZIP** _____
 182. **PRINT PHONE** _____
 183. **PRINT DATE** _____
 184. **PRINT SIGNATURE** _____
 185. **PRINT NAME** _____
 186. **PRINT ADDRESS** _____
 187. **PRINT CITY** _____
 188. **PRINT STATE** _____
 189. **PRINT ZIP** _____
 190. **PRINT PHONE** _____
 191. **PRINT DATE** _____
 192. **PRINT SIGNATURE** _____
 193. **PRINT NAME** _____
 194. **PRINT ADDRESS** _____
 195. **PRINT CITY** _____
 196. **PRINT STATE** _____
 197. **PRINT ZIP** _____
 198. **PRINT PHONE** _____
 199. **PRINT DATE** _____
 200. **PRINT SIGNATURE** _____
 201. **PRINT NAME** _____
 202. **PRINT ADDRESS** _____
 203. **PRINT CITY** _____
 204. **PRINT STATE** _____
 205. **PRINT ZIP** _____
 206. **PRINT PHONE** _____
 207. **PRINT DATE** _____
 208. **PRINT SIGNATURE** _____
 209. **PRINT NAME** _____
 210. **PRINT ADDRESS** _____
 211. **PRINT CITY** _____
 212. **PRINT STATE** _____
 213. **PRINT ZIP** _____
 214. **PRINT PHONE** _____
 215. **PRINT DATE** _____
 216. **PRINT SIGNATURE** _____
 217. **PRINT NAME** _____
 218. **PRINT ADDRESS** _____
 219. **PRINT CITY** _____
 220. **PRINT STATE** _____

1. Personenkreis

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

[illegible]

100

1. Hauptverwaltung Textil

Besitzung

Werkdirektoren der Betriebskategorien III und IV, technische Leiter der Betriebskategorien III und IV, Arbeitsdirektoren der Betriebskategorie IV, kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Produktionsleiter der Betriebskategorie IV, Hauptbuchhalter der Betriebskategorie IV, Leiter der Zentralen Musterungsbüros, Leiter der Versuchslaboratorien, Leiter von größeren Ausbildungszustellen mit über 500 Lehrlingen.

100

2. Hauptverwaltung Leder — Schuhe — Rauch-
waren

Die Zahl der ambulanten und stationären Patienten im Krankenhaus

Werkdirektoren der Betriebskategorien III und IV, Hauptingenieure (technische Direktoren) der Betriebskategorien III und IV, Arbeitsdirektoren der Betriebskategorie IV, kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Hauptbuchhalter der Betriebskategorie IV, Leiter der Zentralen Montagefabriken, Produktionsleiter der Betriebskategorie IV, hervorragende Mitarbeiter auf wissenschaftlichem, künstlerischem und technischem Gebiet im Zentralen Montagerüstbau, Leiter von großen Ausbildungsstellen mit über 500 Lehrlingen.

1. Die Anlage 1 zur Verfügung stellen.

3. Hauptversammlung Holz- und Metallgewerbe

Die folgenden Punkte sind notwendige Voraussetzungen
für die Durchführung der gemeinsamen Arbeit:

Werkleitungen der Betriebskategorie IV, Kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Hauptabteilungsleiter der Betriebskategorie IV, technische Leiter der Betriebskategorie IV, Diplom-Ingenieure in entsprechenden Fächern oder Funktion der Betriebskategorie IV, Leiter der zentralen Verwaltungsinstitute, Leiter von Lehr- Versuchs- und Versuchslaboratorien, Leiter von Betrieben der Betriebskategorie IV, Leiter von Lehr- und Ausbildungsstellen mit über 500 Lehrstufen.

... und in den Bestimmungen über die

in den vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar, sondern nur in den Fällen, in denen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 1. April 1909 (Reichsgesetzblatt S. 100) anwendbar sind.

...an die zuständigen wissenschaftlichen Institute reichen. Diese

ebenfalls in dreifacher Ausfertigung an die
Abteilung Arbeit ein.

Der Hauptverwaltungsrat legt diese Vorschläge mit Zustimmung dem Minister zur Zustimmung

Der Entschluß der Minister erfolgt innerhalb
einer Woche nach Eingang des Vorschlages. Nach der

Die Zustimmung sind diese Einzelverträge von den Vertragspartnern zu unterzeichnen und treten mit

Ein Exemplar des Einzelvertrages haben die Betriebe

... nach Unterzeichnung durch die Ver-
treter an die Zentrale Abteilung Arbeit des Mi-

...zurückreichen.

1. Bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Konsultation geben die Werkleiter zu Punkt II. 6. Vorschläge über die Auswertung bzw. Einführung der von den Freunden gegebenen Hinweise an die Hauptverwaltung.

10. Vor der Heimreise der befreundeten Fachleute ist im Ministerium eine Abschlussbesprechung durchzuführen. An dieser Besprechung nehmen die gleichen Personen wie bei der Anfangsbesprechung teil. (Der Personenkreis kann auch erweitert werden.) Die Besprechung soll den Charakter einer Fachberatung haben.

11. Haben die Abschlussbesprechungen Ergebnisse gebracht, die nützlich für den Dienstbereich des Ministeriums angewandt werden können, ist die Hauptverwaltung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen Nutzungsplan auszuarbeiten und ihn mit entsprechender Anleitung den in Frage kommenden Stellen zur Realisierung zu übergeben. Je ein Exemplar dieses Planes ist dem Büro für TWZ und der Regierungskommission für WZ zu übergeben.

Die Hauptverwaltungen haben die Verwirklichung dieses Planes zu kontrollieren.

Wenn eine Nutzanwendung über den Rahmen des Ministeriums hinaus möglich ist, so sind über die Regierungskommission für WZ alle in Frage kommenden Stellen zu informieren.

III. Kulturelle Betreuung und sonstige Fragen

1. Im Betrieb ist der Leiter des Betriebes für die Betreuung verantwortlich. Diese Verantwortung gilt bis zur Ankunft im nächsten Betrieb bzw. bei der Rückfahrt bis zum Ministerium.

2. Die Hauptverwaltung sorgt in Verbindung mit den IZL, Instituten oder Betrieben dafür, daß die ständige Begleitung und kulturelle Betreuung der befreundeten Seite gewährleistet ist.

3. Ständige Besprechungen mit den befreundeten Fachleuten sind in geeigneten repräsentativen Räumen durchzuführen.

4. Die empfangende Stelle muß dafür sorgen, daß den Freunden geeignete Unterkünfte usw. zur Verfügung gestellt werden.

5. Während der Anwesenheit der befreundeten Fachleute sollen Besuche von Kulturveranstaltungen, Besichtigungen, Ausflüge, gesellschaftliche Zusammenkünfte u. d. organisiert werden.

6. Pressemitteilungen dürfen nur nach Abstimmung mit dem Büro der Regierungskommission (über die Hauptverwaltung) veröffentlicht werden.

IV. Finanzierung

A. Deckung der Unkosten

1. Alle in die Deutsche Demokratische Republik einreisenden befreundeten Fachleute werden von ihren Dienststellen mit den nötigen Angelegenheiten für Verpflegung, Unterkunft, Fahrgehalt und sonstigen persönlichen Bedarf versehen. Das Ministerium übernimmt nur die Kosten, die mit der kulturellen Betreuung verbunden sind (siehe III. Punkt 5).

2. Nach den bisher gemachten Erfahrungen umfassen die in die Deutsche Demokratische Republik einreisenden befreundeten Fachleute folgende Gruppen:

- Minister, Staatssekretäre, Hauptverwaltungsleiter, Inhaber höchster Auszeichnungen, Leiter von Instituten, Mitglieder von Akademien;
- Direktoren, technische Leiter bedeutender Betriebe, Oberingenieure, wissenschaftliche Mitarbeiter von Instituten, verantwortliche Mitarbeiter des Staatsapparates;
- Ingenieure und sonstige Fachleute.

Die Regierungskommission für WZ der Deutschen Hauptverwaltung bestimmt, welche Gruppe der befreundeten Fachleute auf Grund ihrer besonderen Aufgaben Alle in Frage kommenden Stellen zu informieren entsprechend zu informieren.

3. Für die Betreuung der befreundeten Fachleute im Rahmen der technischen Zusammenarbeit Zusammenarbeit gemäß III. Punkt 6. d. h. in der Zusammenarbeit und vom Ministerium der Wirtschaft festgelegt werden.

a) Bei einem Aufenthalt von einem Monat je Gast:

Kategorie	täglich	monatlich
Kategorie a	25 DM	750 DM
Kategorie b	15 DM	450 DM
Kategorie c	10 DM	300 DM

b) Bei einem Aufenthalt von über einem Monat, d. h. ab 31. bzw. 62 Tage für je Gast:

Kategorie	täglich	monatlich
Kategorie a	25 DM	750 DM
Kategorie b	15 DM	450 DM
Kategorie c	10 DM	300 DM

Der für die Betreuung Verantwortliche (siehe III. Punkt 1) verwendet diese Mittel nach seinem eigenen Ermessen, mit der Bedingung, daß die Betreuung eine würdevolle und unserer Republik würdige ist. Selbstverständlich ist es, daß hierbei jede Überforderung vermieden werden muß.

4. Ausgaben für einen Betreuer oder Dolmetscher (Delegation) werden bis zur Höhe von:

Kategorie	täglich
Kategorie a	35 DM
Kategorie b	25 DM
Kategorie c	15 DM

besteht. Voraussetzungen für die Gewährung des Höchstsatzes ist, daß der Begleiter oder Dolmetscher Tag und Nacht bei der Delegation ist. Andere Verpflegungen, wie Tage- und Übernachtungsgelder, sind durch abgezogen und werden nicht zusätzlich bezahlt.

Kraftfahrer erhalten die in der Reisekostenverordnung festgelegten Tages- und Übernachtungsgelder von ihrem zuständigen Betrieb oder ihrer Dienststelle.

5. Ausgaben für gelegentliche gemeinsame Essen, Theaterbesuche, Ausflüge usw. können im Höchstfalle für drei Angehörige des jeweiligen Betriebes bezahlt werden. Die Mittel müssen im Rahmen der in 3. a und b genannten Richtsätze liegen. Zusätzliche Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Für jeden weiteren Betriebsangehörigen sind die Kosten in voller Höhe aus betrieblichen Mitteln zu decken.

6. Über die Höchstsätze hinausgehende Kosten für die Betreuung werden weder vom Ministerium noch dem Büro für TWZ übernommen.

B. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt durch den jeweiligen Hauptbuchhalter des Betriebes mit Unterstützung des Werkleiters an die Hauptverwaltung. Hierbei müssen die Ausgaben getrennt für die ausländischen Besucher, für den Betreuer, Dolmetscher usw. aufgeführt werden. Es muß eine Ausnahmeliste vom jeweiligen Betreuer oder Dolmetscher erstellt werden, die eine kurze Erklärung enthält.

- Aus jeder Abrechnung muß ersichtlich sein:
 - Namen der Besucher oder der Betreuer;
 - Zahl der befreundeten Fachleute;
 - Gründe, aus denen die Betreuung erfolgte;
 - Zahl der Tage des Aufenthaltes;
 - angefallene Kosten;
 - Vermerk, ob die Kosten im Betrieb oder im Ministerium bezahlt wurden;
 - ob Zwischen-, Schluss- oder Gesamtabrechnung.

1. Die Abrechnung muß spätestens 0 Tage nach der Abrechnungszeitung im Reich in 3 Exemplaren der Hauptverwaltung vorgelegt werden.
Nach der Überprüfung durch die Hauptverwaltung werden die Abrechnungen über die Regierungsbearbeitung für die Haushaltsabteilung der Reichsregierung an die Reichsregierung vorgelegt.

1. Die Abrechnung für die Reichsregierung ist die Verantwortung der Reichsregierung für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

1. Die Reichsregierung ist für die Reichsregierung.

Vorschriften festgestellten Gegenstände dem zuständigen Schrotthandel zuzuführen bzw. entsprechende Anweisungen zu geben. Besonderes Augenmerk ist dabei vor allem den Elektromateriallagern, Schlossereilagen, Werkstätten jeglicher Art, Ersatzteilager für einzelne Abteilungen zu legen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß gerade in diesen Abteilungen ein erheblicher Teil an Materialien lagern, die betrieblicherseits weiterer Verwendung mehr zugeführt werden können. Über die durchgeführten Kontrollen hat der Schrottbeauftragte jeweils eine Aktennotiz anzufertigen.

5. Sämtliche im Betrieb vorhandenen metallurgischen Objektbestände sind bis zum 1. Dezember 1953 planmäßig zu erfassen und in zweifacher Ausfertigung (einschließlich Muster) dem Schrottbeauftragten beim ML, Kohl-Tütele, Karl-Marx-Stadt, Augustusburger Straße 185, einzustellen. Fehlmeldungen unbedingt erforderlich. Das Ministerium der Finanzen wurde bereits angesprochen, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, wonach die Ausgabung derartiger Anlagegegenstände zu erfolgen hat. In Kürze sind entsprechende Bestimmungen zu erwarten.)

Muster der Meldung

Lfd. Nr.	Stück-Gege- Nr. Zahl	Gegen- stand	Gegen- stand	Nr. des An- schaff. Zeit- punkt	Wert	Verf.
----------	-------------------------	-----------------	-----------------	---------------------------------------	------	-------

Hierunter fallen auch Produktionsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Motoren oder sonstige krafterzeugende Anlagen, Ersatzteile jeglicher Art und Lagermaterialien sowie artfremde Produktionsmaschinen, die jahrelang in den Betrieben ungenutzt vorhanden sind. Z. B. in Textilbetrieben Sägemäher, Schleifmaschinen, Druckerschneidmaschinen, Schrottmäher usw. Der Schrottbeauftragte wird in Verbindung mit den einzelnen Abteilungen Technologie des ML Rücksprache wegen dieser geschuldeten Maschinen führen und entweder die Verschrottung anordnen bzw. festlegen, was mit den einzelnen Maschinen erfolgen soll. (Meldung an Staatliches Vermittlungskontor, Angebot an Dritte, Weiterverbleib im Betrieb usw.)

4. Die anfallenden Schrottmengen in unseren Betrieben sind weitgehend mit wirkungsvollen Fahrzeugen den Erfassungsteilen der VHZ Schrott abzuführen. Die Schrottbeauftragten der Betriebe müssen ihre abfuhrbereiten Schrottmengen dem zuständigen Fahrparkleiter in ihren Orten. Diese sind verpflichtet unter Vermeldung von Leerfahrten die ihnen gemeldeten Schrottbestände ihren nächsten Erfassungsteilen zuzuführen.

5. Der Betriebs-Schrottbeauftragte hat in seinem Bereich dafür zu sorgen, daß die Belegschaft laufend über die Notwendigkeit der Schrotterfassung unterrichtet wird. Dieses kann geschehen durch Kurzreferate im Betriebsrat, in Belegschaftsversammlungen, durch Bekanntmachungen an der Wandzeitung usw. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß am Eingang des Werkes ein über gut sichtbaren Stelle ein Behälter aufgestellt wird, worin der Haushaltschrott der Belegschaftsmittelglieder gesammelt werden kann.

6. Ab 1. Oktober 1953 werden im Republikmalstab Schrottbeauftragte eingesetzt, die berechtigt sind, auch in den unternehmenssteuerlichen Betrieben Kontrollen durchzuführen. Sie haben einen besonderen Ausweis, dieser ist vom Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium des Innern unterschrieben. Diese Kollegen sind berechtigt in unseren Betrieben Anweisungen und Beschlagnahmen durchzuführen. Zur Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe ist diesen Kollegen weitestgehende Unterstützung zu gewähren.

Schrottplan 1953

Die Erfüllung im ersten Halbjahr 1953 sowie in den ersten beiden Monaten des dritten Quartals zeigen, daß die unseren Betrieben gegebene Schrottauflage als real zu betrachten ist und wir die Möglichkeit haben, im Bereich unseres Ministeriums den Jahresplan 1953 hundertprozentig zu realisieren. Die Betriebe werden deshalb angewiesen, die oben angeführten Maßnahmen termingemäß durchzuführen, damit der Plan 1953 hundertprozentig realisiert wird.

Verf. u. Min. d. Inn. f. Leichtind. Nr. 1053 v. 12. 10. 53

8. Änderung von Verträgen

1. Änderung von Verträgen zur Sicherung von Export- und Regierungsaufträgen

1. Erhalten Betriebe zusätzliche Export- oder Regierungsaufträge, deren Durchführung bedingt, daß bereits bestehende Verträge ohne Ausnutzung aller betrieblichen Reserven nicht zu erfüllen werden können, so haben sie ihrer zuständigen IZL (B-Betriebe: HV, HV, sofort Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß eine Darlegung der Maßnahmen enthalten, die zur Durchführung der zusätzlich erteilten Aufträge erforderlich sind, einschließlich notwendiger Veränderung der Vertragsumfänge. Sogenannte Beschränkung der Vertragspartner, Umfang der nicht möglichen Erfüllung, voraussichtliche Erfüllung nach Durchführung der zusätzlichen Aufträge. Die Mitteilung ist vom Werkleiter zu unterzeichnen, der damit die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben übernimmt.

2. Die IZL bei B-Betrieben die zuständige HV, haben sofort zu überprüfen, ob durch entsprechende Umstellung der Produktion oder durch stillen Stillstand der noch vergebenen Aufträge und die bestehenden Verträge termingerecht erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich, so ist die Mitteilung des Betriebes sofort an die zuständige HV mit kurzer Begründung und einem Vorschlag über mögliche Ersatzproduktionsmöglichkeiten zu übermitteln.

3. Auch durch die HV keine Möglichkeit zur Durchführung der zusätzlich erteilten Aufträge unter gleichzeitiger Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge geschaffen werden, so ist durch die Hauptverwaltungen entsprechend der Anweisung des Ministers an die HV-Leiter vom 12. Oktober 1953 zu verfahren.

II. Änderung von Vertragsänderungen gem. § 8 Abs. 4 der VVO

Anträge der Betriebe auf Ertrag einer Anordnung gem. § 8 Abs. 4 der VVO vom 12. Dezember 1951 zur VO über die Einfuhr von Gütern im Inland (GBl. 1951 S. 21) sind nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen zu stellen. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, bei Vorliegen von Umständen, die eine Realisierung von Betrieben die Durchführung ihrer staatlichen Aufgaben und der absehbare die Verträge nicht oder nicht rechtzeitig und in der entsprechenden Maßnahmen mit der VVO in Einklang zu bringen, Abschnitt II des Beschlusses Nr. 1251 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 1251 S. 16) nicht im übrigen weiter gilt.

III. Die Anweisung über das Verfahren bei Vertragsänderungen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 1651 S. 23/24) ist aufgehoben.

Verf. u. Min. d. Inn. f. Leichtind. Nr. 1053 v. 12. 10. 53

II. Materialversorgung

9. Bestelltermine für Gußradiatoren 1956

Berlin, den 10. September 1955

Für Gußradiatoren sind dem Ministerium für Leichtindustrie auch im Jahre 1956 Lieferquoten zugeteilt worden. Um die rechtzeitige Belieferung sicherzustellen, müssen von den Betrieben nachstehende Termine bei der Einreichung ihrer Aufträge zwecks Bestätigung an das Ministerium für Leichtindustrie eingehalten werden.

I/56 bis 5. November 1955 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

II/56 bis 15. Januar 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

III/56 bis 20. April 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

IV/56 bis 20. Juli 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

Ferner ist bei der Projektierung von Heizungsanlagen zu überprüfen, inwieweit Konvektoren und keramische Radiatoren Verwendung finden können.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Gußradiatoren für Wohnungsbau, Kultur- und Sozialbau und bei Verwaltungsbauten (einschließlich Industrieverwaltungsbauten) auf Grund der bestehenden Verfügungsverordnungen Nr. 6 vom 28. September 1953 (Zentralblatt Nr. 39/1953) verboten ist. In besonderen technisch be-

gründeten Fällen können Ausnahmen durch das Ministerium für Aufbau, Reichswirtschaftsministerium gemäß der I. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verwendung von wirtschaftlich wichtigen Materialien - Erteilung von Ausnahmegenehmigungen - vom 23. April 1954 (Gesetzblatt Nr. 47/1954) erteilt werden.

Die Verwendung von Gußradiatoren für Werksbauten unterliegt nicht dem Verordnungsverbot.

Verf. d. Min. f. L. u. M. f. L. Nr. 1433 v. 12. 10. 55

10. Bestelltermine für Elektromaschinen

Berlin, den 10. September 1955

Von der Staatlichen Plankommission Materialversorgung, HA Maschinenbau, werden wir darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich ist, alle Elektromaschinen vier Monate vor Quartalsbeginn zu bestellen, damit die Versorgung flüssiger gestaltet wird als bisher.

Den Herstellerbetrieben wird dadurch die Möglichkeit gegeben, fristgemäß zu liefern. Nicht benötigte Kontingente sind zehn Tage vor Ablauf dieser Frist an die ZA Materialversorgung zurückzugeben.

Bedarfssträger, die ihren Bedarf für 1956 nicht bis zum 31. März 1956 bei den Werken mit genauer Spezifikation bestellt haben, können keinen Anspruch auf Einhaltung der von ihnen gewünschten Liefertermine erheben.

Verf. d. Min. f. L. u. M. f. L. Nr. 1436 v. 12. 10. 55

III. Finanzen

11. Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe - Versicherungsschutz für Kulturhäuser

Berlin, den 28. August 1955

Über obige Frage wurde eine Klarstellung durch die DVA, Hauptverwaltung, Berlin, herbeigeführt und wie folgt Stellung genommen:

Solange den Gewerkschaften gemäß Anweisung im Zentralblatt 12/1954 auf Seite 194 zur unentgeltlichen Nutzung überlassene Kulturhäuser von volkseigenen Betrieben bilanziert werden, die nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe Versicherungsschutz genießen, so erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf diese Kulturhäuser, und zwar in folgendem Umfang:

1. Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag, Explosion:

- a) das Kulturhaus
- b) Einrichtung und Vorräte des Kulturhauses
- c) fremdes Eigentum an Einrichtungsgegenständen und an Vorräten des Kulturhauses, sofern der volkseigene Betrieb hierfür die Gefahr trägt. Ausgenommen sind jedoch Musikinstrumente von Belegschaftsmitgliedern oder betriebsfremden Personen.

2. Versichert sind gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung:

- a) Einrichtung und Vorräte des Kulturhauses, sofern der volkseigene Betrieb Rechtsträger ist;
- b) fremdes Eigentum an Einrichtungsgegenständen und an Vorräten des Kulturhauses, wie zu 1 c.

3. Der volkseigene Betrieb ist versichert für den Fall, daß er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, und zwar:

a) als Rechtsträger, Mieter, Pächter oder Nutznießer des Kulturhauses;

b) aus Betriebsveranstaltungen im Kulturhaus, auch soweit betriebsfremde Personen an diesen teilnehmen;

c) aus der Garderobenhaftung für die von Betriebsangehörigen oder betriebsfremden Personen bei Betriebsveranstaltungen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (§ 338 Abs. 1 BGB) - ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere - nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Ziffer 2m der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

4. Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sind versichert die in Kulturhäusern beschäftigten Arbeiter und Angestellten des volkseigenen Betriebes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Hierbei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a) für verpachtete Ausschankbetriebe in Kulturhäusern:

Wenn in Kulturhäusern verpachtete Ausschankbetriebe verpachtet sind, so gilt der Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der VEB gegen Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung nicht für das Eigentum des Pächters an Vorräten der Ausschankbetriebe, ebenso nicht für das Haftpflichtverhältnis des verpachteten Ausschankbetriebs, da nicht der volkseigene Betrieb, sondern der Pächter hierfür die Gefahr trägt. Der Pächter hat also für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

b) für verpachtete Gärten, Gärten, etc. in Kulturhäusern:

Aus gleichen Gründen ist für die über die gesetzliche Versicherung des VEB ebenfalls kein Versicherungsschutz zu leisten, da auch hier dem Pächter überlassen werden, den notwendigen Versicherungsschutz (Haftpflicht) selbst zu nehmen;

c) für Fremdveranstaltungen:

Wenn Kulturhäuser von ihren Rechtsträgerbetrieben zur Durchführung von Fremdveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so ist nicht der Rechtsträgerbetrieb, sondern der Fremdveranstalter für die Durchführung seiner Veranstaltungen verantwortlich. Daher ist es auch nicht möglich, dem Fremdveranstalter für die Durchführung seiner Veranstaltungen über die Versicherung des Rechtsträgers Haftpflichtversicherungsschutz zu bieten. Diesen Versicherungsschutz hat der Fremdveranstalter selbst zu nehmen. Ist der Fremdveranstalter jedoch selbst ein volkseigener Betrieb, der nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe versichert ist, so schließt sein Versicherungsschutz selbstverständlich auch das Haftpflichtrisiko aus der Durchführung seiner Veranstaltungen in den ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Räumen eines Kulturhauses ein.

Der Rechtsträger des Kulturhauses hat bei stattfindenden Fremdveranstaltungen jedoch jederzeit Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko, das sich für ihn aus der Unterhaltung des Kulturhauses ergibt, wie z. B. aus Ansprüchen, die gegen ihn als Rechtsträger oder

aus anderen Gründen entstehen, zu gewährleisten. Dies ist durch die Haftpflichtversicherung des Kulturhauses, die der Rechtsträger zu zahlen hat, zu erreichen.

Wird ein Kulturhaus von der Ausschank- und Getränkebetriebe zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, so kommt der gesetzliche Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko nicht in Betracht, da wenn dem Fremdveranstalter der Ausschank- und Getränkebetrieb zur Verfügung gestellt wird, letzterer jedoch kein Haftpflichtversicherungsschutz für die Durchführung des Ausschank- und Getränkebetriebes besteht, wenn der Fremdveranstalter für die Durchführung der Veranstaltung das Personal des Rechtsträgersbetriebs eine Gebühr zu zahlen hat. In diesen Fällen würden die zur Verfügung gestellten Personen als Erfüllungsschlichter im Auftrage des Fremdveranstalters anzusehen sein und es wäre dann Angelegenheit des Fremdveranstalters, Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Ausschank- und Getränkebetriebes bei seiner Veranstaltung zu sorgen.

d) für den Unfallversicherungsschutz:

Der Unfallversicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe erstreckt sich bei Betriebsveranstaltungen lediglich auf die Belegschaftsmitglieder des eigenen Betriebes, nicht aber auch auf deren Angehörige und ebenso nicht auf die Teilnehmer an Fremdveranstaltungen, die in Kulturhäusern durchgeführt werden.

Verf. u. Ausf. d. Min. f. Leibesüb. Nr. 1935 v. 24. 10. 55

IV. Investitionen

1. Finanzierung von Einbaumaterialien, Einbauteilen und Bauelementen durch die Investitionsträger gemäß den 28. Juni 1955

Abschnitt E, Ziffer 4, der Anordnung zur Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen vom 24. Februar 1955 (GBl. 11/55, Teil II) legt fest:

„Eine Finanzierung von Materialien bzw. Einbauteilen vor erfolgtem Einbau in das Investitionsobjekt ist nicht statthaft.“

Diese Anordnung ist ökonomisch grundsätzlich richtig.

Die Durchführung des Investitionsplanes 1955 zeigt, daß die erforderlichen Voraussetzungen für die konsequente Durchführung obiger Anordnung nicht überall geschaffen sind. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, HV-Wirtschaft und der Staatlichen Plankommission die Finanzierung von Einbauteilen, Einbaumaterialien und Bauelementen für das Planjahr 1955 wie folgt festgelegt:

A. Umfang der zu finanzierenden Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente:

Auf Antrag des Investitionsträgers können unter Berücksichtigung der unter Punkt B genannten Voraussetzungen

1. bei zentral und dezentralisierten volkseigenen Anlagenbaubetrieben einschl. Rohrleitungsbaubetrieben sowie bei volkseigenen Montagebetrieben (für Liefer- und Leistungsverträge) finanziert werden

Sämtliche Materialien, Einbauteile und Geräte einschließl. Kleinteile und Montagematerial, sofern diese auf der Baustelle angeliefert sind.

Finanzierung der Investitionen — außer der Firma Brown, Boveri & Cie. AG, Beihilfungsbaubüro — von dieser Regelung ausgenommen.

II. Bei der übrigen volkseigenen Wirtschaft werden finanziert:

Einbauteile und Bauelemente (z. B. bearbeitete Sandsteine, Kunststeine, Türen, Fenster, Betonfertigteile usw.),

a) die nicht im Produktionsvolumen des volkseigenen Hauptauftragnehmers enthalten sind und der Einbau vor diesem als Nachauftragnehmerleistung im Namen des Investitionsträgers vergeben wird;

b) die vom Investitionsträger mit dem Lieferbetriebe vertraglich direkt gebunden sind und mit deren Lieferung die Vertragspflicht des Lieferers erfüllt ist, d. h., daß ein Einbau durch denselben Betrieb nicht vorgesehen sein darf.

Nicht finanziert werden:

a) sämtliche in der zentralisierten Position 1 des Richtsatzplanes der volkseigenen Hauptauftragnehmer enthaltenen Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente;

b) sämtliche Massengutstoffe (Steine, Zement, Sand, Zement, etc.) für die Baustelle;

c) sämtliche Bauarbeiten und Leistungen, die im Rahmen der Hauptauftragnehmerleistung im Namen des Investitionsträgers vergeben werden, wenn diese im Rahmen der Hauptauftragnehmerleistung im Namen des Investitionsträgers vergeben werden, wenn diese im Rahmen der Hauptauftragnehmerleistung im Namen des Investitionsträgers vergeben werden.

III. Bei der privaten Wirtschaft werden finanziert:

Einbauteile und Bauelemente (z. B. Bausteine, Sandsteine, Kunststeine, Türen, Fenster, Betonfertigteile usw.), die vom Investitionsträger mit privaten Lieferbetrieben vertraglich abgekauft werden. Mit der Lieferung der Einbauteile und Bauelemente muß das Vertragsverhältnis des Lieferbetriebs erfüllt und ein Einbau durch den Baubetrieb vertraglich nicht vorzusehen sein.

Nicht finanziert werden:

- a) sämtliche Masseneinbauteile (Mauersteine, Sand, Zement, Holz, Schotter für Gleisbau usw.);
- b) angelieferte Einbauteile und Bauelemente der Unterlieferanten (auch volkseigenen) privater Hauptauftragnehmer.

IV. Kuchengeräte, Öfen, Badeöfen, Badewannen

volkseigener und privater Lieferbetriebe werden finanziert, sofern dies nicht im Investitionsplan des volkseigenen Ausführungsbetriebes enthalten ist.

V. Rohre für Wasserwirtschaft

können weiterhin ohne besondere Beantragung finanziert werden, wenn für Einbauverträge die Rohre unter Ausschüttungen geplant sind.

B. Voraussetzungen zur Finanzierung von Einbaumaterialien, Einbauteilen und Bauelementen

Der Investitionsträger beantragt im Rahmen seines Finanzbedarfes und seines Planes 93 auf Verlangen des Lieferbetriebs die Finanzierung bei der zuständigen Zweigstelle der DIB durch:

1. Vorlage der entsprechenden Verträge.
Für volkseigene Anlagenbaubetriebe (nach Abschnitt A D) müssen die Vertragssummen mindestens 1000 DM betragen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen DV können für einzelne Anlagenbaubetriebe auch Verträge ab 500 DM finanziert werden.
Für die Finanzierung der Lieferungen aus Direktverträgen (Investitionsträger - Lieferbetrieb) gelten nur die bis zum 30. Juni 1955 abgelaufenen Direktverträge.
2. Abgabe einer Erklärung, daß alle zu finanzierenden Einbauteile und Bauelemente auf der Grundlage abgeschlossener Verträge innerhalb 4 Wochen im Planjahr 1955 eingebaut werden.
Bei volkseigenen Anlagenbaubetrieben muß die Erklärung beinhalten, daß alle zu finanzierenden Materialien, Einbauteile und Geräte auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Planjahr 1955 eingebaut werden.
Das gleiche gilt bei Rohrlieferungen für die Wasserwirtschaft.
3. Der in der Vertragssumme enthaltene Anteil für Material, Einbauteile und Geräte soll in der Regel - zumindest in einem festen Prozentsatz - aus dem Vertrag erkennbar sein.
4. Die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank genehmigt nach Prüfung der Voraussetzungen die Finanzierung mit dem Vermerk auf dem vorgelegten Vertrag:
„Ausnahmsweise zur Finanzierung von Einbau in das Objekt festgesetzt.“
5. Die zuständige Zweigstelle kontrolliert auf dem Kontrollblatt die zur Finanzierung freigegebenen Vertragssummen nach Ziffer 3 und kontrolliert auch gegebenenfalls den erfolgten Einbau der Materialien usw.

III. Einbauteile

Die Abrechnung der Leistungen über Materialien, Einbauteile und Bauelemente erfolgt nach Prüfung durch den Investitionsträger auf dem Sonderbankkonto der Investitionsträger bei der DIB-Sonderkonto der DIB. Dabei ist das Ausschreiben einer genehmigten Rechnung für die Materialleistungen nicht erforderlich. Es genügt, wenn aus der Gesamtrechnung die Summe der eingezeichneten Materials klar ersichtlich ist. Grundsätzlich: Materialfinanzierungskonten bei den Investitionsträgern bestehen; neue Materialfinanzierungskonten sind nicht einzurichten.

Der Investitionsträger hat die Buchung der Rechnungen für Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente auf dem Konto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ (Konto 100 Neue Rechnungswesen) mit entsprechender Unterteilung vorzunehmen. Haushaltsorganisationen richten ein zusätzliches Obliegenkonto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ ebenfalls mit entsprechender Unterteilung ein.

D. Abrechnung der vor dem Einbau in das Objekt finanzierten Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente

Entsprechend der Verordnung über das gemeinsame Aufmaß von Bauleistungen (GBl. 15/55) sind die eingezeichneten Einbauteile und Bauelemente monatlich gemeinsam vom Baubetrieb und dem Investitionsträger aufzunehmen oder vom Ausführungsbetrieb dem Investitionsträger wertmäßig genehmigt aufzugeben. Slangens haben die Montagebetriebe zu verfahren.

Diese Regelung gilt nicht für die volkseigenen Anlagenbaubetriebe.

Die volkseigenen Anlagenbaubetriebe führen per 31. Oktober 1955 und per 31. Dezember 1955 je eine körperliche und wertmäßige Inventur der auf die Bauteile angelieferten Materialien, Einbauteile und Geräte usw. durch und ermitteln per 31. Oktober gleichzeitig den voraussichtlichen Bedarf an Materialien, Einbauteilen und Geräten, der bis zum 31. Dezember 1955 zum Einbau gelangt.

Die volkseigenen Anlagenbaubetriebe übergaben auf Grund der durchgeführten Inventuren den Investitionsträgern wertmäßige Meldungen über die zwischenzeitlich eingebauten Materialien usw.

Die sich auf Grund der Inventur per 31. Oktober 1955 ergebenden Materialspläne sind unverzüglich vom Anlagenbaubetrieb zurückzunehmen und die entsprechenden Beträge sind auf das Sonderbankkonto - Investitionen - bzw. DIB-Sonderkonto des Investitionsträgers zu überweisen.

3. Auf Grund der nach Ziffer 1 und 2 erstellten Abrechnungen über Aufmaß oder Meldungen über eingebaute Materialien hat der Investitionsträger die entsprechenden Beträge vom Konto 100 „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ auf das entsprechende Obliegenkonto der DIB zu überweisen.

Haushaltsorganisationen führen die Buchung vom Obliegenkonto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ auf das entsprechende Obliegenkonto durch.

4. In der DIB-Anlage des Investitionsträgers ist im Teil 11 „Materialien“ der Wert der nicht eingezeichneten Bauelemente, Einbauteile, Geräte usw. zu verzeichnen. Der Wert der eingezeichneten Bauelemente, Einbauteile, Geräte usw. ist in der Anlage 11 „Materialien“ unter Punkt 2 „Einbauteile“ zu verzeichnen. Die Zahl mit dem Vermerk „nicht eingezeichnete Materialien“ ist zu verzeichnen.

Die nach Fertigstellung eines Objekts verbleibenden übergebliebenen Einbaumaterialien und Bauelemente sind von den ausführenden Betrieben unverzüglich zurückzugeben und der entsprechenden Beträge dem Sonderkonto für Instandhaltung zu vergüten.

Besondere, die sich aus Direktverträgen zwischen

sind
allen
von für
stellung
1935

V. Absatz

Export-Kredite — Kreditierung von Verladepapieren und von Forderungen aus Exportverlieferungen oder Leistungen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der kommunalwirtschaftlichen Betriebe sowie der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe aus Eigengeschäften

Berlin, den 20. Juni 1955

Nach der Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen vom 17. Dezember 1953 haben die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe (nachstehend „Betriebe“ genannt) das Recht, für bestimmte Waren Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen.

Zur Erweiterung unserer Außenhandelsbeziehungen ist es erforderlich, die Eigengeschäfte der Betriebe auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Für die Kreditgewährung an Exportbetriebe, die Eigengeschäfte durchführen, hat die Deutsche Notenbank folgendes bestimmt:

A. Sozialistische Betriebe

I. Kreditzweck

Den Exportbetrieben können auf Antrag kurzfristige Kredite auf Grund von Verladepapieren zur Finanzierung von verkauften, unterwegs befindlichen Exportwaren und Kredite zur Finanzierung von Forderungen aus Exportwarenlieferungen und Leistungen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Betriebe, die Kredite gegen Verladepapiere oder Forderungen aus Exportwarenlieferungen oder Leistungen benötigen, müssen die nachstehenden Maßnahmen treffen:

1. Der Betrieb muß gemäß § 2 der 3. DB zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen seiner zuständigen Außenhandelsbank in der Regel spätestens 3 Tage nach Versand der Waren das Exemplar „Lieferbetrieb“ des gültigen Exportauftrages mit allen darin vorgeschriebenen Dokumenten sowie zusätzlich Währungsfaktura und DM-Rechnung für das zuständige Außenhandelsunternehmen einreichen.

Kann die Einreichungsfrist von 3 Tagen durch besondere Umstände, die nicht vom Betrieb abhängen, nicht eingehalten werden, so hat der Betrieb der AH-Bank die verspätete Einreichung der Dokumente zu begründen.

2. Der Betrieb hat seiner zuständigen AH-Bank einen RE-Auftrag zum Einzug des negativen Preisausgleiches von dem fachlich zuständigen Außenhandelsunternehmen einzureichen, sofern für das betreffende Geschäft ein Anspruch auf Zahlung von Preisausgleichsmitteln besteht.

3. Der Betrieb muß bei seiner kreditgewährenden Bank einen Kreditantrag stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) das von der zuständigen AH-Bank mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“ versehenes Exemplar „Lieferbetrieb“ des Exportauftrages. Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des Ex-

portauftrages ist dem Betrieb nach Einschüttung zurückzugeben;

b) eine Kopie der Währungsfaktura. Aus der Kopie müssen ersichtlich sein die vereinbarten Zahlungsbedingungen der DM-Gegenwert. Der DM-Gegenwert ist nicht auf der Originalwährungsfaktura anzugeben;

c) RE-Sammelauftrag A sowie Blatt 1 des der zuständigen AH-Bank zum Einzug des Preisausgleiches übergebenen RE-Auftrages. Es ist gleichgültig, ob diese Unterlagen der kreditgewährenden Bank vom Betrieb eingereicht oder von der AH-Bank zugeleitet werden.

Für die Kredithöhe gilt:

Die Verladepapiere bzw. die Devisenforderungen sind zu 100 % des DM-Gegenwertes der Währungsfaktura zu beilehen, höchstens bis zum Inlandsverkaufspreis. Forderungen an die VEH DIA aus Preisausgleich auf Grund eingereichter RE-Aufträge sind 100prozentig zu beilehen.

II. Sicherung der Kredite

1. Die Betriebe sind verpflichtet, vor Abschluß eines Exportvertrages die Bonität (finanziell) und gegebenenfalls die persönliche Zuverlässigkeit des Käufers gewissenhaft zu prüfen. Im Bedarfsfalle sind rechtzeitig Auskünfte über den Käufer durch Vermittlung der Deutschen Notenbank einzuholen.

2. Die Betriebe sind für den Erfolg ihrer Exportforderungen in vollem Umfang eigenverantwortlich.

3. Zielinkasse können nur dann kreditiert werden, wenn diese Zahlungsbedingung im Exportauftrag vom fachlich zuständigen VEH DIA genehmigt worden ist. Das gewährte Zahlungsziel soll nach Möglichkeit nicht länger als 30 Tage — gerechnet ab Erhalt der Ware — betragen.

4. Die Exportforderungen sind der Bank offen abzurufen.

5. Der Betrieb hat der kreditgewährenden Bank für die Kreditrechnung monatlich den Bestand der verkauften, unterwegs befindlichen Exportwaren und die Höhe seiner Exportforderungen zum Devisen-Gegenwert gesondert zu melden. Die unterwegs befindlichen Waren sind zum Inlandsverkaufspreis anzugeben, die Exportforderungen zum Devisen-Gegenwert. Der auf den Verkaufspreis entfallende Preisabgleich ist als „Davonzahl“ anzugeben.

III. Die Kreditfrist

1. Die Dauer der Beilehungsfrist von Verladepapieren bzw. Exportforderungen richtet sich nach den im Exportauftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen und den voraussetzlichen, normalen Verrechnungsfristen.

2. Die Kreditfrist ist unter Beachtung dieser Gesichtspunkte mit dem Betrieb zu vereinbaren.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Betriebe möglichst solche Zahlungsbedingungen vereinbaren, die eine kurzfristige Bezahlung der Lieferungen gewährleisten.

1. In begründeten Ausnahmefällen kann die vereinbarte Kreditfrist auf Antrag des Betriebes verlängert werden, wenn die Forderung trotz intensiver Bemühungen des Betriebes nicht innerhalb der vereinbarten Kreditlaufzeit eingeht. Die Frist für die Einreichung von Forderungen aus Zielverkäufen ist nicht zu verlängern. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite sind auf Sonderkredit überfalliger Kredite zu buchen und nach den geltenden Bestimmungen abzudecken.

2. Preisausgleichsforderungen sind für die Devisen bis zu 9 Tagen (Kalendertage) zu befristen.

IV. Zinsen

Für diese Kredite sind 3 1/2 % Zinsen p. a. zu berechnen.

B. Kontrolle durch die AH- und IdV-Banken

Die Außenhandelsbanken haben die ihnen in der 3. DB zur Verrechnung über die Durchführung von Exportaufträgen vom 15. Juli 1954 zugewiesenen Aufgaben bei der Abwicklung von Exportelgeschäften der Lieferbetriebe durchzuführen. Im einzelnen haben sie:

1. zu prüfen, ob die Exportdokumente ihnen innerhalb von 8 Tagen nach Warenversand eingereicht worden sind. Hat der Betrieb die Einreichungsfrist versäumt, so muß sich die AH-Bank die verspätete Einreichung begründen lassen. Wird die Begründung von der Bank anerkannt, so können die Dokumente entsprechend Ziffer 7 noch für kreditfähig erklärt werden;

2. auf Grund der Versanddokumente festzustellen, ob die Ware tatsächlich versandt worden ist;

3. festzustellen, ob der Exportauftrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgefertigt und genehmigt worden ist;

4. festzustellen, ob die Zahlung übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen angefordert worden ist;

5. festzustellen, ob die eingereichten Dokumente den Bestimmungen der Bank, dem Exportauftrag und den anderen vorgelegten Unterlagen entsprechen;

6. zu prüfen, ob auf der Original-Währungsfaktura ein Abtretungsvermerk der Forderung zugunsten des kreditgewährenden Kreditinstitutes angebracht ist;

7. Sofern die eingereichten Dokumente in Ordnung sind und das Exportgeschäft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist auf der Rückseite des Exemplares „Lieferbetrieb“ des Exportauftrages folgender Vermerk anzubringen: „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“;

8. Die Exportdokumente sind unverzüglich an die Deutsche Notenbank Berlin weiterzuleiten;

9. Der RE-Auftrag des Lieferbetriebes ist zum Einzug negativer Preisausgleiche zu Lasten des fachlich zuständigen VEH DIA entgegenzunehmen und RE-Sammelaufrag und Blatt 1 mit Vordruck E 371 dem kreditführenden Kreditinstitut des Betriebes zuzuleiten. Dabei hat die Außenhandelsbank entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 186 des Rundschreibens Nr. 272/53 der Deutschen Notenbank vom 22. April 1953 zu verfahren. Entsprechend der Anweisung zur Anordnung über die Verrechnung von Forderungen durch Rechnungseinzug - RE-Verfahren - vom 18. Juni 1953 können negative Preisausgleichsmittel im Auftrage aller Exportbetriebe im RE-Verfahren eingezogen werden.

Die RE-Aufträge sind auf das Konto - 30 der betreffenden VEH DIA zu ziehen.

C. Sonderkredit im innerdeutschen Handel

1. Der Sonderkredit ist ein Kredit, der dem Betrieb seiner zuständigen IdV-Bank in der Höhe von höchstens 3 Tausend Reichsmark der Ware der Blätter 3 und 4 der Liefergenehmigung mit dem Datum des letzten Dokumenten, VE-Rechnung und DOK. zuzuleiten ist.

2. Die RE-Aufträge zum Einzug der Sonderkredit-Preisausgleiche sind der zuständigen IdV-Bank zu übergeben.

3. Die IdV-Bank hat das Blatt 3 der Liefergenehmigung nach Prüfung der Dokumente mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“ zu versehen und dem Betrieb zu übergeben.

4. Das von der IdV-Bank mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“ versehene Blatt 3 der Liefergenehmigung reicht der Betrieb zusammen mit der VE-Rechnungskopie und gegebenenfalls mit dem Blatt 1 RE-Sammelaufrag A über den Einzug von Preisausgleichen seiner kreditführenden Bank als Kreditunterlagen ein.

5. Die IdV-Bank hat die ihr vom Betrieb übergebenen Dokumente der zuständigen Außenhandelsbank des westdeutschen Käufers zum Inkasso einzureichen.

6. Die IdV-Bank hat nach Eingang des DM-Gegenwertes der VE-Rechnung gegenüber dem fachlich zuständigen VEH DIA wie üblich abzurechnen.

7. Im innerdeutschen Handel können außer den Zahlungsbedingungen

Dokumente gegen Kasse oder in Ausnahmefällen

Dokumente gegen Akzept (diese Zahlungsbedingung soll auch bei eventuellen Zielverläufen vereinbart werden, wobei ein dem gewählten Ziel entsprechender Wechsel vom Käufer zu akzeptieren ist. Für Zielverkäufe gilt A III entsprechend.)

die Zahlungsbedingungen Zahlung nach Erhalt der Ware angewandt werden.

8. Im übrigen gelten für den innerdeutschen Handel die Ausführungen über die Kreditgewährung gegen Auslandsforderungen sinngemäß.

Verf. u. Minig. d. Min. f. Leihverf. Nr. 18 23 v. 22. 10. 53

14. Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel

Berlin, den 22. September 1953

Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Schiedsgericht zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich bei der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften ergeben. Wir weisen darauf hin, daß die exportierenden Betriebe in ihren Außenhandelsverträgen möglichst die Vereinbarung aufnehmen, wonach bei Streitigkeiten das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht bei der Kammer für Außenhandel aus 15 Mitgliedern, die Institute der VEH DIA sind zur Zweiteinstellung zu konsultieren. Satzungen des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel finden in den exportierenden Produktionsbetrieben im Sekretariat des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR, Berlin NW 7, unter den Geschäftszahlen zu erhalten werden.

Verf. u. Minig. d. Min. f. Leihverf. Nr. 18 23 v. 22. 10. 53

15. Einigung der Lieferbetriebe

Berlin, den 22. September 1953

Die Lieferbetriebe sind zur Einhaltung der Transport- und Lagerbedingungen der VEH DIA verpflichtet. Wir weisen auf folgende Abweichungen von den Bestimmungen hin:

gebührenpflichtig vom § 37 a) der Einkommen- und Vermögenssteuer ist nur in besonders wichtigen Ausnahmefällen Erlaubnis zu machen. Wird dagegen in einem Sonderverfahren die Forderung auf Vollstreckung mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller für die Vertragserfüllung nicht vorantretend sei, kann und soll Vollstreckung gegen die Forderung des Antragstellers wegen der schwebenden Vertragsverhältnisse abgelehnt. Eine andere Art, wenn der Antrag

Steller durch sein Verhalten Anlaß zu der Vertragsverletzung oder zu einer überhöhten Streitwertfestsetzung gegeben hat. Diese Nichtlinie ist auch einer des Verfahrens abschließenden Einigung zugrunde zu legen.
Verf. u. Mittg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1023 v. 13. 10. 53

18. Verwendung unbrauchbar gewordener Gemmigebe-Transportbänder

Berlin, den 20. September 1953

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der VEB (K) Leinwand-Blankwerk, Leipzig O 5, Zweimündorfer Straße 10, unbrauchbar gewordene Gemmigebe-Transportbänder zu treibenden und anderen technischen Artikeln verarbeitet. Derartige unbrauchbar gewordene Transportbänder sollen dem genannten VEB zur Verfügung gestellt werden.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1023 v. 13. 10. 53

20. Bericht über die Entwicklung der Textilindustrie im Jahre 1953

Berlin, den 1. Oktober 1953

In der 11. Sitzung des Politbüros der SED vom 1. Oktober 1953, veröffentlichte das Politbüro des ZK der SED die "Entwicklung der Textilindustrie im Jahre 1953".

Auf dem 11. Oktober 1953, 1. Teil, wurde die Wahl der "Entwicklung der Textilindustrie im Jahre 1953" beschlossen.

Die Wahl der "Entwicklung der Textilindustrie im Jahre 1953" wurde am 1. Oktober 1953, 1. Teil, beschlossen.

Bemerkungen

Wie bereits darauf hin, daß bei der Ausführung des Vordruckes Nr. 8 00120 (Briefbogen DIN A 4) ein Druckfehler unterlaufen ist. Die Orts- und Drucknummer des Ministeriums für Leichtindustrie ist auf diesen Briefbogen falsch angegeben worden. Die Drucknummer lautet nach wie vor 60 00 01.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1023 v. 13. 10. 53

Dr. Feldmann
Minister

Mitteilungen der Hauptverwaltungen

Mitteilungen der Hauptverwaltung Textil

Arbeitsschwerpunkt in Auswertung der Leipziger Herbstmesse 1953

Berlin, den 4. Oktober 1953

Die Leipziger Herbstmesse 1953 wurde zu einem wichtigen Mittel zwischen Ost und West. Sie war damit ein wichtiges Instrument zur weiteren Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern der demokratischen und der kapitalistischen Weltmärkte.

Die Vielzahl der westdeutschen Kaufleute, die bei den Betrieben der HV Textil Versprechungen, erwarten, daß dem Besuch der Berliner Regierungsschefs in Moskau eine gute Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen dem demokratischen und dem kapitalistischen Weltmarkt. Sie bringen damit die gemeinschaftlichen Interessen der Vertreter Ost- und Westdeutschlands zum Ausdruck im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Die Ausleistung der volkseigenen Industrie war ein weiterer Beweis des Wachstums der sozialistischen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik.

Im Herbst der HV Textil konnten die Umsätze im Export und DMH auf 11,5 % gegenüber dem Frühjahrsmess 1953 gesteigert werden. Besonders gute Ergebnisse erzielte die IZL Trikot. Sie konnte ihren Umsatz im Außenhandel gegenüber der Frühjahrsmesse auf 170 % steigern.

Trotz der guten Resultate sind jedoch in der Exportentwicklung und der Qualität der Exportwaren noch Mängel zu verzeichnen. Ihren Abstellung die nächsten Aufgaben sind: Zur wirtschaftlichen Vorbereitung der Leipziger Frühjahrsmesse 1954 sind von den Industriezweigleitungen unter anderem folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Qualitäts- und Sortimentsgestaltung

1. Die Betriebe der Industriezweigleitung müssen die Endverteilung weiter zu verbessern. Die sorgfältig ausgestellten Erzeugnisse aus Zellulosepapier sind in großen Umfang zu liefern.

2. Im Industriezweig Wolle und Seide ist weiter intensiv an der Verbesserung des Ausstattungsverfahrens von Porlonseidengeweben zu arbeiten. Die Kollektionen in Oberbekleidungsgeweben mit Porlon- und Wolerylon-Bohmischung sind zu verbreitern.

3. In der Sparte Volltuch sind die Tweeds mit großen Noppen weiter zu modernisieren, gleichzeitig eine umfassende Kollektion Oberbekleidungsgewebe mit Wolerylonverarbeitung. Die Bemusterung der Möbelstoffe ist in Gemeinschaftsarbeit mit der IZL Deka ständig weiter zu verbessern, dabei ist dem Einsatz von Porlon für Hauptaugenmerk zu schenken.

4. Die Betriebe der Industriezweigleitung Delfa haben die Musterung von Spinnstoffmischungen mit Porlonbohmischung zu intensivieren. Die Kollektion an Porlonplüsch ist zu verbreitern.

Die Musterung an Florentiner ist in Zusammenarbeit mit den Außenhandelsfirmen entsprechend den Wünschen des Exportes zu verbessern. Dekordrucke sind in besonderem Maße entsprechend dem Auslandsbedarf zu modernisieren.

6. Im Industriezweig Trikot ist die Produktion von "Vylon-Wäsche" aufzuheben. Es sind Vorbereitungen zu treffen, daß die Kollektion in Obertrikotagen ab 1954 nach der neuen Abrechnungsvorgabe produziert wird.

Verstärkte Kollektionen und Sortimente sind entsprechend dem Bedarf der IZL zu modernisieren. In der Textilindustrie sind die Maßnahmen der IZL zu berücksichtigen. Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren.

Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren. Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren.

Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren. Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren.

Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren. Die Kollektionen der IZL sind zu modernisieren.

Beispielsweise ist festzustellen, daß in der Exportzeitung der DDR „Deutscher Export“ auf verschiedenen Strumpf- und Trikotmagazinen keine Werbeanzeigen und redaktionellen Artikel erschienen.

Darüber hinaus wird im Ausland und auch in Westdeutschland keine Werbung in Spielzeugs- und Spielzeugzeitschriften betrieben.

Diese Tatsache kommt bei der Auswertung der Auslandsreisen immer wieder zum Ausdruck.

Während für die Werbung im Ausland der Devisenbonus verwendet werden kann, müssen für die Werbung im „Deutschen Export“ die notwendigen Mittel eingeplant werden.

Ich bitte, die be. ... 1953 unterbreitete ... 25X1
... die ... der ... der Export nicht ...
... die ... der ... der Export nicht ...
... die ... der ... der Export nicht ...

Die Darstellung von Exportprodukten im Export muß ...
... die ... der ... der Export nicht ...
... die ... der ... der Export nicht ...

V. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ...

Reinhold
Hauptverwaltungsleiter

Mitteilungen der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie

Anweisung über Warenbewegung Verpackungsmittel (Tüten und Beutel, Dessindruck, Kartonagen, Faltschachteln und Wellpappe) für das Planjahr 1955
Berlin, den 28. September 1953

Der Sonderdruck Nr. 66 vom 1. September 1953 ordnet die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie für das Planjahr 1955 an.

Für die Warenbewegung von Verpackungsmitteln (Tüten und Beutel, Dessindruck, Kartonagen, Faltschachteln und Wellpappe) wird in Erweiterung des obigen Sonderdruckes Nr. 66 folgendes angeordnet:

- a) Die zentral gesteuerte volkseigene Industrie teilt der Absatzabteilung der HV Polygraphie, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11-17 bis jeweils 10. des Monats vor Quartalsbeginn ihre Absatzpläne, aufgeschlüsselt nach Kontinententrägern, ein, wozu ersichtlich sein muß, welche Mengen direkt gebunden sind und welche Mengen den DHZ zur Einteilung zur Verfügung stehen.

- b) Diese Absatzpläne werden den Verarbeitungsbetrieben bestätigt zurückgereicht und die freibleibenden Produktionsanteile den DHZ zur Einteilung übermitteln.

V. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ...

Abteilungsweise Prämierung gemäß § 2 Absatz 4 der VO vom 17. Februar 1953

Berlin, den 28. September 1953

Eine Prämienzahlung für einzelne Abteilungen, deren Produktionsaufgaben erfüllt sind, aber der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen einer Prämienzahlung nicht erfüllt hat, wird in den Betrieben der HV Polygraphische Industrie nicht durchgeführt.

Prämien werden nur gezahlt, wenn die betrieblichen Voraussetzungen vom Gesamtbetrieb erfüllt wurden.

V. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ... v. d. ...

Reinhold
Hauptverwaltungsleiter

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie

25X1

1955

Berlin, den 13. Oktober 1955

Nr. 10

Ehrentafel

Anlässlich des Tages der Republik und des Tages der Aktivisten wurden im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie ausgezeichnet:

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber der Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie

Willi-Deter Kantsch

als Zeichen der Anerkennung für außerordentliche Verdienste beim Aufbau und der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Als Held der Arbeit:

Hermann, Paul, technischer Leiter im VEB Zweenfurther Kunstleder- und Wachtuchfabrik, Borsdorf, Bezirk Leipzig

Als Verdiente Erfinder:

Heyden, Paul, technischer Leiter im VEB Flacherbüts, Vetschau im Spreewald
Dörner, Karl, Cotton-Spezialist im Forschungsinstitut für Textiltechnologie, Karl-Marx-Stadt
Luthardt, Walter, Mykologe im Laboratorium für technische Mykologie im Reichsamt in Thüringen

Als Verdiente Aktivisten:

Hauptverwaltung Textil:

Aschmann, Günter, Weber im VEB Textilwerke Einheit, Glauchau, Werk I
Berndt, Kurt, Weber im VEB Tuchfabrik, Weidenau
Bühm, Antonie, Flyerin im VEB Feinspinnerei-Venusberg, Post Herold I. Etzgeb.
Burkhardt, Ely, Brigadier im VEB Thür. Textilveredlungswerk, Gera, Geschwister-Scholl-Straße 22
Glaus, Johann, Langspulerin im VEB Plauener Gardine in Plauen i. Vogtl.
Dietze, Heinz, Weber im VEB Germer Wollen- und Seidenweberei, Gera
Drechsler, Frau, Weberin im VEB Nordthüringer Textilwerke, Bleicherode i. Harz
Drozd, Edo, Weberin-Brigadier im VEB Greizer Kammgarnwebereien, Werk IV in Greiz
Fouatol, Hans, Weber im VEB Textilwerke Einheit, Glauchau, Werk I
Fuchs, Frieda, Appreturarbeiterin im VEB Thür. Textilveredlungswerk Gera, Werk II Weida
Göpel, Martha, Weberin im VEB Novotex, Greiz
Hänsel, Rosa, Weberin im VEB Leinen-

und Baumwollweberei, Wehrdorf über Neukirch
Harndt, Elfriede, Wiehlerin im VEB Plauener Gardine, Plauen i. Vogtl.
Hilbig, Ruth, Weberin im VEB „Palla“ Wollen- und Seidenweberei, Meiningen
Hirsch, Helmar, Ringspinner im VEB Feinspinnerei Venusberg, Venusberg, Post Herold
Lamprecht, Kurt, Weber im VEB Textilwerke Einheit, Glauchau, Werk III
Liemer, Otto, Weber im VEB Germer Wollen- und Seidenweberei, Gera
Majer, Ruth, Weberin im VEB Textilwerke, Neumark i. Sa.
Meinhof, Kurt, Betät. Weber im VEB Falkenstein Gardinen- und Spitzenwebereien in Falkenstein i. Vogtl.
Noble, Irmgard, Direktorin im VEB Veredelte Strumpfwerke Edda, Auerbach im Erzgebirge
Pfaffendorf, Elisabeth, Ringspinnerin im VEB Mitteldeutsche Kammgarnweberei, Leipzig W 31
Pöschke, Kurt, Webereileiter im VEB Tuchfabrik, Finsterwalde, Brunnstraße 9
Rantsch, Rudolf, Obermeister im VEB Gardinen- und Dekowerke, Zwickau, No

Rattloff, Gerda, Ringspinnerin im VEB
Baumwollspinnerei Bismar, Plaus b. Plaus
Bachse, Elisabeth, Sinderin im VEB (K)
Wollwarenfabrik, Zeulenroda
Schmidt, Kurt, Werkdirektor im VEB
Mittelstoff- und Plüschweberei, Karl-Marx-
Stadt
Stöber, Kurt, Abteilungsleiter im VEB Fein-
spinnerei, Vennshagen, Post Hietold
Vogel, Albin, Obermeister im VEB Strumpf-
werk, Karl-Marx-Stadt, Werk II, Thälheim
I. Erzbach
Witzel, Gerhard, Weber im VEB, Palla-
Wollen- und Seidenweberei, Werk IV,
Merano

Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Hautwaren
Hammerhahn, Walter, Zuschneider im
VEB „Motor“ Schuhfabrik, Weißenfels
Küttel, Walter, Zuschneider im VEB „Vor-
wärts“ Schuhfabrik, Weißenfels
Schmidt, Hebrut, Hauptmechaniker im
VEB Radebeuler Schuhfabrik, Radebeul bei
Dresden

Weigel, Max, Technischer Leiter im VEB
„Hermann Matern“, Wolmirstedt

Hauptverwaltung Polygraphische Industrie
Hringsau, Otto, Maschinenschlosser im
VEB Zellulosewerk, Merseburg
Gitzel, Heinz, Papiermacher im VEB
Papierfabrik Hainberg
Jendraszewski, Hans, Maschinenschlos-
ser im VEB Zellulose- und Papierfabrik,
Merseburg

Lishe, Rudolf, Werkmeister im VEB Papier-
verarbeitungswerk, Engelsdorf
Pendt, Wolfgang, Zeitungsarbeiter, Landes-
druckerei Thüringen, Weimar
Reusel, Werner, Hersteller, Verlag „Ne-
ues Berlin“, Berlin W 8
Schiller, Otto, stellv. Verlagsleiter, Verlag
„Für die Frau“ in Leipzig
Schubert, Gerhard, Produktionsleiter im
VEB Zellulosewerk, Panna
Stamm, Max, Buchbinder im VEB Zeit-
schriftenverlag, Panna
Walter, Horst, Technischer und künstleri-
scher Leiter im VEB „Andersen Nexö“,
Leipzig

Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren
Dawe, Hermann, Tischler im VEB (K)
Möbelfabrik, Salzwedel
Glad, Alfred, Technischer Leiter im VEB
Holzbau, Leipzig N 22
Kobelt, Betriebsleiterin im VEB Holz-
industrie, Aue-Schmalzkallen

Hauptverwaltung Glas und Keramik
Baier, Rudolf, Schmied-Ingenieur im VEB
Glaswerk Annaburg
Reichenberger, Josef, Keramformge-
bießer im VEB Weimar-Porzellan, Blanken-
hain
Schweighöfer, Franz, Glühföhrer im VEB
Weimar-Porzellan, Blankenhain
Winkelband, Heinz, Glasmacher im VEB
Glaswerk, Borna

Für „Ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ wurden ausgezeichnet:

Von der Hauptverwaltung Textil:

Durr, Konrad, VEB Geraer Wollen- und Seidenweberei in Gera
Nagel, Werner, VEB Mitteldeutsche Kammmaschinenfabrik, Leipzig
Wohlgemuth, Senta, VEB Flachspinnerei, Wiesenstedt
Wunner, Hans, VEB Vogtländische Baumwollspinnerei, Plauen

Von der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Hautwaren:

Hardt, Renate, VEB Schuhfabrik, Pegau
Schmalisch, Ewald, IZL Schuhe und Lederwaren, Leipzig

Von der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie:

Dickert, Heinz, Zellulose- und Papierfabrik, Crossen
Randa, Walter, Verlag „Neues Deutschland“, Berlin
Wunderlich, Kurt, Ratschucker, Dresden

Als „Bester Meister der Industriegruppe“

Von der Hauptverwaltung Textil:

Kreisel, Josef, Meister im VEB Glasbau, Völkchen, Götting

Als „Bester Facharbeiter“

Von der Hauptverwaltung Textil:

Hendert, Erika, im VEB Leipziger Wollkammerei
Hannemann, Walter, im VEB Textilwerke, Hartha
Fritsch, Rudolf, im VEB Leipziger Wollkammerei
Kiel, Inge, im VEB Textilwerke, Neumark
Krause, Helmut, im VEB Hanf- und Bandweberei, Seiffhartsdorf
Krein, Manfred, im VEB Leipziger Wollkammerei
Lange, Johannes, im VEB Textilwerke, Hartha
Popp, Frieda, im VEB Textilwerke, Neumark
Klinger, Anna, im VEB Textilwerke, Neumark
Vogel, Lotte, im VEB Textilwerke, Hoffengrund

CS-4-65-7

INHALTSVERZEICHNIS

I. Anweisungen und Richtlinien

1. Anweisung über die Neuorganisation zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	202
2. Direktive für die Aufgabengliederung und Tätigkeiten der Materialverbrauchsnormenbearbeiter im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	203
3. Anweisung zur Bewältigung des Herbstverkehrs 1953	212
4. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen	212
5. Richtlinien für die Betreuung ausländischer Fachleute in der Deutschen Demokratischen Republik	214
6. Richtlinien zur Vorbereitung des Monats für Deutsch-Sowjetische Freundschaft im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	217
7. Maßnahmen zur Verstärkung der Schuttfassung	218
8. Änderung von Verträgen	219

II. Materialversorgung

9. Bestelltermine für Gußradiatoren 1953	220
10. Bestelltermine für Elektromaschinen	220

III. Finanzen

11. Gesetz über die Versicherung der volkswirtschaftlichen Betriebe - Versicherungsschutz für Kulturhäuser	220
--	-----

IV. Investitionen

12. Finanzierung von Einbaumaterialien, Einbauteilen und Bauteilgruppen durch die Investitionsträger	221
--	-----

V. Absatz

13. Export-Kredit	223
14. Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel	224
15. Erhöhung der Ladegewichtsnormen	224
16. Leergutversand	226
17. Behandlung vorfristiger Exportlieferungen bei Eigentümern der VEB Deutsche Import- und Außenhandels	226

VI. Bekanntmachungen

18. Verfahrensweisen bei der Vertragsabwicklung und dem Einleitung von Vertragsverhandlungen	226
19. Verwendung unbrauchbar gewordener Gümmerwerke-Transportkisten	226
20. Berichtigungen	226

VII. Mitteilungen der Hauptverwaltungen

Mitteilungen der IV Textil	226
Mitteilungen der IV Polygraphische Industrie	226

I. Anweisungen und Richtlinien

1. Anweisung über die Neuorganisation zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

Im Kampf um die Verbesserung der Rentabilität spielt die Senkung des Materialverbrauchs eine entscheidende Rolle. Für alle Industriezweige ist es daher wichtig, den Hauptaugenmerk auf die sparsamste Ausnutzung der Rohstoffe und Materialien zu legen. Richtig aufgestellte Materialverbrauchsnormen sind dabei ein ausschlaggebender Faktor. Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen haben zur Durchführung der Materialverbrauchsnormen die besondere Aufgabe, in ständiger Zusammenarbeit mit den Werkstätten, Technikern und Wirtschaftlern exakte Materialverbrauchsnormen auszuarbeiten und anzuwenden und damit einen beharrlichen Kampf um die Senkung des Materialverbrauchs zu organisieren.

Die bisher ungenügende Erfüllung dieser Aufgaben zeigt eindeutig, daß eine wesentliche Ursache der unzureichenden Normenarbeit in der mangelhaften Mitarbeit des technischen Personals bei der Aufstellung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen zu sehen ist. Dabei ist zu verzeichnen, daß viel weniger die schöpferische Kraft der Werkstätten und die technischen Erkenntnisse sowie die Verantwortung der technischen Leitungen einbezogen wurden.

Die Aufgaben können aber nur gelöst werden, wenn in allen Betrieben und Verwaltungen nunmehr einheitlich gewährleistet ist, daß die Materialverbrauchsnormen unter technischer Leitung erarbeitet werden.

In Einklang mit dieser außerordentlichen Mängel auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen wird in der Verordnung des Ministerrates vom 14. Juli 1953 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. Teil I, Nr. 24/1953) die grundlegende Fragen festgelegt worden.

Im § 3 dieser Verordnung wird die Verantwortlichkeit der Werkstätten für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen besonders hervorgehoben. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben sind die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen dem technischen Leiter des Betriebes bzw. dem für den Produktionsablauf verantwortlichen Leiter zu unterstellen.

In Durchführung dieser Verordnung ist auf Grund des § 12, Abs. 2, im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie die Überführung der Materialverbrauchsnormenbearbeiter bzw. die Übertragung der Aufgabengliederung für die Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und deren Weiterentwicklung von der Materialwirtschaft an die Technische Leitung wie folgt vorzunehmen:

1. Betriebe

Die Überführung der Materialverbrauchsnormenbearbeiter bzw. die Übertragung der Aufgabengliederung für die Materialverbrauchsnormen an die Technische Leitung ist im Bereich der Betriebe wie folgt zu erfolgen:

Die Werkleiter haben die Verantwortung für den betrieblichen Vollzug der Materialverbrauchsnormen zu übernehmen. In welchen Fällen eine Überführung der Materialverbrauchsnormen bearbeitet oder eine Übertragung der Verantwortung in die Abteilungen für die technische Leitung erforderlich ist.

Den Werkleitern obliegt es ebenfalls festzulegen, ob die Planstellen mit der derzeitigen Besetzung oder mit der Planstellen zur Besetzung mit neuen Kollegen, die über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung der Materialverbrauchsnormen verfügen, in die Technischen (Technische Leitung) zu überführen sind. Die Aufgaben für die Materialverbrauchsnormenbearbeitung in den Betrieben sind in der 1. Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (VBN), Teil I, Nr. 55/1955, in § 3 in den Punkten 1-4) festgelegt und entsprechen den Bedingungen einer Arbeitsgrundlage zur Durchführung der Materialverbrauchsnormen in der Technologie. Besonders wird auf den Punkt 1) hingewiesen, in dem es heißt, daß die Materialverbrauchsnormen in Materialverbrauchsnormen der Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Die Materialverbrauchsnormen sind in der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Die Materialverbrauchsnormen sind in der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Die Materialverbrauchsnormen sind in der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Die Materialverbrauchsnormen sind in der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Die Materialverbrauchsnormen sind in der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist. In der Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1955, Teil I, Nr. 55/1955, in § 3, Punkt 1. Durchführungsbestimmung der Materialverbrauchsnormen für die Fachabteilungen, des Materialverbrauchs und des Materialverbrauchs der Materialwirtschaft im Unternehmen für die Materialwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bereit zu halten ist.

Vom 1. Januar 1956 bis 1. Januar 1957, Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 20

b) die bisher noch sporadisch und in Einzelfällen erstellten Materialeinsparungen mit Hilfe der gesellschaftlichen Organisationen und der Anwendung der Neuerungsmethoden zur Bewegung werden zu lassen.

c) der Bekanntheit der Teilnormen am Arbeitsplatz jedes Werktätigen und verstärkte Anwendung Persönlicher Konten.

2. Schaffung arbeitsfähiger Materialverbrauchsnormenkollektive in den Betrieben, Verwaltungen und Hauptverwaltungen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einbeziehung von Aktivisten, Meistern, Technischen und Ingenieuren.

3. Planmäßiger Arbeit an den Materialverbrauchsrechnungen mit dem Ziel der Schaffung technisch wirtschaftlicher Kennziffern des Materialverbrauchs und deren Weiterentwicklung.

4. Schaffung und Weiterentwicklung der Brennstoffverbrauchsrechnungen auf der Grundlage der Direktiven der zentralen Hauptverwaltungen.

5. Persönliche Abrechnung des tatsächlichen Materialverbrauchs und des geschätzten Materialkonsums. Dabei ist im Betrieb zum Zwecke der Vergleichbarkeit der geschätzte Materialverbrauch des Plan zugrunde gelegt (MVA) für das Sortiment (Berücksichtigung der Normenabweichungen) zu ermitteln. Nur auf diese Weise werden genaue Zahlen über die Unter- bzw. Überschreitung der Materialverbrauchsnormen bzw. geschätzten wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs erkennbar.

6. Schaffung von Rechenschemen und Durchführung der Berechnungen durch die eingesetzten Materialverbrauchsrechnungskollektive.

Die im Laufe der letzten fünf Jahre durchgeführten Schwerpunktarbeiten der Materialwirtschaft des Ministeriums an die Schaffung von Materialverbrauchsrechnungskollektiven ist kritisch zu sehen. In der ersten Phase wurde auf Anweisung des Ministers, dass die Pläne der Maßnahmen durch die Ministerien hinsichtlich der Industriezweigungen erarbeitet und übergeben werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz war eine Ausnahme bei der Übertragung der Aufgaben bei der Schaffung von Materialverbrauchsrechnungskollektiven. Der Kampf um den gesparten Materialverbrauch, um die Schaffung der Materialverbrauchsrechnungskollektive unter Einbeziehung der Werksräte und der gesellschaftlichen Organisationen der Betriebe und Verwaltungen wurde nicht genügend durchgeführt. Die bereits vorhandenen Materialverbrauchsrechnungen bzw. technischen wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs wurden in zahlreichen Fällen nach empirischen Zahlen, d. h. nach Erfahrungswerten berechnet, so daß diese lediglich den tatsächlichen gesparten Materialverbrauch je Erzeugnis bzw. Produktionsposition zum Ausdruck bringen. Eine genaue technische Berechnung und Begründung mit Bezeichnung der Materialverbrauchsnormen auf Grund der Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer und der schaffenden Betriebe für die laufende Planung wird durch die Betriebe und Verwaltungen unzureichend vorgenommen.

Die Hauptrechnen-Materialien sind in der überwiegenden Mehrzahl der Abteilungen Materialwirtschaft sowie in der schließenden Arbeitsweise der Materialverbrauchsrechnungskollektive in den Betrieben, Industriezweigungen und Hauptverwaltungen zu suchen. Es wurde versucht, zur Durchsetzung und Verwirklichung der gestellten Aufgaben neben den Abteilungen Materialwirtschaft die Abteilungen Technologie, Arbeit und Maschinen zur verstärkten Mitarbeit heranzuziehen.

Die Senkung des Materialeinsatzes je Erzeugnis ist aber eine der wichtigsten Aufgaben in den Betrieben und für die gesamte Volkswirtschaft. Eine zielstrebige Senkung des Materialverbrauchs bedeutet, daß für die

Erzeugung der Erzeugnisse nur die notwendigen Materialien verbraucht werden. Dies ist eine ordnungsgemäße Arbeit, die in den Betrieben und Industriezweigungen zu suchen ist.

Die Senkung des Materialeinsatzes ist eine der wichtigsten Aufgaben in den Betrieben und Industriezweigungen. Dies ist eine ordnungsgemäße Arbeit, die in den Betrieben und Industriezweigungen zu suchen ist.

Diese ist die wichtigste Aufgabe der Materialwirtschaft. Die Senkung des Materialeinsatzes ist eine der wichtigsten Aufgaben in den Betrieben und Industriezweigungen. Dies ist eine ordnungsgemäße Arbeit, die in den Betrieben und Industriezweigungen zu suchen ist.

In Durchführung der Verordnung vom 14. Juli 1953 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsrechnungen (VBl. Nr. 45/1953) und der dazu im gleichen Gesetzblatt herausgegebenen 1., 2. und 3. Durchführungsbefehle wird die Aufgabenstellung und Tätigkeit der Materialverbrauchsrechnungskollektive in Durchführung der Materialverbrauchsrechnung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie deshalb wie folgt festgelegt:

A. Zentrales Materialverbrauchsrechnungskollektiv des Ministeriums

1. Im Ministerium für Leichtindustrie ist ein zentrales Materialverbrauchsrechnungskollektiv zu bilden.

2. Das zentrale Materialverbrauchsrechnungskollektiv hat folgende Aufgaben:

a) Klärung von Grundbegriffen der Materialverbrauchsrechnung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Beratung von Richtlinien;

b) Anleitung und Kontrolle der Arbeit der in den Hauptverwaltungen gebildeten Materialverbrauchsrechnungskollektive;

c) Kontrolle der technisch wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs und deren Einhaltung durch die Auswertung der quartalsweisen Materialverbrauchsrechnungsabrechnung für diejenigen Positionen, die den größten Materialverbrauch bzw. Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern, nach einer bestimmten Nomenklatur. Empfehlungen an die Hauptverwaltungen zur Senkung des Verbrauchs von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien.

3. Dem zentralen Materialverbrauchsrechnungskollektiv gehören an:

- a) Der Leiter der ZA Technologie (Vorstehende),
- b) der Materialverbrauchsrechnungsleiter,
- c) der Leiter der ZA Materialwirtschaft,
- d) 1 Vertreter der ZA Arbeit,
- e) 1 Vertreter der ZA Planung,
- f) 1 Vertreter der ZA Absatz,
- g) der Hauptgeschäftsführer des Ministeriums,
- h) 1 Vertreter der Ständigen Planungs- und Materialversorgung.

4. Der Leiter der ZA Technologie ist für die ordnungsgemäße Arbeit der zentralen Materialverbrauchsrechnungskollektive verantwortlich.

5. Die Aufgaben der Abteilungen gemäß Punkt 3. a-f sind dem Materialverbrauchsrechnungskollektiv zu übertragen. Die Besetzung und Abrechnung der Mitglieder der Materialverbrauchsrechnungskollektive ist in der Anlage 1 festzulegen.

3. Tagungen ist das Ministerium für die Tagungen in besonderer Weise zu unterstützen und die einzelnen Industriezweige.
7. Das zentrale Materialverbrauchsnormenkollektiv hat nach Bedarf, jedoch möglichst zweimal im Jahr tagen. Es hat seine Aufgaben nach einem Arbeitsplan festzulegen.
8. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor Beginn zuzustellen. An den Tagungen sind bei Bedarf Vertreter der Hauptverwaltungen, Betriebe und Institute beranzuziehen.
9. Der Vorsitzende des zentralen Materialverbrauchsnormenkollektivs hat vierteljährlich dem Minister über die Tätigkeit des Kollektivs schriftlich Rechenschaft abzulegen.

B. Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Materialverbrauchsnormenkollektivs des Ministeriums sind den Industriezweigen zu erläutern und dabei grundsätzliche Fragen für die Materialverbrauchsnormen der einzelnen Industriezweige zu klären.
 - b) Kontrolle der Industriezweigen, besonders deren Materialverbrauchsnormenkollektivs.
 - c) Es ist regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Materialverbrauchsnormenkollektivs der Industriezweigen bzw. Betriebe (bei gleichzeitiger Produktion) durchzuführen mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.
 - d) Überprüfung und Befürwortung der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs für diejenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern. Diese Arbeit ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Nomenklatur, die auf weitere wichtige Erzeugnisse und Materialien nach Schwerpunkten der Industriezweige zu erweitern ist, durchzuführen. Dazu sind nach Auswertung der quartalsmäßigen Materialverbrauchsnormenabrechnung Quoten für die Senkung des Materialverbrauchs festzulegen. Im Bedarfsfalle ist sofort eine Überprüfung in den Betrieben und BZ vorzunehmen.
2. Dem Materialverbrauchsnormenkollektiv der Hauptverwaltung gehören an:
 - a) Der Leiter der Abteilung Technologie (Vorsitzender).
 - b) Der Materialverbrauchsnormenbearbeiter.
 - c) Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft.
 - d) 1 Vertreter der Abteilung Arbeit.
 - e) 1 Vertreter der Abteilung Planung.
 - f) 1 Vertreter der Abteilung Absatz.
 - g) Der Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung.
 - h) Wissenschaftler, Meister, Techniker und Neuerer der Produktion.
 - i) 1 Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft.
3. Der Leiter der Abteilung Technologie ist für die ordnungsgemäße Arbeit des Materialverbrauchsnormenkollektivs verantwortlich.

4. Die Teilnehmer der Tagungen sind nach Bedarf zu bestimmen und die Mitglieder des Materialverbrauchsnormenkollektivs des Ministeriums und Abteilungen der Mitglieder erfolgt durch den Materialverbrauchsnormenkollektiv.
5. Einberufung ist die jeweilige Hauptverwaltung, in besonderen Fällen Schwerpunktbetriebe der einzelnen Industriezweige.
6. Die Einladungen der Kollektivs sind nach Bedarf, jedoch möglichst zweimal im Jahr, durchzuführen. Die Einladungen sind nach einem Arbeitsplan festzulegen. Es hat seinen Aufgaben nach einem Arbeitsplan festzulegen.
7. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollektivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche Einladungen, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor Beginn zuzustellen.
8. Acht Tage nach Beendigung der Tagungen ist den Industrien Materialverbrauchsnormenkollektivs des Ministeriums sowie allen Mitgliedern des Materialverbrauchsnormenkollektivs der Hauptverwaltung ein ausführliches Protokoll anzustellen.
9. Der Vorsitzende des Materialverbrauchsnormenkollektivs hat vierteljährlich dem Hauptverwaltungsleiter über die Tätigkeit des Kollektivs schriftlich Rechenschaft abzulegen.

C. Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweige

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweige hat folgende Aufgaben:
 - a) Es hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Materialverbrauchsnormen sowie nach den von den Hauptverwaltungen hierzu herausgegebenen Anweisungen, Richtlinien usw. zu arbeiten und die in den Betrieben gebildeten Materialverbrauchsnormenkollektivs anzuleiten und zu kontrollieren.
 - b) Überprüfung und Befürwortung der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs für diejenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern. Daraus sind gegenüber den Betrieben im einzelnen Quoten für eine Senkung des Materialverbrauchs verbindlich festzulegen und aufzulegen. Die quartalsweise Abrechnung der Betriebe über die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs sind dazu ständig auszuwerten.
 - c) Organisation regelmäßiger Erfahrungsaustausche mit den Materialverbrauchsnormenkollektivs der Betriebe bei gleichzeitiger Produktion, mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.
 - d) Das Materialverbrauchsnormenkollektiv der Industriezweige hat den Staat der Ministerium für die Tagungen in besonderer Weise zu unterstützen und die einzelnen Industriezweige.

Die enthaltenen Werte der Materialverbrauchs-
normen sind in der Materialwirtschaftlichen
Leistungsbilanz der Industriezweig-
wirtschaften jährlich zu überprüfen und
Ergebnisse dieser Überprüfung in den
festgestellten und nach einheitlichen Regeln
enthalten.

a) Wieviel Erzeugnisse des Betriebes sind mit
Materialverbrauchsnormen zu belegen, und
welche A-, B- oder C-Normen sind dafür vor-
handen?

b) Für welche Erzeugnisse und Materialien wur-
den die Materialverbrauchsnormen überprüft?

c) Welche Abweichungen von den Material-
verbrauchsnormen zum effektiven Material-
verbrauch wurden festgestellt?

d) Womit werden diese Abweichungen begrün-
det?

e) Beruht der Materialplan auf den Material-
verbrauchsnormen?

f) Basieren die betrieblichen Materialunterlagen
(z. B. Materialentnahmschein) auf Material-
verbrauchsnormen?

g) Welche Zuschläge wurden an Hand der Ma-
terialverbrauchsnormen für die Bedarfsmit-
teilung an die übergeordnete staatliche Verwal-
tung festgestellt?

h) Sind in allen Produktionsabteilungen Nor-
menkollektive vorhanden, und wie arbeiten
sie?

i) Welche Maßnahmen sind auf Grund der Kon-
trolle einzuleiten, und welche Empfehlungen
wurden dem Betrieb gegeben?

2. Dem Materialverbrauchsnormenkollektiv der In-
dustriezweigleitung gehören an:

a) Der Leiter der Abteilung Technologie (Vorsit-
zender),

b) der Materialverbrauchsnormenbeauftragte,

c) der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft,

d) 1 Vertreter der Abteilung Arbeit,

e) 1 Vertreter der Abteilung Planung,

f) 1 Vertreter der Abteilung Absatz,

g) der Hauptbuchhalter der IEL,

h) der Gütekontrollleur der TKO,

i) Meister, Techniker und Neuerer der Produktion,

j) 1 Vertreter des Betriebs- oder Kreisvorstandes des
FDGB der betreffenden Industriezweigleitung.

3. Der Leiter der Abteilung Technologie ist für die ord-
nungsgemäße Arbeit des Materialverbrauchsnormen-
kollektivs verantwortlich.

4. Die Teilnehmer gemäß Punkt 2, a-j, sind nament-
lich zu benennen und sind ständige Mitglieder des
Materialverbrauchsnormenkollektivs. Die Bestätigung
und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den
Leiter der jeweiligen Industriezweigleitung.

5. Tagungsort ist jeweils ein Schwerpunktbereich des
Industriezweiges.

6. Die Tagungen in den Industriezweigen sind nach Be-
darf, jedoch monatlich mindestens einmal, durch-
zuführen. Die Aufgaben sind nach einem Arbeits-
plan festzulegen. Der Arbeitsplan ist vom Leiter der
Industriezweigleitung zu beschließen.

7. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den
Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollek-
tivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche
Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, min-
destens acht Tage vor Beginn, zuzustellen.

8. Acht Tage nach Beendigung der Tagung ist dem
Materialverbrauchsnormenkollektiv der Haupt-
vorstellung sowie den Mitgliedern des Material-
verbrauchsnormenkollektivs der Industriezweig-
leitung ein ausführliches Protokoll anzustellen.

II. Materialverbrauchsnormen

1. Das Materialverbrauchsnormenkollektiv

hat folgende Aufgaben:

a) Es hat auf der Grundlage der

Entscheidungen über die Materialverbrauchs-

normen und den durch die übergeordnete Ver-

waltung gegebenen Anweisungen und Richtlinien Ma-

terialverbrauchsnormen im Betrieb zu ermitteln

anzuwenden. Bei der Überprüfung der Techniken

und der Festlegung von technisch begründeten

Materialverbrauchsnormen sind der neueste Stand

der Produktion, die Möglichkeit des Material-

austausches und die materialwirtschaftlichen Ne-

uerungen zugrunde zu legen. Zu diesem Zwecke

sind am Arbeitsplatz Materialverbrauchsstatistik

durchzuführen, die gegebenenfalls mit den Ar-

beitsstudien der TAN zu verbinden sind.

b) Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten

Quoten der Senkung des Materialverbrauchs in

Erzeugniseinheit. Dazu sind die ständige Kontrolle

der Materialverbrauchsnormen bzw. technisch

wirtschaftliche Kennzahlen des Material-

verbrauchs auf der Grundlage der Materialdis-

positionskarte erforderlich.

2. Dem Materialverbrauchsnormenkollektiv des Betrie-

bes gehören an:

a) Der technische Leiter (Vorsitzender),

b) der Materialverbrauchsnormenbeauftragte,

c) der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft,

d) 1 Vertreter der Abteilung Arbeit,

e) 1 Vertreter der Abteilung Planung,

f) 1 Vertreter der Abteilung Absatz,

g) 1 Gütekontrollleur der TKO,

h) der Hauptbuchhalter des Betriebes,

i) Meister, Techniker und Neuerer der Produktion,

j) Es ist zweckmäßig, je einen Vertreter der IVO

und der BGL hinzuzuziehen.

3. Der Technische Leiter ist für die ordnungsgemäße

Arbeit des Materialverbrauchsnormenkollektivs ver-

antwortlich.

4. Die Teilnehmer gemäß Punkt 2, a-j, sind nament-

lich zu benennen und sind ständige Mitglieder des

Materialverbrauchsnormenkollektivs. Die Bestätigung

und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den

Werkleiter.

5. Die Sitzungen des Materialverbrauchsnormenkollek-

tivs sind nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens

einmal, durchzuführen. Unabhängig davon ist die

Überprüfung und Festlegung der Teilnormen bzw.

Materialverbrauchsnormen gemäß Punkt 2, Buchst. a,

ständig vorzunehmen. Die Aufgaben sind unter be-

sondener Normumstellung der Schwerpunkte in einem

Arbeitsplan festzulegen.

6. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den

Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollek-

tivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche

Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, min-

destens acht Tage vor Beginn, zuzustellen.

7. Die Einberufung für die Tagungen erfolgt durch den

Vorsitzenden des Materialverbrauchsnormenkollek-

tivs. Den Mitgliedern des Kollektivs sind schriftliche

Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, min-

destens acht Tage vor Beginn, zuzustellen.

8. Acht Tage nach Beendigung der Tagung ist dem

Materialverbrauchsnormenkollektiv der Haupt-

vorstellung sowie den Mitgliedern des Material-

verbrauchsnormenkollektivs der Industriezweig-

leitung ein ausführliches Protokoll anzustellen.

Vertrag, März 1971, S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

2. Anwendung zur Bewältigung des Herbstverkehrs 1953

Berlin, den 14. September 1953

Die ständig steigenden Transportleistungen des Verkehrsorgans der Deutschen Demokratischen Republik unterstützen den Kampf der Werktätigen, unsere ersten Planvorgaben nicht nur zu erfüllen, sondern zu überbieten. Deshalb gilt es, alle Werktätigen in den Produktionsbetrieben und des Verkehrs zu mobilisieren, damit die Aufgaben des Herbstverkehrs reibungslos erfüllt werden können. Neben den Aufgaben des Transportes, der für die Produktion notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate sowie des Abtransportes der fertigen Erzeugnisse, ist die Hauptaufgabe, die verlässliche Versorgung der Ernte, besonders Augenmerk zu richten. Jeder Transportarbeiter darf durch planmäßige Einsätze des Ernte- bzw. Versorgungstransportes unterstützt werden.

Bisher konnte bei der Deutschen Reichsbahn im 1. Halbjahr 1953 eine Planerfüllung von 1 Tausend erreicht. Diese neuen Vorleistungen für die reibungslose Abwicklung des Herbstverkehrs 1953 gilt es weiter zu festlegen, wobei die Verkehrsträger im 2. Halbjahr ihre Transportleistungen gegenüber der Leistung im 1. Halbjahr um 15 Prozent steigern müssen.

Die neuen Ziele erreicht zu werden, wird folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Absicherung des Eisenbahnverkehrs

Die Durchführung des Transportplanungsverfahrens vom 2. März 1953 und in den Monaten Oktober, November und Dezember die die zentrale und dezentrale Planung sowie die Anweisung zu ergreifen.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

erfordernde Meldung ab-

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern. Die Eisenbahnverkehrsleistungen sind im 2. Halbjahr 1953 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1953 um 15 Prozent zu steigern.

2. Aufgaben des Werkverkehrs

a) Alle dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten Fahrgemeinschaften haben bei einer örtlichen Notwendigkeit in enger Zusammenarbeit mit ihrer zuständigen BDK, Außenstelle und Abteilung Verkehr, das Zweischichtensystem einzuführen.

b) Die Fahrgemeinschaftenleiter sind für eine straffe Einsteckleitung der Fahrzeuge allein verantwortlich. Alle freien Kapazitäten sind den BDK-Außenstellen und anderen staatlichen Lenkungsorganen für die Durchführung von Versorgungstransporten bzw. Erntetransporten zu melden.

c) Betriebe mit einem eigenen Fuhrpark, die jedoch keiner WFG angeschlossen sind, haben ihre Fahrzeuge so zu koordinieren, daß sie ebenfalls Versorgungs- bzw. Erntetransporte übernehmen können. Bei einer örtlichen Notwendigkeit ist ebenfalls das Zweischichtensystem einzuführen.

Vorb. u. Min. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1076 v. 12. 10. 53

4. Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen

Für den Abschluß von Einzelverträgen für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen wird auf Grund des Beschlusses vom 9. Juni 1953 des Ministerrats sowie auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuordnung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) und der §§ 6 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 910) nachfolgende Richtlinie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 2. November 1953 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 24/53) außer Kraft gesetzt.

Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Juli 1953 und der dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1953 im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Kontingente.

Persönlichkeit

Zu den im § 2 der Verordnung genannten Angehörigen der Intelligenz gehören folgende Personenkategorien:

a) Personen, für die gemäß der §§ 6 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelverträge abgeschlossen wurden.

b) Nat. polit. wichtige Personen, Techniker des Volkes, Verdiente Meister des Volkes, ausgezeichnete Personenkategorien, die im Rahmen der Kontingente abzuschießen.

c) Weiterhin Personen, die in der öffentlichen Qualifikation...

kreis Einzelverträge abgeschlossen werden (siehe Anlage).

Förderungsmaßnahmen

Beim Abschluß von Einzelverträgen sind auf folgenden Hauptgebieten Förderungsmaßnahmen zu beschreiben:

- Gewährung von Prämien für erzielte Erfindungen bei der Erfüllung von Produktionsplänen
- Gewährung von Prämien für besondere Erfindungen
- Förderung des Vorschlags- und Erfindungswesens
- Unterstützung bei Wohnungswahrung
- Urlaubsgewährung und Zurverfügungstellung von Urlaubspitzen
- gesundheitliche Fürsorge und Unterstützung im Krankheitsfalle
- Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung, Schaffung von Voraussetzungen zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Arbeiten
- Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten für die Kinder
- erhöhter Kündigungsschutz

Anträge auf Einzelverträge

Von den Leitern der Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen sind auf der Grundlage des Mustereinzelve Vertrages im Gesetzblatt Nr. 89/83 Vorschläge für Einzelverträge mit den Angehörigen der Intelligenz ihrer Betriebe auszuarbeiten.

Bei der Ausarbeitung der Einzelverträge sind die in der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuordnung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz (Anlage 1 der Verordnung) festgelegten Erläuterungen zum Einzelvertragsmuster zu beachten.

Wichtig ist bei der Ausarbeitung eines Einzelvertrages entsprechend dem Einzelvertragsmuster aufzunehmen:

Im § 4 das Datum der neuen Prämienverordnung (17. Februar 1953 GBl. S. 135).

Im § 5 ist hinzuzufügen:

Das Vereinbarung über die bevorzugte Benützung des FROB-Periphras stellt keinen zwingenden Anspruch dar.

Im § 7 ist neu einzufügen:

Als Leistung der Sozialversicherung im Sinne des § 7 des Einzelvertragsmusters ist bei ambulanter und stationärer Behandlung das Krankengeld anzunehmen.

An Stelle des letzten Satzes des § 13 (Anlage 1 zur Verordnung) ist aufzunehmen:

Sind zukünftig bisher vorhandene Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so müssen entweder Änderungsverträge abgeschlossen oder die in Ziffer 5 Buchstaben a) und b) festgelegten Bestimmungen über die Kündigung von Einzelverträgen angewandt werden.

Diese Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Hauptverwaltung einzureichen. Institute reichen diese Anträge ebenfalls in dreifacher Ausfertigung an die Zentrale Abteilung Arbeit ein.

Der Hauptverwaltungsleiter legt diese Vorschläge mit einer Stellungnahme dem Minister zur Zustimmung vor. Die Zustimmung des Ministers erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Vorschlages. Nach der erteilten Zustimmung sind diese Einzelverträge von den Vertragspartnern zu unterzeichnen und treten mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

Ein Exemplar des Einzelvertrages haben die Betriebe und Institutionen nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner an die Zentrale Abteilung Arbeit der Ministeriums für Leichtindustrie zurückzureichen.

Die Auflösung von Einzelverträgen

a) durch Aufhebungsvertrag, d. h. durch übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei besteht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden.

b) durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgesetzten Kündigungsfrist.

c) durch Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Kündigung eines der im § 9 der Verordnung vom 2. Juni 1951 (GBl. S. 82) genannten Gründe vorliegt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Die Kündigung von Einzelverträgen bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Reichsbetriebswirtschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen, in welchen die Einzelvertragsinhaber tätig sind. Ausgenommen sind Einzelvertragsinhaber, deren Kündigung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1953 - Disziplin-Ordnung - erfolgt.

Die den VVB unterstellten Betriebe haben innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf eines Quartals dem VVB mitzuteilen, welche Einzelverträge aufgelöst wurden.

Die VVB geben die Angaben zusammengefaßt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf eines Quartals der zuständigen Hauptverwaltung bekannt.

Die B-Betriebe und Institute berichten der jeweiligen Hauptverwaltung direkt innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf eines Quartals.

Die Fachschulen geben ihre Meldung zum gleichen Termin an die Zentrale Abteilung Arbeit.

Anlage zur Richtlinie für den Abschluß von Einzelverträgen

1. Personalkreis

1. Hauptverwaltung Textil

Werkdirektoren der Betriebskategorien III und IV, technische Leiter der Betriebskategorien III und IV, Arbeitsdirektoren der Betriebskategorie IV, kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Produktionsleiter der Betriebskategorie IV, Hauptbuchhalter der Betriebskategorie IV, Leiter der Zentralen Musterungsbüros, Leiter der Versuchslaboratorien, Leiter von größeren Ausbildungsstätten mit über 500 Lehrlingen.

2. Hauptverwaltung Leder - Schuhe - Rauchwaren

Werkdirektoren der Betriebskategorien III und IV, Hauptingenieure (technische Direktoren) der Betriebskategorien III und IV, Arbeitsdirektoren der Betriebskategorie IV, kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Hauptbuchhalter der Betriebskategorie IV, Leiter der Zentralen Musterungsbüros, Produktionsleiter der Betriebskategorie IV, hervorragende Mitarbeiter mit wissenschaftlichem, künstlerischem und technischem Gebiet im Zentralen Musterungsbüro, Leiter von größeren Ausbildungsstätten mit über 500 Lehrlingen.

3. Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren

Werkdirektoren der Betriebskategorie IV, kaufmännische Direktoren der Betriebskategorie IV, Hauptbuchhalter der Betriebskategorie IV, technische Leiter der Betriebskategorie IV, Diplomwirtschaftler in entsprechenden leitenden Funktionen der Betriebskategorie IV, Leiter der Zentralen Musterungsbüros, Leiter größerer Versuchungs- und Versuchslaboratorien, Arbeitsdirektoren der Betriebskategorie IV, Leiter größerer Ausbildungsstätten mit über 500 Lehrlingen.

von Werk- bzw. Institut für Wirtschaftswissenschaften und muß enthalten:

- a) die Feststellung, ob die Durchführung der oder welcher Tätigkeit im Rahmen der WZ des Institutes durchzuführen ist;
- b) in welchen Bereichen, Betrieben, Institutionen usw. welchen besonderen Anforderungen der WZ im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen, sozialen usw. vorgesehen ist; (Zur Beachtung der WZ der Wirtschaft und keine Berücksichtigung der Wirtschaft);
- c) den Zeitpunkt, zu welchem die Konsultation stattfinden und zweckmäßig ist.

2. Die Hauptverwaltung stellt den Befehlern, Instituten usw. rechtzeitig Namen und Heimatstellung der einreisenden Fachleute und voraussichtliche Aufenthaltsdauer mit dieser Mitteilung erfolgt spätestens eine Woche vor der Einreise.

3. Nach der Bekanntgabe des Einreisetermins überprüft der Hauptverwaltungsleiter oder sein Vertreter die ordnungsgemäße Vorbereitung der Reise und verständigt mit der befreundeten Seite im Einvernehmen mit der Regierungskommission für WZ den Termin und Ort der Vorbesprechung. Dazu lädt er, soweit erforderlich, die für die Konsultation vorgesehenen deutschen Fachleute, den ständigen Betreuer und Dolmetscher ein und benachrichtigt die für die Konsultation bestimmten Betriebe.

II. Fachliche Betreuung

1. Die befreundeten Fachleute kommen in die Deutsche Demokratische Republik, um die ihnen im Rahmen der Beschlüsse übertragenen Aufgaben umfassend und gut zu lösen. Deshalb sind von allen deutschen Stellen die Voraussetzungen zu schaffen, die den befreundeten Fachleuten die erfolgreiche Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen.

2. In den Anfangsbesprechungen im Ministerium sind die befreundeten Fachleute dahingehend zu beraten, wie sie am besten und zweckmäßigsten innerhalb der befristeten Arbeitsfragen ihre Aufgaben lösen können. Dabei sind die Aufgaben der fachlichen Betreuung festzulegen. Eventuelle Sonderwünsche der Fachleute sind im Rahmen des jeweiligen Beschlusses zu berücksichtigen. Die Anfangsbesprechung soll nach Möglichkeit auch dazu dienen, daß ein gegenseitiger Austausch der Erfahrungen erfolgt. Bei umfangreichen Beschlüssen soll ein verantwortlicher Mitarbeiter des für die Hostisierung vorgesehenen Betriebes anwesend sein.

3. Von jeder Anfangsbesprechung wird ein Protokoll angefertigt. Der Delegationsleiter erhält ein Exemplar dieses Protokolls, das von der jeweiligen Betriebsleitung eingesehen werden kann. Ein weiteres Exemplar erhält die Leitung der WZ zur Kenntnisnahme.

4. Im Betrieb bzw. Institut sind die befreundeten Fachleute vom Werk- bzw. Institutsführer, dem technischen Leiter und den für die Durchführung der Arbeitsfragen verantwortlichen Mitarbeitern des Instituts/Institutes zu einer Vorbesprechung zu empfangen. Die erste Aufnahmefahrt von nicht mehr als 14 Tagen im Betrieb ist von dieser Vorbesprechung eine Abkennung anzusetzen.

- a) Antworten;
- b) die befristeten Fragen und die Art ihrer Beantwortung;
- c) die Organisation der fachlichen Betreuung;
- d) die gestellten Sonderwünsche.

Die Konsultationen, Studien usw. dürfen nur im Rahmen der befristeten Arbeitsfragen durchgeführt werden.

Vom Werk- bzw. Institut für Wirtschaftswissenschaften und muß enthalten:

- a) die Feststellung, ob die Durchführung der oder welcher Tätigkeit im Rahmen der WZ des Institutes durchzuführen ist;
- b) in welchen Bereichen, Betrieben, Institutionen usw. welchen besonderen Anforderungen der WZ im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen, sozialen usw. vorgesehen ist; (Zur Beachtung der WZ der Wirtschaft und keine Berücksichtigung der Wirtschaft);
- c) den Zeitpunkt, zu welchem die Konsultation stattfinden und zweckmäßig ist.

2. Die Hauptverwaltung stellt den Befehlern, Instituten usw. rechtzeitig Namen und Heimatstellung der einreisenden Fachleute und voraussichtliche Aufenthaltsdauer mit dieser Mitteilung erfolgt spätestens eine Woche vor der Einreise.

3. Nach der Bekanntgabe des Einreisetermins überprüft der Hauptverwaltungsleiter oder sein Vertreter die ordnungsgemäße Vorbereitung der Reise und verständigt mit der befreundeten Seite im Einvernehmen mit der Regierungskommission für WZ den Termin und Ort der Vorbesprechung. Dazu lädt er, soweit erforderlich, die für die Konsultation vorgesehenen deutschen Fachleute, den ständigen Betreuer und Dolmetscher ein und benachrichtigt die für die Konsultation bestimmten Betriebe.

4. Nach Abschluß der Arbeiten im Betrieb ist ein Protokoll anzufertigen, das enthalten muß:

- a) Angaben, ob die Arbeitsfragen erschöpfend behandelt werden konnten — wenn nicht, die Gründe hierfür;
- b) die Sonderwünsche und die Art ihrer Erfüllung bzw. ihre Behandlung;
- c) die von den Freunden gegebenen Hinweise für die Verbesserung der Arbeit im Betrieb oder in der Verwaltung (sachlich); hierbei ist zu beachten, daß die Hinweise nicht in der Weise zu verstehen sind, daß sie die Arbeit im Betrieb oder in der Verwaltung (sachlich) verbessern sollen;
- d) die Einschätzung des Erfahrungsaustausches;
- e) Anregungen für deutsche Themenverträge;
- f) das Urteil der befreundeten Fachleute über die Durchführung des Programms.

Dieses Protokoll ist vom Leiter des Betriebes, dem verantwortlichen Fachbetreuer sowie den befreundeten Fachleuten zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung sofort an die Hauptverwaltung zu senden. Werden von den befreundeten Fachleuten Dokumentationen (gemäß Beschluß oder gemäß der Arbeitsfragen) ausgewählt, sind diese in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen. Dabei sind gleichzeitig die notwendigen Lieferzeiten (Wochen nach Auftragserteilung) und die entstehenden Kosten anzugeben.

Anmerkung: Die Auswahl von Dokumenten, Mustern usw. kann nur erfolgen, wenn diese im Betrieb vorhanden sind und nicht mit Neuanfertigungen bzw. Nachfertigungen verbunden sind. Die Notwendigkeit der Überarbeitung vorhandener Dokumente ist besonders zu erwähnen. Bei Wünschen auf Erhalt von Dokumentationen über Arbeitsprozesse, Maschinen usw., die von anderen Betrieben übernommen werden, ist der Herstellerbetrieb anzugeben.

7. Der Werkleiter und der Institutsführer sind verpflichtet, daß das Betriebsprotokoll bis zum Abschluß der Vorbesprechung mit dem Ministerium der Hauptverwaltung zugeht.

8. Der Hauptverwaltungsleiter ist verpflichtet, die Betriebsprotokolle bis zum Abschluß der Vorbesprechung mit dem Ministerium der Hauptverwaltung zugeht.

8. Bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Kon-
sultationen geben die Werkstätten zu Punkt II. 6 c.
Anschlüsse über die Auswertung bzw. Einführung
der von den Fremden gegebenen Hinweise an die
Hauptverwaltung.

10. Vor der Heimreise der befreundeten Fachleute ist
im Ministerium eine Abschlussbesprechung durchzu-
führen. An dieser Besprechung nehmen die gleichen
Personen wie bei der Anfangsbesprechung teil. (Der
Personenkreis kann auch erweitert werden.) Die Be-
sprechung soll den Charakter einer Fachberatung
haben.

11. Haben die Abschlussbesprechungen Ergebnisse ge-
bracht, die nutzbringend für den Dienstbereich des
Ministeriums angewandt werden können, ist die
Hauptverwaltung verpflichtet, innerhalb von vier
Wochen einen Nutzungsplan auszuarbeiten und ihn
mit entsprechender Anleitung den in Frage kom-
menden Stellen zur Realisierung zu übergeben. Je-
des Exemplar dieses Planes ist dem Büro für TWZ
und der Regierungskommission für WZ zu über-
geben.

Die Hauptverwaltungen haben die Verwirklichung
dieses Planes zu kontrollieren.

Wenn eine Nutzenwendung über den Rahmen des
Ministeriums hinaus möglich ist, so sind über die
Regierungskommission für WZ alle in Frage kom-
menden Stellen zu informieren.

III. Kulturelle Betreuung und sonstige Fragen

1. Im Betrieb ist der Leiter des Betriebes für die Be-
treuung verantwortlich. Diese Verantwortung gilt bis
zur Ankunft im höchsten Betrieb bzw. bei der Rück-
fahrt bis zum Ministerium.

2. Die Hauptverwaltung sorgt in Verbindung mit den
EiL, Institution oder Betrieben dafür, daß die stän-
dige Begleitung und gastliche Betreuung der be-
freundeten Seite gewährleistet ist.

3. Sämtliche Besprechungen mit den befreundeten Fach-
leuten sind in geeigneten repräsentativen Räumen
durchzuführen.

4. Die empfangende Stelle muß dafür sorgen, daß den
Fremden geeignete Unterkünfte usw. zur Verfügung
gestellt werden.

5. Während der Anwesenheit der befreundeten Fach-
leute sollen Besuche von Kulturveranstaltungen, Be-
sichtigungen, Ausflüge, geselliges Beisammensein o. ä.
organisiert werden.

6. Pressemitteilungen dürfen nur nach Abstimmung mit
dem Büro der Regierungskommission (über die
Hauptverwaltung) veröffentlicht werden.

IV. Finanzierung

A. Deckung der Unkosten

1. Alle in die Deutsche Demokratische Republik ein-
reisenden befreundeten Fachleute werden von ihren
Dienststellen mit den nötigen Tagsgeldern für Ver-
pflegung, Unterkunft, Fahrgehalt und sonstigen
persönlichen Bedarf versehen. Das Ministe-
rium übernimmt nur die Kosten, die mit der kultu-
rellen Betreuung verbunden sind (siehe III. Punkt 5).

2. Nach den bisher gemachten Erfahrungen umfassen
die in die Deutsche Demokratische Republik ein-
reisenden befreundeten Fachleute folgende Gruppen:

a) Minister, Staatssekretäre, Hauptverwaltungsleiter,
Inhaber höchster Auszeichnungen, Leiter von In-
stituten, Mitglieder von Akademien;

b) Direktoren, technische Leiter bedeutender Betriebe,
Oberingenieure, wissenschaftliche Mitarbeiter von
Instituten, verantwortliche Mitarbeiter des Staats-
apparates;

c) Ingenieure und sonstige Fachleute.

Die Regierungskommission für WZ ist in den Haupt-
verwaltungen bedacht, die für die befreundeten
Fachleute mit Geldmitteln zur Verfügung zu stellen.
Alle in Frage kommenden Stellen sind dann ent-
sprechend zu beauftragen.

3. Für die Betreuung der befreundeten Fachleute im
Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammen-
arbeit gemäß III. Punkt 5 sind die Mittel zu ermitten
und vom Ministerium zu genehmigen und bestätigt werden.

a) Bei einem Aufenthalt von einem Monat je Gast:

Kategorie a	täglich	monatlich
Kategorie a	25 DM	750 DM
Kategorie b	15 DM	450 DM
Kategorie c	10 DM	300 DM

b) Bei einem Aufenthalt von über einem Monat, d. h.
ab 31. bzw. 32. Tag je Gast:

Kategorie a	täglich	monatlich
Kategorie a	600 DM	300 DM
Kategorie b	333 DM	166 DM
Kategorie c	250 DM	75 DM

Der für die Betreuung Verantwortliche (siehe III.
Punkt 1) verwendet diese Mittel nach seinem eigenen
Ermessen. Wichtig ist, daß die Betreuung eine
würdevolle und unserer Republik würdige ist.
Selbstverständlich ist es, daß hierbei jede Übertri-
bung vermieden werden muß.

4. Die Ausgaben für einen Betreuer oder Dolmetscher
je Delegation werden bis zur Höhe von:

Kategorie a	25 DM täglich
Kategorie b	25 DM täglich
Kategorie c	20 DM täglich

erlaubt. Voraussetzungen für die Gewährung des
Höchstbetrages ist, daß der Begleiter oder Dolmetscher
Tag und Nacht bei der Delegation ist. Andere Ver-
sorgungen, wie Tage- und Übernachtungsgeld, sind
deshalb abzugsfrei und werden nicht zusätzlich be-
zahlt.

Kraftfahrer erhalten die in der Reisekostenverord-
nung festgelegten Tages- und Übernachtungsgeldern
von ihrem ausländischen Betrieb oder ihrer Dienst-
stelle.

5. Ausgaben für gelegentliche gemeinsame Bäder,
Theaterbesuche, Ausflüge usw. können im Höchstfalle
für drei Angehörige des jeweiligen Betriebes bezahlt
werden. Die Mittel müssen im Rahmen der in 3 a
und b genannten Höchstätze liegen. Zusätzliche For-
derungen können nicht gestellt gemacht werden.
Für jeden weiteren Betriebsangehörigen wird die
Kosten in voller Höhe aus betrieblichen Mitteln zu
decken.

6. Über die Höchstätze hinausgehende Kosten für die
Betreuung werden weder vom Ministerium noch dem
Büro für TWZ übernommen.

B. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt durch den jeweiligen Haupt-
fachhelfer des Betriebes mit Unterschrift des Werk-
stättens in die Hauptverwaltung. Hierbei müssen die
Ausgaben getrennt für die ausländischen Besucher,
für den Betreuer, Dolmetscher usw. aufgeführt wer-
den. Falls in Ausnahmefällen von jeweiligen Be-
trieben die Beträge nicht exakt angegeben werden
können, ist eine kurze Erklärung anzugeben.

2. Aus jeder Abrechnung muß ersichtlich sein:

- Namen des Beschlusses oder Kurztitelmas,
- Zahl der befreundeten Fachleute,
- Gruppe, unter der die Betreuung erfolgte,
- Zahl der Tage des Aufenthalts,
- anzuführende Kosten,
- Vermerk, daß die entsprechenden Belege im Be-
trieb vorhanden sind,
- Ob Zuzahlung, Schluß oder Gesamtabrechnung
(Muster siehe Anlage).

der Wissenschaft und Technik der Sowjetunion und ihre allgemeine Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik in allen einschlägigen, auch wissenschaftlichen, Kreisen. Dabei muß das enge Verhältnis zwischen Theorie und Praxis geschärft werden.

2. Der „Tag der Sowjetischen Wissenschaft“ muß im Sinne der freundschaftlichen Freundschaft in allen Fachschulen und Instituten gründlich vorbereitet und in würdiger Form begangen werden.
3. Besondere Aufmerksamkeit ist den vorzunehmenden Vorträgen und Exkursionsfahrten nach den Fragen der Atomenergie zu gewidmen. Die Atomkonferenz in Genua und ihre Bedeutung sowie die ungenutzte Hilfe der Sowjetunion gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Atomenergie und allgemeinen Anwendung der Atomenergie zu würdigen.
4. Die vielseitigen Bildungsmöglichkeiten und Methoden der Wissenschaft in der Sowjetunion sind besonders in den Fachschulen zum Gegenstand von Vorträgen zu machen.
5. Es ist der Abschluß von Patenschaftsverträgen zwischen Fachschulen und Schwerpunktschulen anzuregen. Der Stand und die Realisierung dieser Verpflichtungen ist am „Tag der Sowjetischen Wissenschaft“ öffentlich auszuwerten.
- C 1. Es sind Vortragsabende über die politischen, technisch-wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Errungenschaften der Sowjetunion zu organisieren. In diesem Rahmen kommt der Popularisierung der sowjetischen Neuerungsmethoden besondere Bedeutung bei der Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplanes zu.
2. Als Vorträge werden insbesondere empfohlen:
 - a) Die literarische Entwicklung der Sowjetunion;
 - b) Die industriell-wirtschaftliche Entwicklung der Sowjetunion;
 - c) Der Vaterländische Krieg;
 - d) Der Kampf der Sowjetunion um die Erhaltung des Friedens und ihrer Bemühungen um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands;
 - e) Das freundschaftliche Verhältnis der Sowjetunion zur DDR und ihre Hilfe und Unterstützung bei der Bildung und Festigung unseres Arbeiter- und Bauernstaates;
 - f) Die Anwendung der sowjetischen Neuerungsmethoden im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie;
 - g) Die führende Rolle der Sowjetunion bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie.
3. Für diese Vorträge sind u. a. herauszuziehen:
 - a) Mitglieder von Betriebsdelegationen, die zum Studium in der SU waren;
 - b) Wissenschaftler, die in der SU waren;
 - c) Mitarbeiter der IIV und der JZL, die in der SU waren;
 - d) Neuerer, die sowjetische Neuerungsmethoden weiterentwickelten;
 - e) Träger von Staatsauszeichnungen;
 - f) Ehemalige Partisanen und Widerstandskämpfer.
- D. Zur Popularisierung werden vorgeschlagen:
 1. der organisierte Besuch von sowjetischen Theaterstücken und Filmen; die Durchführung von Lesungen oder die Aufführung von Filmen im Betrieb;

2. Die Durchführung von Exkursionsfahrten nach der Arbeit von einem der in der DDR bestehenden Arbeitskreise der Atomenergie und der allgemeinen Anwendung der Atomenergie in der Sowjetunion.

3. Die Organisation von Exkursionsfahrten nach der Arbeit von einem der in der DDR bestehenden Arbeitskreise der Atomenergie und der allgemeinen Anwendung der Atomenergie in der Sowjetunion.

4. Die unmittelbare Teilnahme der Anwendung von Neuerungsmethoden durch Vorträgen in Arbeit und in der Schule. Dabei ist es wichtig, die Arbeiten anderer Betriebe vorzulegen und diese Art der Veranstaltungen mit Ausschüssen und der gleichen über die technischen, wissenschaftlichen und sozialen Errungenschaften in der Sowjetunion sowie bei uns zu verknüpfen. Günstiger Zeitpunkt für die Durchführung ist der Tag des Neuerers und der Tag des Meisters. Diese vorstehenden Tage müssen in würdiger Umrahmung gestaltet werden.

5. Die Einschaltung der Presse, der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks und Ausgestaltung der Wandzeitung. Dabei ist es wichtig, Beiträge von Kollegen zu organisieren, die in der Sowjetunion waren, wie z. B. des Artikels in der Beilage des ND vom 25. September 1955 durch den ehemaligen Kriegsgefangenen Ritter, der in der SU als Maurer das Dreierknoten den deutschen Kriegsgefangenen beibrachte.

6. Die Ausgestaltung der Räume und Schmückung der Gebäude mit Bildern, Lösungen, roten Ecken und dergleichen.

7. Die Organisation von Sportwettkämpfen in den Sportarten Volleyball, Fußball, Schach, Tischtennis usw. zwischen Betriebsangehörigen und Angehörigen der Roten Armee.

E. Es muß in jedem Betrieb und jeder Verwaltung eine Veranstaltung zu Ehren der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution stattfinden. Diese muß sich in einem würdigen Rahmen mit entsprechender kultureller Umrahmung vollziehen. Sie darf nicht mit anderen Veranstaltungen gekoppelt werden. Es ist wichtig, Delegationen von Patentbetriebern, wie z. B. LPO und Angehörige der Roten Armee, einzuladen.

Verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der vorstehenden Anweisung sind die IIV-Leiter und der Leiter der Abteilung Fachschulen.

Watz. u. Musz. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1735 v. 12. 10. 55

7. Maßnahmen zur Verstärkung der Schrotterfassung Berlin, den 27. September 1955

Die Voraussetzung der Durchführung des zweiten Fünfjahresplans kann nur mit einer Steigerung der Wertschöpfung und Produktionsleistung erreicht werden. Deshalb werden nachfolgende Maßnahmen zur Steigerung der Schrotterfassung beschlossen:

1. Alle Betriebe haben, soweit noch nicht geschehen, bis zum 1. November 1955 ein Schrottsystem unter Vorbehalt der Wirtschaft und des Betriebs-Schrottsystems zu bilden. Stille etwa vier bis sechs Personen.
2. Aufgabe dieses Systems muß es sein, jedes Quartal eine 100%ige Schrotterfassung durchzuführen und an Ort und Stelle die Schrotterfassung im Sinne der gesetzlichen

Vorschritten festgestellten Gegenstände dem zu-
ständigen Schrottplan zuzuführen bzw. ent-
sprechende Anordnungen zu geben. Besonderes
Aufmerksamkeit ist dabei vor allem den Elektromaterial-
ien zu schenken. Die Werkstätten jeglicher Art,
Ersatzteile für einzelne Abteilungen zu legen.
Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben ge-
zeigt, daß gerade in diesen Abteilungen ein erheb-
licher Teil an Materialien lagern, die betrieblicher-
weise keine Verwendung mehr zugeführt werden
können. Über die durchgeführten Kontrollen hat der
Schrottauftraggeber jeweils eine Aktennotiz anzu-
fertigen.

3. **Sämtliche im Betrieb vorhandenen metallurgischen
Oberflächenbestände sind bis zum 1. Dezember 1953
Höchstmaß zu erfassen und in zweifacher Ausfertigung
(einschließlich Muster) dem Schrottauftraggeber beim
MLL, Koll. Thiele, Karl-Marx-Stadt, Augustusburger
Straße 165, zuzustellen. Fehlmeldungen unbedingt
erforderlich. Das Ministerium der Finanzen wurde
bereits ausgesprochen, entsprechende Bestimmungen
zu erlassen, wonach die Ausbeutung derartiger An-
lagegegenstände zu erfolgen hat. (In Kürze sind
entsprechende Bestimmungen zu erwarten.)**

Muster der Meldung:

Bld. Stück	Gegen- stand	Genaue Nomenklatur	Anschaff.-Zeit- punkt	Spezifikat	Wert
------------	-----------------	-----------------------	--------------------------	------------	------

Hierunter fallen auch Produktionsmaschinen, Dampf-
maschinen, Dampfkessel, Motoren oder sonstige
Kraft erzeugende Anlagen, Ersatzteile jeglicher Art
und Lagermaterialien sowie artfremde Produktions-
maschinen, die jahrelang in den Betrieben ungenutzt
vorhanden sind. Z. B. in Textilbetrieben Sägemaschinen,
Schleifmaschinen, Druckereimaschinen, Schriftsätze
usw. Der Schrottauftraggeber wird in Verbindung mit
den einzelnen Abteilungen Technischer des MLL
Bücherei wegen dieser gemeldeten Maschinen
führen und entweder die Verschrottung anordnen
bzw. festlegen, was mit den einzelnen Maschinen ge-
schehen soll. (Meldung an Staatlichen Vermittlungs-
kontor, Angebot an Dritte, Weiterverbleiben im Be-
trieb usw.)

4. Die anfallenden Schrottmengen in unseren Betrieben
sind weitgehend mit vorhandenen Fahrzeugen den
Erlassungsstellen der VHZ, Schrottplan zuzuführen. Die
Schrottauftraggeber der Betriebe müssen ihre ab-
fuhrberechtigten Schrottmengen dem zuständigen Ver-
packteller in ihren Orten. Diese sind verpflichtet,
unter Vermittlung von Lehrkräften die ihnen ge-
melde Schrottmengen den nächsten Erlassungs-
stellen zuzuführen.
5. Der Betriebs-Schrottauftraggeber hat in seinem Be-
trieb dafür zu sorgen, daß die Belegschaft laufend
über die Notwendigkeit der Schrotterfassung unter-
richtet wird. Dieser kann geschehen durch Kur-
referate im Betriebsstunde, in Belegschaftsversamm-
lungen, durch Bekanntmachungen an der Wand-
zeitung usw. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen,
daß am Eingang des Werkes in einer gut sichtbaren
Stelle ein Behälter aufgestellt wird, worin der Haus-
haltsschrott der Belegschaftsmittelglieder gesammelt
werden kann.
6. Ab 1. Oktober 1953 werden im Republikanischen
Schrottauftraggeber eingesetzt, die berechnen sind,
auch in den zentralisierten Betrieben Kontrollen
durchzuführen. Sie haben einen besonderen Ausweis,
dieser ist vom Ministerium für Schwerindustrie und
dem Ministerium des Innern unterschrieben. Diese
Kollegen sind berechtigt in unseren Betrieben An-
wesenheit und Beschäftigungen durchzuführen.
Zur Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe ist diesen
Kollegen weitestgehende Unterstützung zu gewähren.

Schrottplan 1953

Die Erfüllung im ersten Halbjahr 1953 sowie in den
ersten beiden Monaten des dritten Quartals zeigen, daß
die unseren Betrieben gegebene Schrottauflage als real
zu betrachten ist und wir die Möglichkeit haben, im
Bereich unseres Ministeriums das Jahresplan 1953
hundertprozentig zu realisieren. Die Betriebe werden
deshalb angewiesen, die oben angeführten Maßnahmen
termingemäß durchzuführen, damit der Plan 1953
hundertprozentig realisiert wird.

Verf. u. Mitgl. d. MLL, 2. Leichter, Nr. 123 v. 1953

8. Änderung von Verträgen

1. Änderung von Verträgen zur Sicherung von Export- und Regierungsaufträgen.

1. Erhalten Betriebe zusätzliche Export- oder Regie-
rungsaufträge, deren Durchführung bedingt, daß
bereits bestehende Verträge trotz Ausnutzung
aller betrieblichen Reserven nicht zu den verein-
barten Bedingungen erfüllt werden können, so
haben sie ihrer zuständigen IZL, D-Betriebe ihrer
HV, sofort Mitteilung zu machen. Die Mitteilung
muss eine Darlegung der Maßnahmen enthalten,
die zur Durchführung der zusätzlich erhaltenen
Aufträge erforderlich sind, einschließlich mög-
licher werdender Vertragsänderungen (genauer
Bestimmung der Vertragspartner, Umfang der
nicht möglichen Erfüllung, voraussichtliche Er-
füllung nach Durchführung der zusätzlichen Auf-
träge). Die Mitteilung ist vom Werkleiter zu
unterschreiben, der damit die Verantwortung für
die Richtigkeit der Angaben übernimmt.

2. Die IZL bei D-Betrieben die zuständige HV,
haben sofort zu überprüfen, ob durch ent-
sprechende Umstellung der Produktion oder
durch Mithilfe anderer Betriebe die neu beworbenen
Aufträge und die bestehenden Verträge termi-
nrechtlich erfüllt werden können. Ist dies nicht
möglich, so ist die Mitteilung des Betriebs sofort
an die zuständige HV mit kurzer Begründung
und einem Vorschlag über mögliche Ersatz-
produktionen weiterzuleiten.

Kann auch durch die HV keine Möglichkeit zur
Durchführung der zusätzlich erhaltenen Aufträge
unter gleichzeitiger Einhaltung der bereits ge-
schlossenen Verträge geschaffen werden, so ist
durch die Hauptverwaltungen entsprechend der
Anordnung des Ministers an die HV-Leiter vom
12. Oktober 1953 zu verfahren.

II. Anträge auf Vertragsänderungen gem. § 8 Abs. 4 des VVO.

Anträge der Betriebe auf Erlaß einer Anordnung
gem. § 8 Abs. 4 des VVO vom 21. Dezember 1953
zur VO über die Einführung des Allgemeinen Ver-
tragsystems (GBl. 1953 S. 21) sind nur nach
einer besonderen Anhörung zu stellen. Die
Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet
werden, bei Vorliegen von Umständen, die einer
Beibehaltung der bestehenden Verträge
entgegenstehen, die Betriebe über die möglichen
Vertragsänderungen zu informieren. Die
Anträge sind zu prüfen, ob sie mit den
Bestimmungen des VVO (insbesondere § 8 Abs. 4
S. 1) im Einklang stehen.

III. Die Angelegenheit über die Verträge bei Ver- änderungen (Vertragungen und Mitteilungen) S. 23/24 ist aufgehoben.

Verf. u. Mitgl. d. MLL, 2. Leichter, Nr. 123 v. 1953

II. Materialversorgung

0. Bestelltermine für Gußradiatoren 1956

Berlin, den 10. September 1955

Für Gußradiatoren sind dem Ministerium für Leichtindustrie auch im Jahre 1956 Lieferquoten zugewiesen worden. Um die rechtzeitige Belieferung sicherzustellen, müssen von den Betrieben nachstehende Termine bei der Einreichung ihrer Aufträge zwecks Bestätigung an das Ministerium für Leichtindustrie eingehalten werden.

I/56 bis 5. November 1955 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

II/56 bis 15. Januar 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

III/56 bis 20. April 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

IV/56 bis 20. Juli 1956 bei der zuständigen HV/Materialversorgung

Ferner ist bei der Projektierung von Heizungsanlagen zu überprüfen, inwieweit Konvektoren und keramische Radiatoren Verwendung finden können.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Gußradiatoren für Wohnung-, Kultur- und Sozialbau und bei Verwaltungsbauten (einschließlich Industrieverwaltungsbauten) auf Grund der bestehenden Verordnungs-vorbefehle Nr. 6 vom 20. September 1953 (Zentralblatt Nr. 38/1953) verboten ist. In besonderen, technisch be-

gründeten Fällen können Ausnahmeregelungen dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Sozialbau, gemäß der 1. Durchführungsvorschrift des Verordnungs-befehls über die Verwendung volkseigenen Eigentums an Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom 28. April 1954 (Gesetzblatt Nr. 47/1954) gestattet werden.

Die Verwendung von Gußradiatoren in Werkbauten unterliegen nicht dem Verordnungsverbot. Verfg. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 10 16 v. 12. 10. 55

10. Bestelltermine für Elektromaschinen Berlin, den 18. September 1955

Von der Staatlichen Plankommission Materialversorgung, HA Maschinenbau, werden wir darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich ist, alle Elektromaschinen vier Monate vor Quartalsbeginn zu bestellen, damit die Versorgung flüssiger gestaltet wird als bisher.

Den Herstellerbetrieben wird dadurch die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig zu liefern. Nicht benötigte Kontingente sind zehn Tage vor Ablauf dieser Frist an die ZA Materialversorgung zurückzugeben.

Bedarfsfrüher, die ihren Bedarf für 1956 nicht bis zum 31. März 1956 bei den Werken mit genauer Spezifikation bestellt haben, können keinen Anspruch auf Einhaltung der von ihnen gewünschten Liefertermine erheben.

Verfg. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 10 16 v. 12. 10. 55

III. Finanzen

1. Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe — Versicherungsschutz für Kulturhäuser Berlin, den 29. August 1955

Über obige Frage wurde eine Klarstellung durch die DVA, Hauptverwaltung, Berlin, herbeigeführt und wie folgt Stellung genommen:

„Sofern den Gewerkschaften gemäß Anweisung im Zentralblatt 12/1954 auf Seite 104 zur unentgeltlichen Nutzung überlassene Kulturhäuser von volkseigenen Betrieben bilanziert worden, die nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe Versicherungsschutz genießen, so erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf diese Kulturhäuser, und zwar in folgendem Umfang:

1. Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag, Explosion

- a) das Kulturhaus
- b) Einrichtung und Vorräte des Kulturhauses
- c) fremdes Eigentum an Einrichtungsgegenständen und an Vorräten des Kulturhauses, sofern der volkseigene Betrieb hierfür die Gefahr trägt. Ausgenommen sind jedoch Musikinstrumente von Belegschaftsmitgliedern oder betriebsfremden Personen.

sofern der volkseigene Betrieb Rechtsträger ist;

2. Versichert sind gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung

- a) Einrichtung und Vorräte des Kulturhauses, sofern der volkseigene Betrieb Rechtsträger ist;
- b) fremdes Eigentum an Einrichtungsgegenständen und an Vorräten des Kulturhauses wie zu 1c.

Der volkseigene Betrieb ist versichert für den Fall, daß er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, und zwar:

- a) als Rechtsträger, Mieten, Pächter oder Nutznießer des Kulturhauses;
- b) aus Betriebsveranstaltungen im Kulturhaus, auch soweit betriebsfremde Personen an diesen teilnehmen;
- c) aus der Garderobenhaltung für die von Betriebsangehörigen oder betriebsfremden Personen bei Betriebsveranstaltungen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (HGB § 688) — ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6, Ziffer 2a, der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

4. Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sind versichert die in Kulturhäusern beschäftigten Arbeiter und Angestellten des volkseigenen Betriebes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Hierbei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) für verpachtete Anstaltsbetriebe in Kulturhäusern:

Wenn in Kulturhäusern verpachtete Ausschankbetriebe vorliegen sind, so ist der Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe gegen Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung nicht für das Eigentum der Pächter an Vorräten seines Ausschankbetriebs, ebenso nicht für das Haftpflichtvermögen der Pächter an Ausschankbetriebe, da nicht der volkseigene Betrieb, sondern der Pächter hierfür die Gefahr trägt. Der Pächter hat also für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

b) für verpachtete Räumlichkeiten im Kulturhaus:

Aus welchen Gründen besteht für diese über die gesetzlichen Bestimmungen der VEB ebenfalls kein Versicherungsschutz, und es muß auch hier dem Pächter übertragen werden, den notwendigen Versicherungsschutz (Haftpflicht) selbst zu nehmen.

c) für Fremdveranstaltungen:

Wenn Kulturhäuser von ihren Rechtsträgern betriebl. zur Durchführung von Fremdveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so ist nicht der Rechtsträgersbetrieb, sondern der Fremdveranstalter für die Durchführung seiner Veranstaltungen verantwortlich. Daher ist es auch nicht möglich, dem Fremdveranstalter für die Durchführung seiner Veranstaltungen über die Versicherung des Rechtsträgers Haftpflichtversicherungsschutz zu bieten. Diesen Versicherungsschutz hat der Fremdveranstalter selbst zu nehmen. Ist der Fremdveranstalter jedoch selbst ein volkseigener Betrieb, der nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe versichert ist, so schließt sich Versicherungsschutz selbstverständlich auch das Haftpflichtrisiko aus der Durchführung seiner Veranstaltungen in den ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Räumen eines Kulturhauses ein.

Der Rechtsträger des Kulturhauses hat bei stattfindenden Fremdveranstaltungen jedoch jederzeit Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko, das sich für ihn aus der Unterhaltung des Kulturhauses ergibt, wie z. B. aus Ansprüchen, die gegen ihn als Rechtsträger oder

Kulturhaus aus dem Haftpflichtrisiko des Rechtsträgers resultieren, zu tragen.

Wird ein Kulturhaus von der Ausschank- und Garderobenbetriebe des Volkseigenen Betriebs zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, so kommt der gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtrisiko des Rechtsträgers zu, wenn dem Fremdveranstalter der Ausschank- und Garderobenbetriebe des Volkseigenen Betriebs zur Verfügung gestellt wird. Erwarte jedoch kein Haftpflichtversicherungsschutz für die Durchführung des Ausschank- und Garderobenbetriebes bestehen, wenn der Rechtsträger für die Zurverfügungstellung des Personals des Rechtsträgersbetriebes eine Gebühr zu zahlen hat. In diesen Fällen würden die zur Verfügung gestellten Personen als Erfüllungsschiffen im Auftrage des Fremdveranstalters angesehen sein und es wäre dann Angelegenheit des Fremdveranstalters, Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Ausschank- und Garderobenbetriebes bei seiner Veranstaltung zu sorgen.

d) für den Unfallversicherungsschutz:

Der Unfallversicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe erstreckt sich bei Betriebsveranstaltungen lediglich auf die Betriebsangehörigen des eigenen Betriebes, nicht aber auch auf deren Angehörige und ebenso nicht auf die Teilnehmer an Fremdveranstaltungen, die in Kulturhäusern durchgeführt werden.

Verf. u. Amts. d. Min. f. d. Justiz, Nr. 10 53 v. 12. 10. 53

IV. Investitionen

12. Finanzierung von Einbaumaterialien, Einbautellen und Bauelementen durch die Investitionsträger Berlin, den 28. Juni 1953

Abschnitt 1, Ziffer 4, der Anordnung zur Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen vom 24. Februar 1953 (GBl. 11/53, Teil II) legt fest:

Eine Finanzierung von Materialien bzw. Einbautellen vor erfolgtem Einbau in das Investitionsobjekt ist nicht statthaft.

Diese Anordnung ist ökonomisch grundsätzlich richtig.

Die Durchführung des Investitionsplanes 1953 zeigt, daß die erforderlichen Voraussetzungen für die konsequente Durchführung obiger Anordnung noch nicht überall geschaffen sind. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, HV Wirtschaft, und der Staatlichen Plankommission die Finanzierung von Einbautellen, Einbaumaterialien und Bauelementen für das Planjahr 1953 wie folgt festgelegt:

A. Umfang der zu finanzierenden Einbaumaterialien, Einbautelle und Bauelemente

Auf Antrag des Investitionsträgers können unter Berücksichtigung der unter Punkt B genannten Voraussetzungen

1. bei zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Anlagenbaubetrieben einschl. Rohrleitungsbaubetrieben sowie bei volkseigenen Montagebetrieben (für Liefer- und Leistungsverträge) finanziert werden:

Sämtliche Materialien, Einbautelle und Geräte (einschließlich Klein- und Montagmaterial), sofern diese auf der Baustelle angeliefert sind.

Private Anlagenbaubetriebe (z. B. außer der Firma Brown, Boveri & Co. AG) Bahnbau- und Baubüro — von dieser Regelung ausgenommen.

II. Bei der folgenden volkseigenen Wirtschaft werden finanziert:

Einbautelle und Bauelemente (z. B. bearbeitete Sandsteine, Kunststeine, Türen, Fenster, Betonfertigteile usw.)

a) die nicht im Produktionsvolumen des volkseigenen Hauptauftragnehmers enthalten sind und der Einbau von diesem als Nachauftragnehmerleistung im Rahmen des Investitionsträgers vereinbart wird;

b) die vom Investitionsträger mit dem Lieferbetriebe vertraglich direkt gebunden sind und mit deren Lieferung die Vertragspflicht des Trägers erfüllt ist, daß ein Einbau durch denselben Betrieb nicht vorzuziehen sei darf.

Nicht finanziert werden:

1. sämtliche in dem Hauptauftrag (Postum 1 des Hauptauftrags) der volkseigenen Hauptauftragnehmer enthaltenen Einbautellen und Bauelemente;

2. allgemein Masseneinbauelemente (z. B. Sand, Zement, Holz, Eisen, Metall usw.);

3. an sich selbst einbauelemente (z. B. Gesteine usw.), die z. B. in der Baustelle selbst hergestellt werden, oder die in der Baustelle selbst montiert werden, oder die in der Baustelle selbst gelagert werden.

III. Bei der privaten Wirtschaft werden finanziert:

Einbauteile und Bauelemente (z. B. bearbeitete Sandsteine, Kunststein, Türen, Fenster, Betonfertigteile usw.) die vom Investitionsträger mit privaten Lieferbetrieben vertraglich direkt gebunden sind. Mit der Lieferung der Einbauteile und Bauelemente muß das Vertragsverhältnis des Lieferbetriebs erfüllt und ein Einbau durch denselben Betrieb vertraglich nicht vorgesehen sein.

Nicht finanziert werden:

- a) sämtliche Masseneinbauteile (Mauersteine, Sand, Zement, Holz, Schotter für Gleisbau usw.);
- b) angefertigte Einbauteile und Bauelemente der Unterlieferanten (auch vollselbstige) privater Hauptauftragnehmer.

IV. Küchenherde, Ofen, Badelassen, Badewannen

vollselbstiger und privater Lieferbetriebe werden finanziert, sofern diese nicht im Richtsatzplan des vollselbstigen Ausführungsbetriebes enthalten sind.

V. Rohre für Wasserwirtschaft

können weiterhin ohne besondere Beantragung finanziert werden, wenn für Einzelvorhaben die Rohre unter Ausrüstungen geplant sind.

B. Voraussetzungen zur Finanzierung von Einbaumaterialien, Einbauteilen und Bauelementen

Der Investitionsträger beantragt im Rahmen seines Finanzbedarfsplanes und seines Planes 93 auf Verlangen des Lieferbetriebes die Finanzierung bei der zuständigen Zweigstelle der DB durch:

1. Vorlage der entsprechenden Verträge

Für vollselbstige Anlagenbaubetriebe (auch Abschnitt A.1) müssen die Vertragssummen mindestens 10.000 DM betragen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen ZV können für einzelne Anlagenbaubetriebe auch Verträge ab 5000 DM finanziert werden.

Für die Finanzierung der Lieferungen aus Direktverträgen (Investitionsträger = Lieferbetrieb) gelten nur die bis zum 10. Juni 1955 abgeschlossenen Direktverträge.

2. Abgabe einer Erklärung, daß die zu finanzierenden Einbauteile und Bauelemente auf der Grundlage abgeschlossener Verträge innerhalb 8 Wochen im Planjahr 1955 eingebaut werden

Der vollselbstige Anlagenbaubetrieb muß die Erklärung beifügen, daß die zu finanzierenden Materialien, Einbauteile und Geräte auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Planjahr 1955 eingebaut werden.

Das gleiche gilt bei Rohrlieferungen für die Wasserwirtschaft.

3. Der in der Vertragssumme enthaltene Anteil für Material, Einbauteile und Geräte soll in der Regel — zumindest in einem runden Prozentsatz — aus dem Vertrag erkennbar sein.

4. Die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank befragt nach Prüfung der Voraussetzungen die Finanzierung mit dem Vermerk auf dem vorliegenden Vertrag

„Genehmigung zur Finanzierung von Einbau in der Objektfreilegezeit: DM“

5. Die zuständige Zweigstelle registriert auf dem Kontrollblatt die zur Finanzierung freigegebenen Vertragssummen nach Ziffer 3 und kontrolliert anschließend den erfolgten Einbau der Materialien usw.

C. Finanzierung der Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente

25X1

1. Die Erhebung der Leistungen der Material-, Einbauteile- und Bauelemente erfolgt nach Prüfung durch den Investitionsträger am Ende des Planjahres. Dabei ist das Abschreiben der Rechnung für die Material-, Einbauteile- und Bauelemente genügt, wenn aus der Gegenrechnung die Summe des enthaltenen Materials bzw. der bereits eingerichteten Materialanlagen zu ersehen bleibt bis zu ihrer Abwicklung. Die Materialfinanzierungskonten sind nicht einzuführen.

2. Der Investitionsträger hat die Erhebung der Leistungen für Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente auf dem Konto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ (Konto 100 Neues Rechnungswesen) mit entsprechender Unterteilung vorzunehmen. Haushaltsorganisationen richten ein zusätzliches Obligokonto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ ebenfalls mit entsprechender Unterteilung ein.

D. Abrechnung der vor dem Einbau in das Objekt finanzierten Einbaumaterialien, Einbauteile und Bauelemente

1. Entsprechend der Verordnung über das Rechnungswesen von Bauleistungen (DB, 1855) sind die eingebauten Einbauteile und Bauelemente monatlich gemeinsam vom Baubetrieb und dem Investitionsträger aufzumessen oder vom Ausführungsbetrieb dem Investitionsträger vorläufig zu ermitteln aufzugeben. Sinequid haben die Materialbetriebe zu verfahren.

Diese Regelung gilt nicht für die vollselbstigen Anlagenbaubetriebe.

2. Die vollselbstigen Anlagenbaubetriebe führen per 31. Oktober 1955 und per 31. Dezember 1955 eine körperliche und wertmäßige Inventur der auf die Baustellen angelieferten Materialien, Einbauteile und Geräte usw. durch und ermitteln in der 31. Oktobergleichzeit den voraussichtlichen Bedarf an Materialien, Einbauteilen und Geräten der bis zum 31. Dezember 1955 zum Einbau geplant.

Die vollselbstigen Anlagenbaubetriebe legen auf Grund der durchgeführten Inventuren den Investitionsträgern wertmäßige Nachweise über die zwischenzeitlich eingebauten Materialien usw. vor. Die sich auf Grund der Inventur per 31. Oktober 1955 ergebenden Materialbestände sind unverzüglich zum Anlagenbaubetrieb zurückzuführen und der entsprechenden 14 Tage und auf das „Zweckgebundene Material für Investitionen“ bzw. „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ zu buchen.

3. Auf Grund der nach Ziffer 1 und 2 erfolgten Abrechnungen über Aufnahme oder Abrechnung über das gebaute Material usw. hat der Investitionsträger entsprechenden Beträgen vom Konto 100 „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ auf das entsprechende Objektkonto 100 „Neu abgebaut“ zu buchen. Die Investitionsträger sind zu prüfen.

Haushaltsorganisationen führen die Umbuchung vom Obligokonto „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ auf das entsprechende Objektkonto „Neu abgebaut“ durch.

4. In der DBV-Abrechnung des Investitionsträgers ist im Teil B (weiterer Nachweis der Kosten der eingebauten Materialien, Einbauteile, Bauelemente, Geräte usw. entsprechend dem Stand des Rechnungswesens) das Zweckgebundene Material für Investitionen auf dem Ende der Spalte 6 des „Zweckgebundenes Material für Investitionen“ mit dem Vermerk „Neu abgebaut“ zu buchen.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann die vereinbarte Kreditfrist auf Anfordern des Betreibes verlängert werden, wenn die Forderung nicht in der vereinbarten Frist des Betriebes i. d. innerhalb der vereinbarten Kreditlaufzeit eintrifft. Die Frist für die Kreditierung von Forderungen aus Zahlverweigerungen ist nicht zu verlängern. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite sind auf Sonderrkonto "überfalliger Kredite" zu buchen und nach den geltenden Bestimmungen abzudecken.

- 5. Preisausgleichsforderungen sind für die Deutscher bis zu 8 Tagen (Kalendertage) zu beliehen.**

IV. Zinsen

Für diese Kredite sind 2 1/2 % Zinsen p. a. zu berechnen.

B. Kontrolle durch die AH- und IdV-Banken

Die Außenhandelsbanken haben die Ihnen in der 1. DB zur Veranlassung über die Durchführung von Exportaufträgen vom 15. Juli 1954 zugewiesenen Aufgaben bei der Abwicklung von Exportelggengeschäften der Lieferbetriebe durchzuführen. Im einzelnen haben sie

1. zu prüfen, ob die Exportdokumente ihnen innerhalb von 3 Tagen nach Warenversand eingereicht worden sind. Hat der Betrieb die Einreichungsfrist versäumt, so muß sich die AH-Bank die verspätete Einreichung begründen lassen. Wird die Begründung von der Bank anerkannt, so können die Dokumente entsprechend Ziffer 7. noch für kreditfähig erklärt werden;
2. auf Grund der Versanddokumente festzustellen, ob die Ware tatsächlich versandt worden ist;
3. festzustellen, ob der Exportauftrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt und genehmigt worden ist;
4. festzustellen, ob die Zahlung übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen angefordert worden ist;
5. festzustellen, ob die eingereichten Dokumente den Bestimmungen der Bank, dem Exportauftrag und den anderen vorgelegten Unterlagen entsprechen;
6. zu prüfen, ob auf der Original-Währungsfaktura ein Abrechnungsvermerk der Forderung zugunsten des kreditgewährenden Kreditinstitutes angebracht ist.
7. Sofern die eingereichten Dokumente in Ordnung sind und das Exportgeschäft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist auf der Rückseite des Exemplares „Lieferbetrieb“ des Exportauftrages folgender Vermerk anzubringen: Dokumente in Ordnung und kreditfähig.
8. Die Exportdokumente sind unverzüglich an die Deutsche Notenbank Berlin weiterzuleiten.
9. Der RE-Auftrag des Lieferbetriebes ist zum Flügeln negativer Preisausgleichs zu Lasten des fachlich zuständigen VEH DIA. entgegenzunehmen und RE-Sammelauflauf und Blatt 1 mit Vordruck E 371 dem kontoführenden Kreditinstitut des Betriebes zuzuleiten. Dabei hat die Außenhandelsbank entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 166 des Rundschreibens Nr. 372/33 der Deutschen Notenbank vom 21. April 1933 zu verfahren. Entsprechend der Anweisung zur Anordnung über die Verrechnung von Forderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — vom 18. Juni 1933 können negative Preisausgleichsmittel im Auftrage aller Exportbetriebe im RE-Verfahren eingebracht werden.

Die RE-Aufträge sind auf das Konto - 30 der be-
treffenden VEH DIA zu ziehen.

C. Sonderreisen in der letzten Phase

1. Um einen Kredit zu erhalten, sendet der Betrieb seinen zureichenden IdV-Bank, in der Regel spätestens 3 Tage nach Versand der Ware, das Blatt 3 und 4 der Liefergenehmigung, mit allen darin vorgedruckten Dokumenten, VE-Rechnung und IdV-Rechnung ein.
2. Die RE-Aufträge zum Erhalt von negativen Freizugsbüchsen sind der zuständigen IdV-Bank zu übergeben.
3. Die IdV-Bank hat das Blatt 3 der Liefergenehmigung nach Prüfung der Dokumente mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“ zu versehen und dem Betrieb zu übergeben.
4. Das von der IdV-Bank mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig“ versehene Blatt 3 der Liefergenehmigung reicht der Betrieb zusammen mit der VE-Rechnungskopie und gegebenenfalls mit dem Blatt 1 RE-Sammelauftrag A über den Erhalt von Preisausgleichen seiner kontoführenden Bank als Kreditunterlagen ein.
5. Die IdV-Bank hat die ihr vom Betrieb übergebenen Dokumente der zuständigen Außenhandelsbank des westdeutschen Käufers zum Inkasso einzusenden.
6. Die IdV-Bank hat nach Eingang des DM-Gegenwerts der VE-Rechnung gegenüber dem fachlich zuständigen VEH DIA wie üblich abzurechnen.
7. Im innerdeutschen Handel können außer den Zahlungsbedingungen Dokumente gegen Kasse oder in Ausnahmefällen Dokumente gegen Akzept (diese Zahlungsbedingung soll auch bei eventuellen Zielverkäufen vereinbart werden, wobei ein dem gewährten Ziel entsprechender Wechsel vom Käufer zu akzeptieren ist, für Zielverkäufe gilt A II/3 entsprechend) die Zahlungsbedingungen Zahlung nach Erhalt der Ware angewandt werden.
8. Im übrigen gelten für den innerdeutschen Handel die Ausführungen über die Kreditgewährung neuen Auslandsforderungen sinngemäß.

Verf. u. Mittlg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 10/53 v. 12. 10. 53

14. Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel
Berlin, den 22. September 1955

Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Schlichteramt zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich bei der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften ergeben. Wir weisen darauf hin, daß die exportierenden Betriebe in ihren Außenhandelsverträgen möglichst die Vereinbarung aufnehmen, wonach bei Streitigkeiten das Schlichteramt bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zuständig ist.

Das Sekretariat des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel erteilt Auskünfte, die Justitiere der VEH DIA sind in Zweifelsfällen zu konsultieren. Sitzungen des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel können von den organisierten Produktionsbetrieben beim Sekretariat des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel, d. BDD, Berlin NW 7, Unter den Linden 40, angefordert werden.

Vorname, Nachname, d. Stm. f. Leichnam: 123. 12. 1944

15. Erhöhung der Ladegewichtsbremsen

Berlin, den 20. September 1933

In Auswertung der Sitzung des Zentralen Transport-
lenkungsorgans vom 21. September 1952 wurde die folgende
Anweisung des Ministers für Verkehrswesen erlassen:

Summary

Am 13. September 1933 wurde die Fah-
 rtauglichkeit von Eisenbahnfahrzeugen in
 Ungarn mit Hilfe der Deutschen er-
 probt.
 Budapest
 Ungarn mit Hilfe der Deutschen
 Budapest
 Ungarn mit Hilfe der Deutschen
 Budapest

Handlung mit den folgenden Wagen des
Jahrs 60, 61, 62, 63, 64 sowie alle Wagen freige-
geben.

11. Verhandlung ist bis zum 31. Dezember 1923 im
Gange.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese
Vorgang unbedingt einzuhalten ist.

Lab. U. 51140, 8. Coll. F. Lehmann Nr. 1023 v. 18. 10. 59

10. Lørgulversand

Berlin, den 10. September 1988

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß in den als
Kriegsmaterialien eingestuft und als leer bezeichneten Kisten
Kriegsmaterial wie Holzwaile, Papier usw. ent-
deckt wird. Da Kriegsmaterial zum großen Teil auf offener
Straße befördert wird, besteht die Gefahr, daß durch
Unfälle mit dem Kriegsmaterial Feuer fängt und
damit erhebliche Ladungen volkwirtschaftlich wertvoller
Frachtmittel vernichtet werden.

Die II. und Verhinderer, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verheirathungen folgendes fest-

Verfahrensmittel ist es grundsätzlich in einer oder mehreren bestimmten Fällen und insbesondere Fruchtbrut anzuwenden. Man ist sich nicht ganz einig von der Bedeutung. Wohlstand des einzelnen Wirtes bezieht sich auf die Frucht und die Frucht und die Frucht und die Frucht. Man ist sich nicht ganz einig von der Bedeutung. Wohlstand des einzelnen Wirtes bezieht sich auf die Frucht und die Frucht und die Frucht.

2000

17. Behandlung vorliegender Dysorthologierungen bei

ALL INFORMATION CONTAINED HEREIN IS UNCLASSIFIED

Im März 1990

In vielen Fällen kommt durch die Nutzung eines vor-
gestellten Kausalmodells von Experten, ohne das die
Kausalität im Zusammenhang und Beobachtung durch den
Kliniker festgestellt ist, Das führt zu unangenehmen
Ergebnissen.

[illegible]

W. E. H. KENNEDY

10. Verfahrensknoten bei der Vertragserfüllung und den statischen Vertragsgeheimnissen

Berlin, den 17. September 1933

Nachstehend wird der Inhalt einer Mitteilung des Staatlichen Vertragserzirks bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben. Grundsätzlich sind alle Verfahren vor dem Staatlichen Vertragserzirk und der Vertragserzirkstelle

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten
 2. Die in der Anlage 2 aufgeführten
 3. Die in der Anlage 3 aufgeführten
 4. Die in der Anlage 4 aufgeführten
 5. Die in der Anlage 5 aufgeführten
 6. Die in der Anlage 6 aufgeführten
 7. Die in der Anlage 7 aufgeführten
 8. Die in der Anlage 8 aufgeführten
 9. Die in der Anlage 9 aufgeführten
 10. Die in der Anlage 10 aufgeführten

Das Prinzip der Einmaligkeit der Ausführung erfordert die Einmaligkeit des Vertrags und Finanzkalküls. Eine Einmaligkeit von DIA hat ergeben, daß eine Einmaligkeit festgelegten Lieferterminen vor der Einmaligkeit von Export erzeugnissen vor der Einmaligkeit ohne daß sich der ausländische Käufer vor der Einmaligkeit DIA zu einer Abnahme und Bezahlung der Einmaligkeit der Einmaligkeit erzeugtisse bereit erklärt hätte. Einmaligkeit Vorstände gegen die Einmaligkeit und Einmaligkeit verhandelt, wird folgendes angenommen:

1. Grundsätzlich ist die vorfristige Auslieferung von Exportserzeugnissen durch die Lieferbetriebe nicht zu gestatten. Maßgebend für die Auslieferung ist aber im Exportauftrag festgelegte Regeln für die Übergabe der Ware an den ersten Empfänger.
2. Die vorfristige Auslieferung von Exportserzeugnissen durch die Lieferbetriebe ist dann zu gestatten, wenn im Vertrag mit dem ausländischen Käufer festgelegt wird, dass schriftliche Bestätigung hinsichtlich der Möglichkeit der vorfristigen Auslieferung festgelegt und Zahlung des Kaufpreises sichergestellt wird. In diesem Falle ist vom ausländischen Käufer die gleiche Regelung in das Exemplar des Exportauftrages für den Lieferbetrieb und in den Versandauftrag für den VEB DEUTSCHE AUFBAU-AG durch besondere schriftliche Festlegung zu bringen.
3. Die vorfristige Auslieferung ist auch dann zu gestatten, wenn der Lieferbetrieb nachfragen während der Zahlung des Kaufpreises entsprechend in die im Exportauftrag festgelegten Terminquadrate festgelegt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Käufer die geforderten Einzahlungen rechtzeitig abgibt.

[illegible][illegible]

bedeutet, daß die Schuld zu erfüllen ist, und Erfüllung ist nur bei Leistung derjenigen Ausleistung, die dem Gläubiger zuzurechnen ist. Wird dagegen in einem Schieds-Urteil die Leistung auf Verdingungsforn für die Beendigung der Schuld, dann der Auftraggeber für die Verdingungsforn verantwortlich ist, dann ist die Verdingungsforn zu erfüllen, und nicht die Leistung der Ausleistung.

Approved For Release 2007/12/12 : CIA-RDP83-00418R003200150001-8

die Desinfektion von Kinderbekleidungs-
zu verbessern. Die Verarbeitung von Kinder-
bekleidungsgeräten muß nach Bestätigung mit
dem IZK entsprechend den Wünschen der Be-
völkerung verbessert werden.

8. Zwischen dem Ministerium für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel und dem Ministerium
für Leichtindustrie ist bis zum 31. Oktober 1955
ein Programm auszuarbeiten, welche weiteren
Neuheiten zur Frühjahrsmesse erforderlich sind.

II. Standgestaltung

Der für die Frühjahrsmesse vorgesehene architek-
tonische Umbau der Ausstellungsfläche hat unter
dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß

1. mehr Ausstellungsfläche bei gleichem Raum ge-
wonnen wird,
2. mehr Verkaufskojen gebaut werden,
3. wesentlich bessere Hinweise auf Neuheiten an-
gebracht werden durch Schaffung von Zentren
mit entsprechend deutlicher Werbung,
4. die Konfektion nach Betrieben ausstellt,
5. die Ausstellungsfläche exportintensiver Sparten
zugunsten exportintensiver Sparten eingeschränkt
wird,

III. Technisch-organisatorische Durchführung der Messe

1. Der in der Anlage beigefügte Terminplan zur
Vorbereitung der Frühjahrsmesse 1956 ist un-
bedingt einzuhalten.
2. Die Betriebe sind durch die Industriezweiglei-
tungen zu verpflichten, bis zur Frühjahrsmesse
mindestens einen Prospekt ihrer Erzeugnisse zu
erstellen.
3. Die IZL Deko und IZL Wolle und Seide werden
beauftragt, bis 31. Dezember 1955 der IIV Textil
Entwürfe von Fabrikmarken in neuer Flächen-
und Farbgestaltung vorzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

1. Die Verwaltungsleiter führen mit den Werk-
leitern bis spätestens 15. Oktober 1955 Seminare
durch, die sich mit der Auswertung der Leipziger
Herbstmesse 1955 beschäftigen.
Neben der Festlegung von Maßnahmen zur
Sicherung der Erfüllung übernommener Auf-
träge, der Vorbereitung der Frühjahrsmesse sind
Festlegungen zu treffen, wie auf schnellstem
Wege die übernommenen Erfahrungen des Aus-
landes und Westdeutschlands verwertet werden
können.
2. Auf der Grundlage dieser Seminare sind von
den Werkleitern mit den leitenden Funktionären
des Betriebes, den Neuerern der Produktion so-
wie im Besonderen von Musterentwerfern bis
31. Oktober 1955 Seminare durchzuführen.
3. Im Monat Oktober ist in allen Exportausschüssen
eine systematische Auswertung vorzunehmen.
4. Auf der Grundlage dieser Anweisung sind von
allen Industriezweigleitungen zur Vorbereitung
der Leipziger Frühjahrsmesse 1956 Arbeitspläne
mit konkreter Terminstellung auszuarbeiten und
der IIV Textil bis 31. Oktober 1955 einzureichen.
5. Mit der Kontrolle der Durchführung dieser An-
weisung, insbesondere auch der Kontrolle der
Sortimentsbildung, wird die Abteilung Absatz
der IIV Textil beauftragt.

Vorb. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 1530/55 12. 10. 55

Anlage 1

Terminplan zur Vorbereitung der Leipziger Frühjahrsmesse 1956

25X1

- Bis 24. 9. 1955 Bekanntgabe der Hauptthematik an
den einzelnen Sparten durch die
Abt. Absatz der IIV
30. 9. 1955 1. Messbesprechung
a) Raumverteilung
b) Festlegung der Grundlinien der
politischen und wirtschaftlichen
Werbung
10. 10. — 15. 10. 1955 Spartenweise Durchsprache der
Standgestaltung beim Architekten
10. 10. 1955 T 1
11. 10. 1955 T 3/T 6
12. 10. 1955 T 4
13. 10. 1955 T 6
14. 10. 1955 T 2
15. 10. 1955 T 7
30. 11. 1955 Vorlage des Kostenveranschlagens und
des Bauplanes durch das Architektu-
ralkollektiv bei der IIV
5. 12. — 8. 12. 1955 2. Messbesprechung
a) Bestätigung der Architektur, Fest-
legung der Grafiken und Deko-
ration
b) Organisatorische Einzelheiten
5. 12. 1955 T 1 und T 3
6. 12. 1955 T 4 und T 6
7. 12. 1955 T 2 und T 7
8. 12. 1955 T 6
3. 1. — 8. 1. 1956 3. Messbesprechung
Vorlage und Bestätigung der Ent-
würfe der Grafiken
- Ab Anfang Januar 1956 Schulung der Absatzleiter der In-
dustrie beim IIA Textil
15. 1. 1956 Überwindung von Pressepublikationen
an zentrale Presseorgane durch die
Sparten
30. 1. — 4. 2. 1956 Abnahme der Messmuster in den
ZMBs
4. 2. 1956 Anlieferung der Muster
23. 2. 1956 Fertigstellung der Messe
24. 2. 1956 Abnahme durch den IIV-Leiter
25. 2. 1956 Abnahme durch die Leitung der
Ministeriums
26. 2. 1956 Eröffnung der Messe

Anlage 2

Politische Hauptthematik zur Frühjahrsmesse 1956

- T 1 Geschichte der Leipziger Messe
T 2 Einheit Deutschlands
T 3 Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und
Aktionseinheit der Arbeiterkassen
T 4 Nationales Aufbauprogramm
T 5 Export mit der ganzen Welt
T 6 Förderung des Sports in der DDR
T 7 Technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit der
Länder des Friedenslagers, insbesondere in der
nationalen Modenschau

Werbung für den Export

Berlin, den 4. Oktober 1955

Auf der vergangenen Herbstmesse konnten erheblichen
Erfolge bei der Durchführung von Lizenzgeschäften er-
reicht werden. Es ist jedoch festzustellen, daß mit den
Mitteln der Werbung noch ungenügend gearbeitet wird.

Beispielsweise ist festzustellen, daß in der Exportzeitung der DDR „Deutscher Export“ außer von einigen Stammspät- und Tribünenbeiträgen fast keine Werbeanzeigen und redaktionellen Artikel erscheinen.

Darüber hinaus wird im Ausland und auch in Westdeutschland keine Werbung, beispielsweise mit Schaukastenauftellern, betrieben.

Diese Tatsache kommt bei der Auswertung der Auslandsreisen immer wieder zum Ausdruck.

Während für die Werbung im Ausland der Devisenbonus verwendet werden kann, müssen für die Werbung im „Deutscher Export“ die notwendigen Mittel eingeplant werden.

Ist es bei der Planung 1955 unbedingt zu berücksichtigen, daß die Werbung für den Export nicht nur als eine kommerzielle Angelegenheit zu betrachten, sondern im politischen Maße auch als politischer Aufgab.

Die Durchführung von Exportwerbung im Export muß wesentlich erweitert werden, jedoch ist dies nur möglich, wenn eine entsprechende Werbung im Ausland erfolgt.

Verf. v. Min. d. Inn. f. Lechmann Nr. 10/53 v. 12. 10. 53

Reinhold
Hauptverwaltungsleiter

Mitteilungen der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie

Anweisung über Warenbewegung Verpackungsmittel (Tüten und Beutel, Dessindruck, Kartonsagen, Faltschachteln und Wellpappe) für das Planjahr 1955
Berlin, den 28. September 1955

Der Sonderdruck Nr. 00 vom 1. September 1955 ordnet die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Blechindustrie für das Planjahr 1955 an.

Für die Warenbewegung von Verpackungsmitteln (Tüten und Beutel, Dessindruck, Kartonsagen, Faltschachteln und Wellpappe) wird in Erweiterung des obigen Sonderdruckes Nr. 00 folgendes angeordnet:

- Die zentral gesteuerte volkseigene Industrie reicht der Absatzabteilung der HV Polygraphie, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11-17, bis jeweils 10. des Monats vor Quartalsbeginn ihre Absatzpläne aufgeschlüsselt nach Kontingenträgern ein, woraus ersichtlich sein muß, welche Mengen direkt gebunden sind und welche Mengen den DHZ zur Einstellung zur Verfügung stehen.

- Diese Absatzpläne werden den Verarbeitungsbetrieben bestätigt zurückgeschickt und die freibleibenden Produktionsanteile den DHZ zur Einstellung übermittelt.

Verf. v. Min. d. Inn. f. Lechmann Nr. 10/53 v. 12. 10. 53

Abteilungsweise Prämiierung gemäß § 2 Absatz 4 der VO vom 17. Februar 1955
Berlin, den 28. September 1955

- Eine Prämienzahlung für einzelne Abteilungen, deren Produktionsaufgaben erfüllt sind, aber der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen einer Prämienzahlung nicht erfüllt hat, wird in den Betrieben der HV Polygraphische Industrie nicht durchgeführt.

Prämien werden nur gezahlt, wenn die ges. betrieblichen Voraussetzungen vom Gesamtbetrieb erfüllt wurden.

Verf. v. Min. d. Inn. f. Lechmann Nr. 10/53 v. 12. 10. 53

Loetzel
Hauptverwaltungsleiter

Verordnungen

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie

25X1

1953

Berlin, den 17. September 1953

Nr. 9

Siegerbetriebe im Massenmöbelbeiworb

II. Quartal 1953

Einzelbetriebe: VEB Möbelstoff- und Plüschweberei, Karl-Marx-Stadt
 VEB Schuhfabrik, Pegau (Sa.)
 VEB Zellstoff- und Papierfabrik, Cranssen (Sa.)
 VEB Möbel- und Holzwerk, Lohr
 VEB Steingutwerk, Torgau

Gruppenbetriebe:

VEB Papier- und Kartonfabrik Niederschlesien,
 Schönberg (Kragob.)
 VEB Papierverarbeitungswerke Rugeleort,
 Rugeleort-Leipzig
 Karl-Marx-Werke, Graphischer Groß-
 betrieb, Pölnitz
 VEB Zwirnerei Pfaffenwolle, Grimnitzschau
 VEB Kammergarnspinnerei Wratzen, Wratzen
 Heichenbach (Vogt.)
 VEB Textilwerke Mülsen
 VEB Volltuftwerke Hölzsbach
 VEB Leinen- und Baumwollweberei, Wehrdorf
 VEB Textilveredlungswerke, Gera
 VEB Burger Bekleidungswerke
 VEB Bodo, Auerbach
 VEB Wernigeröder Wirkwarenfabrik
 Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17,
 Michaelstraße 17
 Deutsche Handelszentrale Papier und
 Graphischer Bedarf, Dresden

VEB Holzbau Trüsten (Ahlh.)
 VEB Sägewerk Trüsten (Ahlh.)
 VEB Erzeug. Möbel- und Spielwarenfabriken,
 Niederschlesien (Kragob.)
 Absatzkontor für Holz- und Kulturwaren
 (Bezirk Cottbus), Cottbus
 VEB Lederfabrik Guben, Guben (MT), Grane-
 walstraße 30
 VEB Schuhchemie Erfurt, Erfurt, Mittelhäuser
 Straße 33
 VEB Lederwarenfabrik Freyberg, Freyberg (Sa.),
 Frauensteiner Straße 13
 VEB Vereinigte Filzfabriken Zittau, Zittau,
 Chopinstraße 4
 VEB Leder- und Kunstleder Niederlassung, Frey-
 berg, Freyberg (Sa.)
 VEB Glaswerk Ahrenberg
 VEB Flachglaswerk Ullmannsdorf
 VEB Glaswarenhandel Leipzig, Leipzig
 VEB Glaswerk, Zella

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Ehrenliste der Siegerbetriebe im sozialistischen Massenmöbelbeiworb II. Quartal 1953	187
Kommunikat über die wirtschaftlich-technische Konferenz des Ministeriums für Leichtindustrie am 20. und 21. August 1953	188
I. Anweisungen und Richtlinien	
1. Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeitsaufwands	189
2. Normierung der Umbruchmittel - 2. Ergänzung	190
3. Richtlinien über die Kreditvergabe für Investitionen und Generalreparaturen in Nichtvolkseigentum	193
4. Vorhaben, Richtlinien zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Turbinenbetrieb	194
5. Anweisung über die Produktion von landwirtschaftlichen Geräten im Rahmen der Massenbedarfsgüterproduktion	195
6. Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit	196
7. Druckschrift	197
8. Unterstützung der Landwirtschaft	198

25X1

II. Fachschulen**9. Fachschiffbauwesen in der Fachrichtung Hochschiffbau****III. Absatz****10. Förderung von Betrieben für die Erweiterung der Sachstruktur****11. Warenverkehrsplan****IV. Materialversorgung****12. Materialwirtschaftliche 1955****13. Beschaffungsfaktor****14. Aufstellung von Beschaffungsplänen****15. Einzelverrechnungswert 1. bis 31.****16. Bestellung von Waren****V. Investitionen****17. Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe****VI. Nebenleistungen****18. Bericht über die Versorgung der volkseigenen Betriebe — Beitrag zur Weiterentwicklung der volkseigenen****Betriebe****19. Vergleichliche Verrechnungen über betriebsfremde Leistungen****Ordnungsstrafen****20. Aufhebung einer Entscheidung der Staatlichen Stellenplanungsstellen****VII. Mitteilungen der Hauptverwaltungen****Mitteilungen der IV Textil****Mitteilung der IV Leder/Schuhe/Schuhwaren****Mitteilung der IV Polygraphische Industrie****Kommuniké
über die Konferenz der Wissenschaftler, Ingenieure
und Techniker des Ministeriums für Leichtindustrie**

Am 25. und 26. August 1955 fand in Leipzig die Konferenz der Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker des Ministeriums für Leichtindustrie statt. An der Konferenz nahmen der Minister für Leichtindustrie, Dr. Feldmann, der Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Gerhard Ellert, Vertreter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Schwerindustrie, des Ministeriums für Schwermaschinenbau, der Staatlichen Plankommission, des Bundesvorstandes des FDGB und der Industriegewerkschaften, Mitarbeiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Wissenschaftler aus Instituten außerhalb des Ministeriums für Leichtindustrie, Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker aus den Instituten im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, Mitglieder der technisch-wissenschaftlichen Räte, Aktivisten und Neugier der Produktion, Nationalpreisträger, Verdiente Erfinder, Verdiente Techniker, Verdiente Aktivisten, Werkmeister und Meister aus Betrieben der Leichtindustrie teil.

In seinem Referat berichtete Minister Dr. Feldmann über die bisher geleistete Arbeit des Ministeriums und der Hauptverwaltungen und die erreichten Erfolge auf dem Gebiet Forschung und Technik und zog aus den in der Vergangenheit festgestellten Mängeln die Schlussfolgerungen. Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Beschluß des Ministerrats über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juli 1955 erläuterte er die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Technik, die zur weiteren Entwicklung der Leichtindustrie und zur Erreichung der den Betrieben der Leichtindustrie am 1. Fünfjahresplan gesteckten Ziele erforderlich sind.

Ein besonderer Aufgabenkomplex für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilindustrie ist die Verarbeitbarkeit der synthetischen und halbsynthetischen Fasern. In den kommenden Jahren wird sich die Produktion an synthetischen Fasern in der DDR gegenüber dem heutigen Stand nahezu verdreifachen. Es kommt darauf an, die Technik so zu verbessern und

der synthetischen und halbsynthetischen Faser so anzupassen, daß die positiven Eigenschaften dieser Faser voll wirksam werden.

Die Textilindustrie muß ihre volle Aufmerksamkeit auf die weitere Entwicklung der Faserkapazitäten richten, um den Bedarf an feinen Geweben für Popeline und Gabardine decken zu können. Die schnelle Verbesserung der Qualität und eine weitere Steigerung der Produktion kann nur durch die weitere Mechanisierung und Automatisierung der Veredelungsindustrie, die Weiterentwicklung, Modernisierung und breite Anwendung der Druckkapazität, der kontinuierlichen Bleiche und der kontinuierlichen Ausrüstung, die bereits auf einem international anerkannten hohen Stand ist, erreicht werden. In diesem Industriezweig sind jedoch eine Reihe von Maßnahmen der Rationalisierung, der Modernisierung der Mechanisierung und Automatisierung, wie die weitere Ausnutzung des Kurzspinnverfahrens, des Ein-Flyer-Spinnens oder des Flyerlosen Spinnens, der Hochverdröckung, der Veredelung unserer Strumpfwaren, der Ausrüstung und Organisation unserer Konfektionsindustrie so herangereift, daß ihre Lösung in den Plan der Einführung des technischen Fortschritts unbedingt festgehalten werden muß.

In der Lederindustrie geht es jetzt darum, die Entwicklung des Konfektors weiter voranzutreiben. Wichtigste des Rohmaterials ist im vergangenen Jahr ein bedeutender Fortschritt durch die Entwicklung des Porokrepps seitens unserer Chemie erreicht worden. Es ist aber notwendig, weitere Möglichkeiten für die Entwicklung eines leichten, flexiblen Rohmaterials zu suchen. Alle Voraussetzungen für die Lösung dieser Aufgaben sind bereits vorhanden. Von großer Bedeutung für die Verbesserung der Qualität unserer Leder und unserer Lederwaren ist die Entwicklung der technischen Ausrüstung für unsere Lederwarenindustrie, vor allem Dinge aber für unsere Schuhindustrie.

Die Forderung und Einführung in der Leder- und verarbeitenden Industrie muß die Entwicklung von Ausrüstungsstoffen für Leder und für Maschinen zur Färbung der Ausrüstungsstoffe. Nebenbei ist vor der Hauptverwaltung schon bereits schon seit zwei Jahren konkrete Forschung und Entwicklungsarbeiten die Vorbereitung der Produktion von Spezialplatten und die weitere Entwicklung der Lederwaren.

1

Verf. u. Abdr. d. Abh. v. L. Schmidt. Nr. 23 v. 17. 9. 63

Approved For Release 2007/12/12 : CIA-RDP83-00418R003200150001-8

- Spalte a) = Übergangender Vorrat
 Spalte b) = Mindestvorrat
 Spalte c) = technische Lagerung
 Spalte d) = ökonomisch-technischer Höchstvorrat
 Spalte e) = ökonomisch-technisch begründete Richttage
 Spalte ee) = ökonomisch-technische Materialvorratsnorm in Menge
 Spalte f) = ökonomisch-technischer Umlaufmittelbedarf
 Spalte g) = zeitlich bedingte Erhöhung der Norm
 Spalte h) = zeitlich bedingte Senkung der Norm
 Spalte i) = z. Z. notwendige Finanzierungstage
 Spalte j) = z. Z. notwendiger Umlaufmittelbedarf
- diese Spalten werden in:
 1. = Tage
 2. = Menge
 3. = TDM unterteilt
 ist zu unterteilen wie Spalten a—d

Die Zusammenfassung ist wertmäßig in zweifacher Ausfertigung an die zuständige IZL bzw. HV einzureichen. Sie ist nicht gesondert vorzunehmen. Die in der Nomenklatur genannten Materialpositionen der Schlüsselstelle zum Volkswirtschaftsplan sind als „Davon-Positionen“ zu der jeweiligen Position des Richtsatzplanes mengen- und wertmäßig anzugeben. Das Original ist der Abteilung Finanzen und der Durchschlag der Abteilung Materialversorgung zu übergeben. In gleicher Weise hat die Übergabe der IZL an die Hauptverwaltung und die Übergabe der Hauptverwaltung an die Zentrale Abteilung zu erfolgen.

Der letzte Absatz des Abschnittes II in den Verfügungen und Mitteilungen 8/55 entfällt durch diese Ergänzung.

Die Termine für die Durchführung dieser Aufgabe werden wie folgt festgelegt:

- a) Betrieb an IZL bzw. HV: 15. Oktober 1955;
- b) IZL an HV: 30. Oktober 1955;
- c) HV an Zentrale Abteilung: 10. November 1955.

II. Die Abrechnung der M 32 wird um folgende Angaben erweitert:

Im Monat Oktober ist in die Spalte 13 der monatlichen Eingangs- und Verbrauchsabrechnung die Vorratsnorm für die entsprechende Planposition einzusetzen. Die Vorratsnorm ist in der Mengenangabe aus der Spalte „ee“ der Normierung zu entnehmen.

Im Monat November hat die Abrechnung der M 32 unter Angabe des Höchstvorrats zu erfolgen. Der Höchstvorrat ist aus der Spalte „d“ der Normierung in Mengenangabe zu entnehmen.

Die bisherige Verwendung der Spalte 13 wird damit außer Kraft gesetzt.

Für das Planjahr 1956 wird die M 32 um die Spalten „Vorratsnorm“ und „Höchstvorrat“ erweitert. Die genaue Regelung wird allen Betrieben und Verwaltungen rechtzeitig mitgeteilt.

Die ermittelten Vorratsnormen und die ermittelten Höchstvorräte für jedes Material sind auf dem Artikelblatt und auf dem Positionsblatt (Deckblatt je Planposition) der Materialdispositionskarte einzutragen und ständig zu kontrollieren.

III. Bildung zwischenbetrieblicher Arbeitsgruppen. Entsprechend § 4 Absatz 5 der Verordnung vom 14. Juli 1955 sind von den Leitern der Industriezweige zwischenbetriebliche Arbeitsgruppen zu bilden, die die Vorratsnormen in den Betrieben mindestens einmal im Jahr kontrollieren und diese Arbeiten anleiten.

Hierzu ist ein genauer Kontrollplan für die Kontrolle des Industriezweiges aufzustellen und der Hauptverwaltung eine Durchschrift des Kontrollplanes zu übergeben.

Die Bildung der Arbeitsgruppen hat in Abstimmung mit den Hauptverwaltungen zu erfolgen.

Die zwischenbetrieblichen Arbeitsgruppen müssen sich mindestens aus folgendem Kreis zusammensetzen:

- a) 1 Vertreter der Abteilung Finanzen (Betriebswirtschaft);
- b) 1 Vertreter der Abteilung Materialversorgung;
- c) 1 Vertreter der Abteilung Technologie.

Über jede Beratung, Anleitung und Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen und der IZL oder Hauptverwaltung eine Durchschrift zu übersenden. Bei den Industriezweigleitungen bzw. Hauptverwaltungen sind diese Protokolle auszuwerten.

In den Protokollen soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

- 1. In welchem Umfang wurden ökonomisch-technisch begründete Vorratsnormen ausgearbeitet?

a) Wieviel Prozent des Gesamtwertes der Materialbestände basieren auf ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen?

b) Wieviel ökonomisch-technisch begründete Einzelvorratsnormen sind vorhanden und wofür?

c) Wieviel ökonomisch-technisch begründete Gruppenvorratsnormen sind vorhanden und wofür (allgemeine Einschätzung des Standes und des Inhalts der Gruppenvorratsnormen)?

d) Durch welche Abteilungen wurden die ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen ausgearbeitet?

e) Wurden die vorliegenden Vorratsnormen vom Werkleiter bzw. von der Hauptverwaltung oder Industriezweigleitung bestätigt?

2. Wie ist die planmäßige Bestandsentwicklung im Betrieb? (Gegenüberstellung der Richtsatzplanpositionen verschiedener Planzeiträume — wertmäßig und in Tagen.)

3. Die Gegenüberstellung der geplanten Bestände zu den tatsächlichen Beständen:

a) die Positionen 1—4 des Richtsatzplanes;

b) einige wertmäßig entscheidende und produktionsplanmäßige Materialien in Mengen und Tagen und deren Umschlagzahl.

4. Welcher ökonomische Effekt wurde erzielt? D. h.:

a) Wieviel DM Umlaufmittel wurden eingespart (auf verschiedene Planzeiträume beziehen)?

b) Bei welchen wichtigen Materialien liegen die Bestände unter den ökonomisch-technisch begründeten Vorratsnormen?

c) Wurden die überflüssigen Umlaufmittel an den Staatshaushalt abgeführt bzw. wieviel Umlaufmittel wurden abgeführt? (Erfolgte die Abführung nicht oder nur teilweise, so ist dieses zu begründen und vom Hauptbuchhalter oder Werkleiter zu bestätigen.)

d) Wurden die nicht mehr benötigten Kontingente zurückgegeben?

5. Welche Empfehlungen wurden dem Betrieb durch die Arbeitsgruppen gemacht? (Hierzu sind Angaben des dadurch zu erzielenden ökonomischen Nutzens zu machen.)

Im Interesse einer sparsamen Verwendung der Reisekosten, Tageslohn und Übernachtungskosten sind die zwischenbetrieblichen Arbeitsgruppen zu bilden, die der Aktionsradius möglichst eng gehalten wird. Die entstehenden Kosten sind durch den jeweils überprüften Betrieb zu tragen.

Nomenklaturen für technisch und chemisch begründete Verfahrensnamen

[illegible]

1. Richtlinie über die Kreditgewährung für Investitionen und Generalreparaturen der volkswirtschaftlichen Wirtschaft in Ostdeutschland zum Jahre 1963
Berlin, den 22. August 1963 -- M. B.

1. Investitionen in Neulandbesitzungen und in volkreiche Migrationsgemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung zur Durchführung des Informationsgesetzes und des Grundgesetzartikels 90 (1) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. Juni 1949 (BGBl. I S. 79) sind als Beiträge zur Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. Juni 1949 (BGBl. I S. 79) zu qualifizieren.

Es fallen nicht unter diese Bestimmungen Kleininvestitionen im Werte unter 500,- DM sowie Instandhaltungs- bzw. Schadenersatzleistungen, die dem Mieter oder Pächter lt. Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

ILYON

1. Der vollständige Mieter oder Pächter kann nur dann einen Kasko beauftragen, wenn der Vermieter oder Verpächter trotz entsprechender Verhandlungen die erforderlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln oder durch Inanspruchnahme eines Kreditors bei dem für ihn ausreichende Kreditlimit nicht durchführen will oder dies ihm nicht zumutbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Durchführung von Reparaturmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden. Hierbei muß feststellbar werden, daß nach den bestehenden einschläglichen Bestimmungen der Vermieter bzw. der Verpächter ausschließlich verpflichtet ist, die dem Mieter oder Pächter zu einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Diese Verpflichtung des Vermieters bzw. des Verpächters besteht grundsätzlich, soweit nicht vertraglich eine Übergabe einer entsprechenden Deckungssumme des Mieters/Pächters vereinbart worden ist.

2. Besteht der Vermieter oder Verpächter mit der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen durch den Mieter oder Pächter übereinstimmend ein und die entsprechende Veranlassung anerkennt, muß die entsprechende Vereinbarung über die Rückzahlung getroffen werden. Dies ist in Form des Abzuges von der Miete oder Pacht zu erfolgen. Sie muß so bemessen sein, daß der anerkannte Betrag während der Vertragsdauer getilgt werden kann.

2. Abweichend der Vermieter oder Verpächter die Wertminderung nicht, so hat der Antragsteller den Nachweis über die mögliche Erwirtschaftung des Kredites in der vereinbarten Tilgungszeit zu führen. Die Tilgungszeit darf die Vertragsdauer nicht übersteigen.

4. Werden Investitionen erst nach Abschluß des Miet- oder Pachtvertrages erforderlich und sind die vorstehend aufgeführten Vorschriften über den Vertragsinhalt, insbesondere die Fragen der Anerkennung der Erstattungspflicht und Tilgung dieser Beträge, im Vertrag noch nicht berücksichtigt, sind entsprechende Zusatzverträge, die Bestandteil des Hauptvertrages werden, abzuschließen. Soweit die Tilgung der anerkannten Erstattungsforderung während der restlichen Laufzeit des Vertrages nicht möglich ist, muß eine entsprechende Verlängerung des Miet- oder Pachtvertrages vorgesehen werden.

III. Inhalt des Kreditantrages**1. Der Kreditantrag hat zu enthalten:**

- a) Genaue Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen mit genauen Preisangaben
- b) Nachweis der Notwendigkeit der Investition sowie des volkswirtschaftlichen Nutzens durch Bestätigung des Planträgers
- c) Bestätigung des Planträgers, daß durch das Vorhaben die Summe seines Investitionsplanes nicht überschritten wird;
- d) Vorschläge für die Tilgung des Kredites

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die erfolgte Verhandlung gemäß Ziff. II/1;
- b) der Miet- oder Pachtvertrag, gegebenenfalls einschließlich des Zusatzvertrages, der dem Inhalt der Vorschriften der Ziff. II/2 und 3 entsprechen muß;

falls der Eigentümer eine Erstattung der Aufwendungen ablehnt;

- c) eine Bestätigung des Planträgers nach Abstimmung mit dem Rat des Betriebes, daß für den beabsichtigten Zweck entsprechende volkswirtschaftliche oder private Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen;

- d) der Nachweis des Antragstellers, daß die Tilgung und Verzinsung aus den Kosten innerhalb der Miet- oder Pachtzeit gedeckt werden kann.

IV. Kreditbedingungen

1. Der Kredit des Betriebes soll in der Regel 10 Jahre zu laufen.

2. Bei Miet- oder Pachtverträgen über Bewehrung des Bauwerkes durch den Vermieter oder Verleiher, ist die Laufzeit und die Tilgungsplan der Pachtverträge im Rahmen der Ziff. II/2 nach den Bestimmungen im Miet- oder Pachtvertrag zu prüfen. Insbesondere kann die Laufzeit der Pachtverträge verlängert werden.

3. Der Kredit soll durch den Vermieter oder Verleiher, und dessen und Tilgungsplan des Investitionsplanes im Rahmen der Ziff. I unter Berücksichtigung des Nachweises gem. Ziff. III 2 d zu decken.

4. Der Kredit ist mit 1 % auf den in Anspruch genommenen Betrag zu verzinsen. Zinsen und Tilgung sind vierteljährlich fällig. Die erste Tilgung besteht in dem auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes nachfolgenden Quartal.

5. Nicht der Kreditnehmer mit seinen Leistungen im Vertrag, ist der überlieferte Betrag für die Dauer des Vertrags mit 2 % p.a. zu verzinsen.

Abkündigung

1. An staatliche Verwaltungen und deren Einrichtungen (Gleichhaltungsorganisationen) werden Investitionskredite nicht ausgereicht.

2. In 1964 auf der Grundlage der Investitionsfinanzierung begonnene Investitionsvorhaben sollen nicht mit Kreditmitteln vollendet werden.

Verf. u. Abzug 2. Min. f. Lechtung, Nr. 815 v. 17. 1. 65

A. Richtlinien zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Turbinenbetrieb

Berlin, den 17. Juni 1965

A. Richtlinien für die Vermeidung von Schäden an Turbinen durch Verschmutzungen

1. Das Arbeiten der Speisewasseraufbereitungsanlagen ist mit besonderer Sorgfalt zu kontrollieren. Der

Wartungspersonal ist auf die gezielte Anweisung der Wartungs- und Kontrollpflicht hinzuwirken.

2. Die laufenden Kontrollen über die Durchlässe der Regelventile, Regelstems- und Regelventile sind verschärft durchzuführen. Es ist ein Plan der Überwachung aufzustellen.

3. Die Erhaltung der normalen Wasserschuttschichten an den Kanten ist ein unabdingbares Erfordernis.

4. Die Regelstems bei starken Lastschwankungen auf Anzeichen von Schlämmen und Speisen zu beobachten.

5. Als Ersatzventile im Notfall sind Ventile zu haben, die mit dem Regelstems für Anwendung zu haben.

B. Richtlinien für die Überwachung im Turbinenbetrieb bei Verschmutzungsgefahr

1. Bei Feststellung von Verschmutzungen an den Absperr- und Regelorganen oder den Beschädigungen von Turbinen ist sofort Aufklärung und Beseitigung der Ursachen zu veranlassen. Eine organisierte Überwachung ist, soweit noch nicht vorhanden, schnellstens einzuleiten.

2. Zur Überwachung der Turbinen ist die Anzeige des Hochdruckdruckes (bei Gleichdruckturbinen und Überdruckturbinen mit Gleichdruckstufe in der Regelstufe, bei Überdruckturbinen vor der 1. Stufe) in jedem Fall erforderlich, da dieser Druck ein Maß für die Belastung der Turbinen und den Zustand der Maschine im Innern ist.

3. Der Hochdruckdruck im Laufe der Betriebszeit steigen, und zwar bei gleicher Belastung, gleichem Frischdampfzustand und gleichem Vakuum, so ist die Schließfähigkeit infolge Verschmutzung (Verschleiß) der Beschichtung oder Beschädigung durch Fremdkörper geringer geworden. Die abgelesenen Werte sind gegebenenfalls im Turbinen-Berichtsformular mit den üblichen Ablesewerten einzutragen.

C. Richtlinien über die Durchführung von Turbinen-schnellschlußproben an den Hauptaggregaten durch Überdrehzahl

1. Grundsätzlich ist die Durchführung von Turbinen-schnellschlußproben an Hauptaggregaten bei warmer Maschine durchzuführen.

2. Turbinen-schnellschlußproben sind grundsätzlich durchzuführen:

- a) in Dauerbetrieb befindliche Maschinen alle vier Wochen;
- b) sofort nach Generalreparaturen und Revisionen;
- c) sofort nach Reparaturen an der Steuerung oder Arbeiten am Schnellschlußring.

Unter Punkt a) gelten die von VEB Tur. u. Gen. für neuere Maschinen herausgegebenen abweichenden Betriebsvorschriften.

3. Schnellschlußproben haben stattzufinden:

- a) mittels Handauslösung bzw. Öleinspritzung;
- b) durch Überdrehzahl.

Bei der Überdrehzahlprobe ist eine gute Durchwärmung der Maschine und des Öls (Öltemperatur etwa 45° C) Voraussetzung für eine einwandfreie Prüfung.

4. Zur Vornahme der Schnellschlußprobe in Fällen 2 b und 2 c ist das Arbeiten der Regelventile bei Erreichen der Nenndrehzahl zu beobachten, damit, falls das Anfahrventil (Schnellschlußventil) nicht zu öffnen.

5. Bei der Überdrehzahlprobe ist abzuwarten, bis der Drehzahlregler die Regelung übernommen hat und die Regelventile geschlossen sind. Die Veränderung der Steuerungslage zur Erreichung der Überdrehzahl ist grundsätzlich nur mit der Handsteuerung durchzuführen und keinesfalls vom Schaltpost mittels

25X1

Motor. Die Drehzahlsteigerung hat die die Drehzahl zu erreichen und ist zu vorzunehmen, dass die Drehzahl des Schnellschlusses nach Erreichen der zulässigen Höchstzahl (9 bis 10% der Nenndrehzahl) die Drehzahl sofort gesenkt werden kann. Sicherheitshalber ist der Knopf für die Handauslösung bereit zu halten.

6. Vor jeder Schnellchlussprobe mit Überdrehzahl in den Fällen 2a, 2b, 2c ist durch Auslösung des Schnellchlusshebels von Hand die Funktionsfähigkeit der Schnellchlussvorrichtung zu prüfen. Erst nachdem das Schließen der Regulierung und des Schnellschlussventils einwandfrei festgestellt ist, darf die Überdrehzahlprobe ausgeführt werden. Funktionieren diese Organe nicht, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und Instandsetzung durchzuführen. Dann erst darf die Überdrehzahlprobe durchgeführt werden.

7. Am Netz befindliche Turbogeneratoren, die sich nicht auf Nullleistung regeln lassen, sind nicht vom Netz abzuschalten, sondern mit Anfahrventil (Schnellchlussventil) oder durch das Hauptabperrventil auf Null zu bringen. Die Ursachen der Störung sind sofort zu beseitigen.

8. Bei der Überdrehzahlprobe ist stets das Handtachometer als Kontrollmittel mit zu benutzen. Die Anzeige des Handtachometers ist mit der des Maschinentachometers im Schnellschlussbuch zu vergleichen.

9. Nach dem Ansprechen des Schnellschlusses muß man sich davon überzeugen, daß sämtliche schnell-schlussabhängigen Ventile geschlossen werden und die Drehzahl der Turbine absinkt (zu beachten bei Entnahme- und Gegenrichturbetrieb).

10. Nach erfolgreichem Schnellschlussprobe dürfen an der Steuerung und an den Ventilen bei der Schnell-schlussprobe keine Nacharbeiten mehr vorgenommen werden, um die vollständige Sicherheit für die schließliche Wirkung der schnell-schlussabhängigen Ventile zu haben.

11. Die Wiederanklingdrehzahl der Schnell-schlussvorrichtung soll möglichst gleich oder nur wenig unter der Nenndrehzahl liegen.

12. Bei der Schnell-schlussprobe ist die Ausladung der Ventile und im Schnell-schlussbuch unter Angabe von Tag und Stunde die Unterschreitung der die Probe ausführenden Schrittzahl.

13. An der Schnell-schlussprobe haben teilzunehmen:

- a) der verantwortliche Ingenieur
- b) der Maschinenmeister
- c) der Obermaschinist bzw. Maschinist

14. Richtlinien für die laufende Betriebserwachung der Turbinenschnell-schlussvorrichtung

1. Die Turbinenmessungen sind bei allen Turbinen-erwartungen zu überholen.

2. Bei Turbinen, die gleichbleibende Last fahren, muß von Zeit zu Zeit in Schwerklaststufen die Belastung etwas geändert werden, damit die Steuerung nicht stets den gleichen Steuerpunkt innehat, da sonst an dieser Stelle stärkerer Verschleiß auftritt.

3. Gelegentlich der Schnell-schlussprobe ist die Be-
wegung der Steuerung auf ihren gleichmäßigen Ver-
lauf zu prüfen. Bei Anlauf der Turbine öffnet der
Drehzahlregler die Ventile. Klemmungen werden
hierbei erkannt.

4. Die Drehzahlmesser sind empfindliche Meßgeräte
und sollen mit Lichtschuttschirm, nicht besonders
Knochenöl des Öfteren, aber nur wenig geschmiert
werden. Der Drehzahlmesser ist bei jeder Schnell-
schlussprobe durch ein Handtachometer zu kontrol-
lieren.

5. Gelegentliche Ansätze können sich an der Spindel der
Anfahrventile (Hauptabperrventile) im Not-
stand bei nicht vollkommenem reinem Öl und
einem Festhalten von Öl bilden. Es ist deshalb er-
forderlich, das Handrad der Anfahrventile von Zeit
zu Zeit vorsichtig einige Umdrehungen zu bewegen
und die Spindel beweglich zu halten.

6. Grundsätzlich ist jede Maschine nach Absprache mit
dem HV auf Betrieb zu setzen, von der bekannt
ist, daß die Steuerung oder die Schnell-schlussvor-
richtung nicht in Ordnung ist.

Diese vorläufigen Richtlinien sind den betriebl.
Erfordernissen entsprechend zu beachten.

Vert. u. Mitz. d. Min. u. Lechn. Nr. 233 v. 17. 8. 54

5. Anweisung über die Produktion von land- wirtschaftlichen Geräten im Rahmen der Massen- bedarfsgüterproduktion

Nachstehend wird eine Anweisung des Ministeriums
für Allgemeinen Maschinenbau bekanntgemacht, die
auch von allen in Frage kommenden Stellen im Bereich
des Ministeriums für Leichtindustrie zu beachten ist.

Um zu erreichen, daß die Landwirtschaft nur mit
qualitativ hochwertigen, dem neuesten Stand der Tech-
nik entsprechenden und preiswerten Maschinen versorgt
wird, und um zu vermeiden, daß Geräte hergestellt
werden, die nicht dem Typenprogramm und den Güte-
bestimmungen entsprechen sowie eine laufende Ersatz-
teilversorgung gefährdet wird, wird hierdurch angewiesen:

1. Betriebe, die im Rahmen der Massenbedarfsgüter-
fertigung die Produktion von Geräten der Plan-
position 22 00 000 (landwirtschaftliche Maschinen)
aufzunehmen beabsichtigen, müssen dies vor Auf-
nahme der zu fertigenden Maschinen und Geräte

der HV Landmaschinenbau des Ministeriums
für Allgemeinen Maschinenbau in Leipzig O 1,
Waldstraße 22/24,

einreichen. Hierbei sind die näheren Bezeichnung des
Gerätes (eventuell mit Zeichnung), die vorgesehene
Menge, der Preis je Einheit und die voraussetz-
lichen Vertragspartner anzugeben.

2. Die HV Landmaschinenbau hat im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
die vorgesehenen Typen, den Preis und den Bedarf zu
prüfen und dem Antragsteller binnen 20 Tagen mit-
zuteilen, inwieweit die beabsichtigte Fertigung dem
Interesse der Landwirtschaft dienlich ist. Die Ge-
nehmigung gilt als erteilt, wenn die genannte Frist
verstrichen ist.

Durchschlag dieser Entscheidung erhält die für den
Antragsteller zuständige HV bzw. der Rat des Be-
triebes.

3. Die Produktion der benannten Maschinen und Ge-
räte darf vor einer Genehmigung der HV Land-
maschinenbau oder vor Vorstreichen der oben-
genannten Frist nicht aufgenommen werden.

4. Sämtliche Betriebe werden verpflichtet, ab sofort
nach dieser Anweisung zu verfahren.

Vert. u. Mitz. d. Min. u. Lechn. Nr. 233 v. 17. 8. 54

6. Anweisung zum Plan 1956 der technisch- wissenschaftlichen Zusammenarbeit

Berlin, den 2. September 1955

1. Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die großen verpflichtenden Aufgaben, vor denen die
Werkstätten unserer Republik und im besondern alle
Angestellten der wissenschaftlichen und technischen
Intelligenz stehen, verlangen die Förderung von Wissen-
schaft und Technik, d.h. der Forschung und Entwick-
lung, der Standardisierung und technischen Normung.

der Rationalisierungs- und Gewerkschaftsbewegung und die konsequente Einführung aller ihrer Ergebnisse in die Produktion.

Der Lösung dieser Aufgabe dient die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus durch:

1. Vereinbarungen über gemeinsame langjährige Forschungs- und Entwicklungsarbeit usw. mit dem Ziel, die technische Entwicklung zu beschleunigen und Parallelarbeiten zu vermeiden,
2. Festlegung von internationalen technisch-wissenschaftlichen Tagungen,
2. Übernahme von technischen und wissenschaftlichen Erfahrungen dieser Länder bzw. Bekanntgabe der neuesten Herstellungsverfahren und der neuesten technischen Entwicklungen für die Industrie.

II. TWZ-Themenplan

Bei der Vorbereitung des technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches, d.h. bei der Vorbereitung und Bearbeitung der deutschen Themenvorschläge (Wünsche) für den TWZ-Plan 1956 ist zu beachten:

1. Der Themenplan für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit soll auf der Grundlage der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere des Planes für Forschung und Technik und des Perspektivplanes für die technische Entwicklung ausgearbeitet werden.
2. Verantwortlich für die Ausarbeitung des TWZ-Planentwurfes für die Hauptverwaltung ist der HV-Leiter. Dabei sind die Vorschläge der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik zu berücksichtigen.
3. Die Planentwürfe der Hauptverwaltungen werden von der Regierungskommission für WZ zum TWZ-Plan des Ministeriums zusammengefaßt, der vom Minister zu bestätigen ist.
4. Die Pläne der Ministerien, Staatssekretariate usw. werden von der Staatlichen Plankommission koordiniert und bestätigt.

III. Themenvorschläge

Themenvorschläge für den TWZ-Plan 1956 sind auf Formblatt 1570 einzusenden für:

1. einen langfristigen Erfahrungsaustausch über spezielle Fragekomplexe durch
 - a) gegenseitige mehrmalige Konsultationen mit Festlegung des Aufgabenbereiches und Dokumentenauswahl,
 - b) Mitarbeit einzelner Spezialisten beim jeweiligen Partner.
2. den Abschluß besonderer Abkommen über die gemeinsame Arbeit an einzelnen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch
 - a) gegenseitige mehrmalige Konsultationen mit Festlegung des Aufgabenbereiches beider oder mehrerer Länder,
 - b) Mitarbeit einzelner Spezialisten beim jeweiligen Partner.
3. den Erfahrungsaustausch über Probleme der einzelnen Industriezweige durch
 - a) Entsendung und Empfang von Komplex-Brigaden zum Studium einzelner Industriezweige mit Dokumentenauswahl,
 - b) Durchführung von internationalen Fachtagungen unter Einbeziehung der Kammer der Technik,
 - c) die Durchführung eines Erfahrungsaustausches zur Lösung technologischer und arbeitsorganisatorischer Einzelprobleme durch
 - a) Dokumentenaustausch,
 - b) Entsendung und Empfang von Spezialisten-Delegationen mit Dokumentenauswahl.

Hinweis:

Informatorische Anfragen an die Partnerländer ab 25X1 bestimmte Probleme können jederzeit formlos, jedoch mit spezifizierter Fragestellung, dem Büro für TWZ (über Regierungskommission für WZ) eingereicht werden.

IV. Formblatt 1570

1. Die Themenvorschläge sind dem Ministerium (Hauptverwaltung) auf Formblatt 1570 in flüchtiger Ausfertigung einzureichen:

2X Büro für TWZ,

1X Regierungskommission für WZ,

1X Hauptverwaltung.

(Betrifft der Themenvorschlag mehr als ein Land, für jedes weitere Land ein Exemplar zusätzlich.)

2. Erläuterungen zum Formblatt 1570

a) „Gewünschte Leistung“

Folgende Leistungen zu den Pos. III, 1-4 können gewünscht werden:

Projekte, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Technologien, Rezepturen, Herstellungsverfahren, Berichte über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Gutachten, Muster, Fachliteratur u.a.

Konsultationen mit Objektbesichtigung und Dokumentenauswahl, Faxvermittlung, fachliche Ausbildung (Schulung), Studium an Fach- oder Hochschulen u.a.

b) „Arbeitsfragen“

Der Ausdruck Arbeitsfragen ist gleichbedeutend mit Studienprogramm. Die Arbeitsfragen sind im Rahmen des Kursthemas, der gewünschten Leistung und der Formulierung des zu beantragenden Beschlusses zu halten.

c) „Termin für gewünschte Leistung“

Hier ist der Monat oder das Quartal anzugeben. Die Hauptverwaltung hat darauf zu achten, daß nicht sämtliche Termine im 1/56 liegen, sondern je nach Dringlichkeit auf alle vier Quartale verteilt werden.

d) „Zeitpunkt, zu dem die Leistung wertlos wird“

nur Monat oder Quartal angeben.

e) „Genaue Formulierung des zu beantragenden Beschlusses“

Hierbei sind die einzelnen Leistungen bzw. Stadien des Erfahrungsaustausches anzugeben, ggf. mit einzelnen Terminen.

Beispiel: Die deutsche Seite wünscht

1. Technologie und Rezeptur über die Herstellung von
2. Muster mit Kennzeichnung der einzelnen Herstellungsstufen.

Beispiel: Die deutsche Seite wünscht

1. Konsultation mit Objektbesichtigung auf dem Gebiet
Dabei ist von besonderem Interesse
a)
b)
c)
2. Dokumentenauswahl an Ort und Stelle in noch zu vereinbarendem Umfang.

f) „Volkswirtschaftliches Ziel und Begründung“

Es ist anzugeben, auf Grund welchen Pläne oder Beschlusses bzw. welcher Aufgabe der Themenvorschlag gestellt wird und welches volkswirtschaftliche Ziel erreicht werden soll.

zu „Art der Nutzung und Höhe des zu erreichenden Nutzens“

Hierbei sind im einzelnen die geplanten Maßnahmen anzugeben, die zur Auswertung bzw. Nutzung führen sollen, angefangen z.B. beim Beginn der Berichterstattung bis zur Einführung.

An Stelle der „Höhe“ des zu erreichenden Nutzens kann auch der Wert des zu erreichenden Nutzens angegeben werden.

zu „Stellungnahme des Ministerrats“

Die Hauptverwaltung gibt außer der Stellungnahme noch an, ob bezüglich des Themas bereits Erfahrungsaustausch stattgefunden hat oder Informationen ausgetauscht worden sind (Kartell unter Angabe von Land, Informations-, Themen- oder Beschluss-Nummer mit Thema, Datum und näheren Erläuterungen = Ergebnis).

Hinweise:

Sollte der Platz der einzelnen Spalten nicht ausreichen, sind dem Formblatt entsprechende Anlagen beizugeben.

V. Termine für die Einreichung der Themenverträge

1. Die Betriebe reichen ihre Themenverträge gemäß anliegendem Muster (Formblatt 1970) auf neutralem Papier in 4-facher Ausfertigung unter Beachtung des Pkt. II, 1

bis spätestens 15. September 1955
bei der zuständigen IZL ein.

Institute, ZPB zum gleichen Termin bei der Hauptverwaltung, Abt. Technologie.

D-Betriebe ebenfalls zum gleichen Termin bei der Hauptverwaltung, Fachabteilung.

2. Die Industrieverwaltung bearbeitet die Themenverträge nach den von der Hauptverwaltung gegebenen Hinweisen, stimmt mit dem Arbeitskreis für den Plan aufzunehmenden Vorschläge ab und reicht diese bis spätestens 15. Oktober 1955

auf Formblatt 1970 in 4-facher Ausfertigung bei der Hauptverwaltung, Abt. Technologie, ein (Formblätter 1970 sind bei der HV anzufordern).

3. Die Hauptverwaltung bearbeitet die von den IZL, ZPB und Instituten eingerichteten Themenverträge nach der gegebenen Anleitung durch die Regierungskommission, stimmt die Vorschläge mit dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat der HV ab und übergibt den vom HV-Leiter unterschriebenen Themenplan für die TWZ 1956

bis spätestens 31. Oktober 1955
auf Formblatt 1970 in 3-facher Ausfertigung der Regierungskommission für WZ.

4. Die Regierungskommission für WZ bearbeitet als letzte Instanz die Themenverträge zum TWZ-Plan des Ministeriums für Leichtindustrie und übergibt den vom Minister bestätigten Plan

bis spätestens 15. November 1955
in 3-facher Ausfertigung der Staatlichen Plankommission, Büro für TWZ.

25X1

Anlage
Formblatt 1970

Vordrucke

Thema-Nr. (von der HV bzw. IZL ausgeben)	Volkswirtschaftsplan Technisch-Wissenschaftliche Zusammenarbeit Themenvorschlag	Formblatt 1970	56
Genehmigungsvorbehalt: Registriert bei der Genehmigungsstelle des Staatlichen Plankomitees in Berlin am 12. 4. 1955 unter Nr. RD 110/7			
Ministerium / Staatliche / Zentraler Organ			
Betreiber bzw. Institut / Anstalt			
Themenverträge, die betreffen das Thema:			
Kurzinhalt:			
Zusätzliche Angaben (z.B. Spezialisierung der Leistungsträger):			
Bei Einreichung mit Anforderung von Spezialisten: Zahl der Teilnehmer:		Dauer in Tagen:	
Anforderungen und sonst. Hinweise beizufügen (ohne Absender und Anschrift mit Unterschrift auf dem Original-Kompliment)			
Land - Länder, von dem - denen die Leistung gewünscht wird:		Land - Länder - von dem - denen ergänzende Informationen gewünscht werden:	
Ort, an dem gewünschte Leistung:		Zeitpunkt, zu dem die Leistung erbracht wird:	
Gegenstandsformulierung des zu beantragenden Beschlusses über die gewünschte Leistung:			

197

Wichtige:

Vollwirtsch. künftige Ziele und Ergebnisse der wirtschaftlichen Arbeit zeigt das Thema vor:

Art der Nutzung und Höhe des zu erreichenden Nutzens

Datum

Unterschrift des Betriebs- oder Fachleitenden

Unterschrift des Leitenden des Wirtschaftlichen Lebens
des Betriebs oder der Industrie

Stellungnahme des Ministeriums / Staatschr. / Zentrales Organ:

Von dem vorstehenden Themenvorschlag werden die Themenfragen folgenden Ministerien, Staatsbehörden oder zentralen Organen beherrscht:

Datum

Unterschrift des Leitenden des MV bzw. d. I.

Berlin, den 2. September 1935, Nr. 100 211, 1. B.

I. Einleitung

Berlin, den 2. September 1935

Im Blick auf Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums des Ministeriums vom 1. September 1935 über Maßnahmen zur beschleunigten Einbringung der Rente sowie der Einsetz von Arbeitern aus den Betrieben der Leichtindustrie in erster Linie in den Leichtindustrie-Güter- und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu erfolgen hat und so zu gewährleisten ist, daß 1935/36 wichtige Hilfe vorzubereiten bei der Bildung der darauf redefähigen Wirtschaft gewährt wird.

Den Vorständen der Räte der Bezirke und Kreise, welche die volle Verantwortung für die ordnung-

gemäße Durchführung der Arbeit betragen, ist größte Unterstützung zu gewähren.
Verf. d. Mitt. d. Min. d. Leichtind. Nr. 210 v. 17. 9. 35

II. Unterstützung der Landwirtschaft
Berlin, den 2. September 1935

Der Deutschen Bauerngenossenschaft steht zur Einlagerung von hochwertigem Verzehrgut nur ein geringer Umfang an Lagerraum zur Verfügung. Ich weise an, daß zur Unterstützung der Landwirtschaft alle volkreisigen Betriebe ihren vorhandenen angestauten Lagerraum den zuständigen Räten der Kreise — Abt. Landwirtschaft — zur wertvollen Einlagerung von hochwertigem Saatgut melden.
Verf. d. Mitt. d. Min. d. Leichtind. Nr. 210 v. 17. 9. 35

II. Fachschulen**1. Fachschulernstadium in der Fachrichtung Holztechnologie**

Berlin, den 21. August 1935 — WI.

Das Ministerium für Leichtindustrie eröffnet am 2. Januar 1936 an der Fachschule für Holztechnologie, Dresden, Poststraße 2, ein Fachschulernstadium der Fachrichtung Holztechnologie.

Die Ausbildungsdauer beträgt fünf Studienjahre.

Die Ausbildung steht eine Spezialisierung in folgenden drei Fachrichtungen vor:

1. Technologie der Hohlholzverarbeitung (Stigwerke, Sperrholz-, Furnier- und Imprägnierwerke);
2. Technologie der Schicht- und Faserbaustoffe;
3. Technologie der Holzbearbeitung (Kastenmöbel- und Sitzmöbelindustrie sowie Dachgerüste-einschließlich industriell gefertigte Zweckbauten).

Dieses Fachschulernstadium ist hauptsächlich für solche Kolleginnen und Kollegen bestimmt, die bereits als mittlere technische Kader in der Holzindustrie arbeiten, aber nicht die Qualifikation des Ingenieurs für Holztechnologie besitzen. Das Ministerium für Leichtindustrie

erwartet, dass auf diese Weise ein Fachschulstudium möglich ist. Die Bewerber müssen im Besitz eines Fachschulabschlusses sein, der die Voraussetzung für das Fachschulstudium darstellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachschulstudium sind die gleichen wie für das Fachschulstudium (siehe Nr. 1).

Vorläufige Forderungen

1. ein hohes durchschnittliches Schulniveau, welches die Teilnahme am Kampf um die Weiterentwicklung Deutschlands auf dem technischen Gebiet ermöglicht.
2. gute Leistungen im Betrieb.

3. bestandene Facharbeiterprüfung und eine ausübende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Facharbeiter oder mindestens eine vielmehr umfassende praktische Tätigkeit in einer holzverarbeitenden Betriebs, die die Voraussetzungen einer Facharbeiterausbildung gleichkommen.

4. Bestehen einer Aufnahmeprüfung

Die Studierenden bekommen Lehrbriefe, Studien-schulungen und Auskünfte während des Studiums kostenlos. Außerdem wird ihnen eine gesetzlich festgelegte Arbeitszeitvergütung (ZfB Nr. 10/64) ohne Kürzung des Gehalts oder Lohnes gewährt. Für die regelmäßig stattfindenden Konsultationen werden in Betrieben, die sich verkehrsmäßig günstig zu den Wohnorten der Fernschüler befinden, Konsultationspunkte eingerichtet. Die Fahrtkosten zum Konsultationsort sind verbilligt (Schülerfahrkarten usw.).

Die Studiengebühren betragen vierteljährlich 10 DM. In besonderen Fällen können diese erlassen werden.

Die Zulassung zum Fachschulstudium erfolgt bei Vorlage eines Delegationsscheins der Werkleitung bzw. der Kaderabteilung des Betriebes, das in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung ausgestellt ist.

Mit der Delegation der Bewerber ist das Fachschulstudium durch die Betriebe, die die Delegation ausstellen, zu bekräftigen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Bewerber an der Teilnahme am Fachschulstudium zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten.

An Delegationsscheinen sind die Forderungen für die Betriebe zu vermerken:

1. Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Auswertung mit dem Fachschulstudium

2. Historischer Lebenslauf

3. Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Betriebe im Fachschulstudium

Die Betriebe sind verpflichtet, die Bewerber an der Teilnahme am Fachschulstudium zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Bewerber an der Teilnahme am Fachschulstudium zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten.

4. Fortbildungsförderungsschein (kann nachgereicht werden)

5. Gesundheitszeugnis (kann nachgereicht werden)

Für das am 1. Januar 1964 beginnende Studienjahr ist der Termin für die Einreichung der Delegationsscheine auf den 10. September 1963 festgelegt, wie es den zuständigen Betrieben der HV Holz und Kulturwaren bereits mitgeteilt wurde.

Die Bewerber erhalten auf ihre eingereichten Unterlagen von der Fachschule Nachricht bzw. eine Einladung zur Aufnahmeprüfung.

Die einmündige Fachschule ist jederzeit bereit, Auskünfte über alle Fragen der Fernstudien zu geben. Vert. u. Holz d. DDR, 1. Lehnung Nr. 173 v. 17. 1. 64

III. Absatz

10. Förderung von Betrieben für die Erweiterung der Sortimente

Berlin, den 3. August 1963

Für die Leistungen in der Sortimentserweiterung werden weitere Betriebe gefördert werden.

1. VEB Tischlereiwerk Ullmannsdorf (Oberhausen)	1000,- DM
2. VEB Schmelz- und Klapptischindustrie Waldheim	1000,- DM
3. VEB Kneipfabrik, Schmolln	1000,- DM
4. VEB Tischlereiindustrie, Obergriesau	1000,- DM
5. VEB Holzverarbeitungswerke, Leipzig-Wiederau	1000,- DM
6. VEB Möbelfabrik, Pörschen	1000,- DM
7. VEB Fleckenbest, Plauen, Plauen	1000,- DM
8. Verwaltungsbetrieb Kammgarn, Mühlhausen, Mühlhausen	1000,- DM

In allen Fällen konnte die Rentabilität der Betriebe erhalten werden.

Vert. u. Holz d. DDR, 1. Lehnung Nr. 173 v. 17. 1. 64

11. Warenzeichenschutz

Berlin, den 14. August 1963

Die Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Handelsrats) im Ausland haben festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für den Warenzeichenschutz von den Lieferbetrieben in der Deutschen Demokratischen Republik bei Exportlieferungen nicht immer eingehalten werden. So sind z. B. kurzfristige Markenänderungen vorgenommen worden, ohne dass die entsprechenden Dienst- bzw. Auslandsstellen informiert worden sind.

Dadurch sind Unkosten entstanden und außerdem ein schlechter Eindruck bei den Zoll- und Importbehörden.

Nach den bestehenden Lizenzbestimmungen sind im kapitalistischen Wirtschaftssystem die Warenzeichen bei den Zollbehörden registriert.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Markenänderungen, Änderungen der Typenbezeichnungen usw., die einmal in einem Exportauftrag festgelegt worden sind, im Rahmen der für diesen Auftrag vorgesehenen Lieferung nicht vorgenommen werden dürfen.

Im Geschäftsblatt Nr. 10, Teil 1, ist die Verordnung über die Behandlung von Anmerkungen und anderen Rechtsbehelfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Erfindungs- und Warenzeichenschutz von Holz d. DDR 17. 1. 64 veröffentlicht. Bei der Anmeldung von Warenzeichen im Ausland ist diese Verordnung genau zu beachten.

Vert. u. Holz d. DDR, 1. Lehnung Nr. 173 v. 17. 1. 64

IV. Materialversorgung

12. Heizkesselversorgung 1950

Berlin, den 11. August 1955 — Schw/Sche.

Die Versorgung der Wirtschaft mit gußeisernen Gliederkesseln wird auch im Planjahr 1956 noch keine entscheidende Besserung erfahren. Das bedeutet, daß auch im nächsten Jahr der angeforderte Bedarf nicht voll abgedeckt werden kann.

Aus diesem Grunde wird allen Betrieben angeraten, bei der Einplanung von Heizkesseln für das Jahr 1956 zu überprüfen, inwieweit der Einbau schmeldeiserner Kessel möglich ist. Insbesondere sind bei der Neuprojektierung von Bauvorhaben bei größeren Objekten schmeldeiserner Kessel durch die Zentralen Projektierungsbüros vorzuziehen. Der sich ergebende Bedarf ist bis spätestens 30. September 1955 dem Herstellerbetrieb VEB EKM Feuerungs- und Behälterbau,

Köthen (Anhalt),

aufzugeben, um dem Betrieb die Planung der Produktion 1956 mengen- und typenmäßig zu ermöglichen. Es sind daher bei der Bedarfsanmeldung nachstehende Angaben unbedingt erforderlich:

1. Welche Wärmeleistung ist je Objekt erforderlich?
2. Vorgesehene Brennstoffart.
3. Zeichnung des Kesselhauses mit Höhenangaben sowie Fuchs- und Schornsteinquerschnitt.
4. Warmwasser- oder Niederdruckdampfkessel?
5. Vorhandene Stromart und Spannung.

Es ist Aufgabe der Zentralen Projektierungsbüros und der Betriebe, ihre Arbeiten entsprechend dieser Informationen durchzuführen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

13. Postmietbehälter

Berlin, den 8. August 1955 — FI/Sche.

Wir weisen hiermit alle Betriebe noch einmal auf die verstärkte Einführung des vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in den Verkehr gebrachten Postmietbehälters hin. Dieser Behälter, der eine wesentliche Hilfe im Versand darstellt, soll gleichzeitig den Engpaß Kartanagen überwinden helfen. Es ist deshalb notwendig, noch einmal die „Anordnung über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs“ vom 10. März 1955, GBl. 15, Teil II, vom 22. März 1955 zu studieren und in Verbindung mit dem zuständigen Postamt zu überprüfen, ob eine Verwendungsmöglichkeit im Betrieb besteht.

Betriebe, die eine andere Abmessung, als die angegebenen 4 Typen aufweisen, benötigen, bitten wir, Angaben über Größe, Menge, wo und für welches Erzeugnis benötigt, bis zum 30. September 1955 an die Zentrale Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für Leichtindustrie einzureichen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

14. Änderung von Bedarfsträgernummern

Berlin, den 8. August 1955 — Be/Sche

Die Industriezweigungen Schuhe, Lederwaren und Leder/Kennblätter Rauchwaren erhalten für das Jahr 1956 folgende Bedarfsträgernummern:

IZL Schuhe Lederwaren 03 320

IZL Leder/Kennblätter Rauchwaren 03 310

Die Zustimmung hierzu wurde von der Staatlichen Plankommission — Materialversorgung — am 8. August 1955 erteilt.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

15. Einzelverwendungsverbot Nr. 39

Berlin, den 5. September 1955

Die Staatliche Plankommission / Materialversorgung, Abt. Einsparung von Metallen, hat mit Schreiben vom 9. August 1955 o. g. Einzelverwendungsverbot mit folgendem Inhalt herausgegeben:

„Auf Grund des § 6 der 2. Durchführungsabstimmung vom 15. September 1934 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 792) wird hiermit die Verwendgung von Grauguß zur Herstellung von Bohrerbesen mit Wirkung vom 15. September 1955 verboten.“

Bis zu diesem Tage fertiggestellte Erzeugnisse, Erzeugnisteile oder Vorerzeugnisse dürfen noch innerhalb von drei Monaten ausgeliefert werden.“

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

16. Bestellung von Draht

Berlin, den 3. September 1955

Der Leiter der HV EBM des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau gibt mit Rundschreiben vom 28. August 1955 folgendes bekannt:

Die Bestelltermine bei der DMZ Maschinen- und Fahrzeugbau sind von den Betrieben des Ministeriums für Leichtindustrie für die Positionen

28 22 100 gew. Draht unter 100 kg Festigkeit und

28 22 200 gew. Draht über 100 kg Festigkeit

wie folgt festgelegt:

1. Quartal 1956 zu bestellen bis zum 15. 9. 1955
2. Quartal 1956 zu bestellen bis zum 15. 12. 1955
3. Quartal 1956 zu bestellen bis zum 15. 3. 1956
4. Quartal 1956 zu bestellen bis zum 15. 6. 1956

Um die Belieferung in diesen beiden Positionen sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die angegebenen Termine unbedingt eingehalten werden.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 935 v. 17. 9. 55

V. Investitionen

17. Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe

Berlin, den 18. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe (GBl. I, S. 510) gehen wir nachstehend die von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegebene Richtlinie bekannt:

1. Für den zentral- und betriebseigenen volkseigenen Groß- und Einzelhandel ist folgende Nomenklatur verbindlich:

- a) Etikettiermaschinen,
- b) Fakturiermaschinen,
- c) Rechenmaschinen,
- d) Buchungsmaschinen,
- e) LKW,
- f) Anhänger, einschließlich Verkaufsanhänger,
- g) Sonstige Transportmittel,
- h) Transportbänder,
- i) Groß-Schnellwasser, insbesondere für Lebensmittelgroßhandel,
- k) Abpackvorrichtungen.

- Verde, W. Mining. d. 307. L. L. 100. N. 63. 17. 9. 12.

254

VII. Mitteilungen der Hauptverwaltungen

25X1

Mitteilungen der Hauptverwaltung Textil

Verbindlichkeitserklärung einer TGL
Berlin, den 9. August 1955

Der 2. Entwurf der TGL 66.2 vom Mai 1955

Feldbewertungstabelle für Gewebe,
Ergänzung zur TGL 66.3

ist ab 1. Juli 1955 als Technische Norm anzuwenden.

Das Recht des Einspruchs gegen diese Technische
Norm besteht bis zum 15. Dezember 1955.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Technik, Nr. 63 v. 17. 8. 55

**Lieferung der Konfektionsindustrie
mit Bekleidungsverschlüssen**

Berlin, den 10. August 1955

Entsprechend der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie vom 11. August 1954 wurde die Niederlassung Bekleidungsverschlüsse der DIZ Industriestellen in Schmölln gebildet. Ihr obliegt die Versorgung der Konfektionsindustrie mit Bekleidungsverschlüssen.

Die Versorgung der Bevölkerung über den Einzelhandel wird vom GIZ in Kooperation durchgeführt und liegt nicht im Bereich der Niederlassung Schmölln.

In den Verfügungen und Mitteilungen vom 15. September 1954 wurde bekanntgegeben, daß die folgenden Konfektionsstellen (VZB (K), VZB (K) und gewerkschaftliche Stellen) ihren Bedarf bei der Niederlassung Schmölln zur Versorgung aufzugeben haben.

Die Versorgung der Niederlassung Schmölln aus anderen Lagerstätten durchgeführt werden können, ist nicht zulässig. Diese auch im Verteilungsgebiet. Wegen des großen Bedarfs an Bekleidungsverschlüssen ist die Lieferung der Leiter der IV Textil - Verwaltungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie Nr. 63 vom 15. April 1955, Seite 112.

Die Verteilung der Waren ist die Preisverordnung Nr. 10 vom 1. März 1955 und die 1. Durchführungsverordnung zur Preisverordnung vom 1. März 1955 - GZL 10/55 - bindend.

Vergütung der Konfektionsindustrie mit Bekleidungsverschlüssen in und aus der D-Zone

Der 2. Entwurf der VZB (K), VZB (K), VZB (K) und gewerkschaftlichen Stellen in Schmölln zur Versorgung der Konfektionsindustrie mit Bekleidungsverschlüssen ist ab 1. Juli 1955 als Technische Norm anzuwenden.

Das Recht des Einspruchs gegen diese Technische Norm besteht bis zum 15. Dezember 1955.

Verbindlichkeitserklärung der TGL 66.1

Berlin, den 27. August 1955

Die Oberabteilung der TGL 66.1 vom Juni 1955

„Farblichkeiten von Textilien: Tätigkeitskategorien der Gebrauchstextilien“

ist ab 1. August 1955 als Technische Norm anzuwenden. Sie ersetzt die unter Reg.-Nr. 02053 ausgedruckte TGL „Farblichkeiten von Textilien“.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Technik, Nr. 63 v. 17. 8. 55

Veröffentlichung von „Technischen Normen“ durch den Verlag Technik in der Fachzeitschrift „Faserstofftechnik“

Berlin, den 12. August 1955

Der Verlag „Die Technik“ hat der IV Textil die Zusicherung gegeben, diejenigen technischen Normen, die gleichzeitig für mehrere Industriezweige Gültigkeit haben, zu veröffentlichen.

Damit ist gewährleistet, daß außer den ZL auch die Privatindustrie und die zentralisierten Betriebe schnell und sicher in den Besitz der erforderlichen technischen Normen gelangen.

Für alle diejenigen technischen Normen, die auf diese Weise veröffentlicht werden, erfolgt keine Verteilung durch die IV Textil mehr. Die Ankündigung erscheint jedoch wie bisher im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Leichtindustrie.

Verf. u. Mittg. d. Min. f. Technik, Nr. 63 v. 17. 8. 55

Reinhold
Hauptverwaltungsleiter

Mitteilungen der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Bauchwaren

Verantwortung der Literatur zur Qualifizierung
des Lehrers

Berlin, den 24. August 1955 - GZL 10/55

Die Verantwortung der Fachliteratur bei unseren Werkstätten, insbesondere bei unseren Berufsausbildungsstellen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, die im Rahmen der fachlichen Weiterbildung und Qualifizierung aller Kollegen zu lösen sind. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und eine verstärkte technisch-wissenschaftliche Qualifizierung aller Werkstätten voraussetzt, daß jeder ein gründliches Studium der fortschrittlichen Fachliteratur, wozu auch die „Deutsche Schuh- und Lederzeitschrift“ gehört, insbesondere die Fachzeitschriften von Heften der Produktion, in vielen Fällen mühe festgestellt werden, daß wertvolle Fachliteratur, die durch den Fachbuchverlag herausgegeben wurde, nur in ungenügendem Ausmaß unter

unseren Berufskollegen verbreitet sind. Ebenfalls sind eine Reihe von Fachbüchern nur ungenügend in den Bibliotheken unserer Betriebe zu finden.

Der Fachbuchverlag Leipzig, Karl-Heinz Müller 11, hat nachstehende Fachbücher, die in der IV Textil herausgegeben:

Modellieren von Schuhen (Schuhmacher)
Fachschriftliche Arbeitsanweisungen für die Schuh- und Lederindustrie

Der Praktiker in der Schuh- und Lederindustrie
Zeichnen und Modellieren des Schuhwerks (Schuhmacher)

Beziehungen zwischen Fuß und Schuh (Schuhmacher)
Unterlebensanweisung in der Schuh- und Lederindustrie

Im Falle es für erforderlich ist, werden die Fachzeitschriften und Fachbücher, die in der IV Textil herausgegeben sind, insbesondere die Fachzeitschriften, die in der IV Textil herausgegeben sind, in der IV Textil herausgegeben sind.

darauf hinzuweisen, daß es ihre Aufgabe ist, die Verbreitung fortschrittlicher Fachliteratur weitgehendst zu unterstützen. Prämiierungen und Auszeichnungen müssen zum Anlaß genommen werden, um gute Fachbücher in die Hände unserer Werktätigen zu legen. Besonders der 13. Oktober, der Tag der Aktivisten, sollte für diese Gelegenheiten benutzt werden. In den Meisterklassesprechungen müssen bestimmte Probleme, die in der Fachliteratur behandelt wurden, besonders solche, die fortschrittliche Arbeitsmethoden betreffen, zur Diskussion gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit wolle ich ebenfalls darauf hin, daß das Studium der Deutschen Schuh- und

Lederwerkstoffe für alle Kollegen als selbstverständliche Pflicht vorausgesetzt wird. Jeder Kollege, der an verantwortlicher Stelle in der volkswirtschaftlichen Industrie tätig ist, muß Abonnent unserer Zeitschrift sein und dieselbe zu lesen und auszuwerten. In den Betriebsversammlungen sowie im Betriebsfunk muß auf die Notwendigkeit der Verbreitung unserer Fachliteratur besonders hingewiesen werden und jede Gelegenheit zur Popularisierung ausgenutzt werden.

Verlag u. Montag d. Min. f. Leichtind. Nr. 933 v. 11. 8. 53

Kirsche
Hauptverwaltungsleiter

Mitteilungen der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie

Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ Berlin, den 27. August 1953 — Kn/Sig.

Eingegangene Berichte geben mir Veranlassung, an dieser Stelle nochmals auf die Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ hinzuweisen.

Die herausgegebenen „Richtlinien zur Anwendung des Normenkatalogs Buchbinderei“ wurden von den Werkleitungen einiger Betriebe in ihrer Durchführung nur mangelhaft beachtet.

Die im Monat August durchgeführte Zwischenbewertung hat bewiesen, daß in einzelnen Betrieben ein sehr gutes Ergebnis bei der Einführung dieses Katalogs erreicht wurde. Der von der Werkleitung erarbeitete und von allen Kollegen der Buchbindereien diskutierte Plan der durchzuführenden Maßnahmen bildete hier die Grundlage.

Das zeigt ganz klar, daß dieser Weg der richtige ist.

Es muß also vor allen Dingen beachtet werden, daß die Einführung der in dem überbetrieblichen Normenkatalog festgelegten Normen nur bei Anwendung der fortschrittlichsten Produktionstechnik und besten Arbeitsorganisation möglich ist.

Die Hauptaufgabe der Werkleitungen besteht also darin, die Voraussetzungen zu schaffen für die Anwendung dieser fortschrittlichsten Produktionstechnik und besten Arbeitsorganisation. Gleichzeitige sind Maßnahmen zur Qualifizierung der Werktätigen für den betreffenden Arbeitsplatz einzuleiten.

Soll in allen betreffenden Betrieben ein einheitliches Normenniveau, welches dem Leistungsprinzip entspricht, erreicht werden und die Arbeitsnorm als regulierende Kraft wirken, welche den Zurückgebliebenen helfen soll, sich auf das Niveau der Fortgeschrittenen zu heben, ist es erforderlich, in Verbindung mit allen Werktätigen nach dem Normenkatalog und den herausgegebenen Karten der Arbeitsorganisation die Technik zu vervollkommen und die Arbeitsorganisation zu verbessern.

Um nun in allen Betrieben bis zum 1. Januar 1954 die bereits erwähnten guten Ergebnisse zu erreichen, ersuche ich die Werkleiter, bei der Einführung des Normenkatalogs „Buchbinderei“ diesen aufgesetzten Punkten größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Verlag u. Montag d. Min. f. Leichtind. Nr. 934 v. 11. 8. 53

Leitel
Hauptverwaltungsleiter

Ankündigungen des Verlages „Die Wirtschaft“

Richtiges und rationelles Verpacken von Exportgütern.
Teil I. Beiträge zu einigen aktuellen Fragen der Exportverpackung. 50 Seiten, broschiert, etwa 1,25 DM.

Die vorliegende Broschüre soll allen am Export beteiligten Betrieben und Außenhandelsorganisationen die nötigen Grundkenntnisse vermitteln und eine Einführung geben, wie man zweckmäßig und doch wirtschaftlich rationell verpacken muß, um die Erzeugnisse vor Schäden zu bewahren. Noch Ende 1953 folgt dieser Broschüre ein zweiter und dritter Teil, in denen Verpackungsmaterialien und Verpackungstechniken sowie spezielle Verpackungen eingehend behandelt werden.

Verlag Die Wirtschaft Berlin.

1948–1951. Das Volk bewies sich seiner Kraft. Zehn Jahre Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik 1953. Format 17 x 24 cm, etwa 100 Seiten, etwa 200 Abbildungen, broschiert, etwa 1,20 DM.

Die erste geschlossene und umfassende, durch reiches Bildmaterial ergänzte Darstellung unseres volkswirtschaftlichen Aufbaus. Dieses Buch, das für jeden Deutschen dokumentarischen Wert besitzt, verdeutlicht uns nicht nur die Höhepunkte, sondern den gesamten Ablauf von zehn Jahren schweren Schaffens, aber auch stolzer Erfolge.

„Möge dieses Buch dazu beitragen, daß das Werk, das in der Deutschen Demokratischen Republik entstand, seinen Erbauern recht deutlich vor Augen führt, welche große Kraft in ihnen steckt und daß bei freudiger Mitarbeit aller Arbeiter noch größere Erfolge errungen werden können. Glück auf!“

Seibmann, Minister für Schwerindustrie.

Verlag Die Wirtschaft Berlin.

250 Fragen — 250 Antworten über die Deutsche Demokratische Republik. 5., überarbeitete Auflage der deutschen Ausgabe. Etwa 248 Seiten, broschiert, 1,80 DM.

Auf über 200 Seiten werden 418 Fragen beantwortet, wie sie aus vielen Ländern, an erster Stelle aber von Westdeutschland, wirklich gestellt werden. Die Beantwortung erfolgte in einfacher, jedem Leser leichtverständlicher Form. Das Buch enthält Wissenwertes und Interessantes für viele Werktätige, Wirtschaftsfunktionäre, Redakteure von Betriebszeitungen und der Betriebsfunk, Journalisten, Lehrer und Lernende; es ist darüber hinaus ein hervorragendes Propagandamaterial für die Mitglieder und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

Verlag Die Wirtschaft Berlin.

die Methoden der Propaganda konnte sich der Imperialismus nicht leisten. In zunehmendem Maße werden daher die Massen durch eine Reihe von Vereinen, Repäsentanten, Organisationen, die einen Teil von den Trägern der öffentlichen Meinung bilden, durch die und durch deren Mittel die Propaganda

Vietnam - U.S. Relations

Interessentenkreis: Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und der übrigen Wirtschaftsschulen sowie alle politikökonomisch Interessierten.

In der Broschüre wird in ausführlicher Form erklärt, wie die amerikanischen Monopole die Schlüsselpositionen der USA-Wirtschaft beherrschen und durch welche Methoden sie in die Wirtschaft anderer Länder eindringen.

Durch umfangreiches Tatsachenmaterial wird das Wesen der störrischen Gesetze des modernen Kapitalismus anschaulich dokumentiert.

Die Militarisierung und Kriegsvorbereitung in den USA nach dem zweiten Weltkrieg wird im letzten Kapitel besonders ausführlich behandelt.

Interessengruppe: Dozenten und Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, Mitglieder und Funktionäre von Parteien und Massenorganisationen, Mitarbeiter

V Verlag Die Wirtschaft Berlin.

**Große Soviet-Karteikarte in Eisenbüchsen: Die
Sowjetischen Räte Wirtschaft und Recht, Heft 18
Übersetzung des russischen 3. deutsche Auflage
64 Seiten, Broschur, 1981, 1982**

The new 800 Series has been designed to meet the needs of today's business. It features a new design, improved performance, and a wide range of options to suit your requirements.

YOUNG JAMES EARL RAY, JR. (AKA: JAMES EARL RAY, JR.) Age 36-35 FDOB